Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,

C. N. Osiander und G. Schwab,

Professoren zu Stuttgart.

Einundachtzigstes Bändchen.

Altes Gymnasium
Lehrer-
bücherei
BAMBERG

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper

in Wien.

1 8 3 3.

Marcus Tullius Cicero's Werke.

Ein und dreißigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. Osiander,

Professor der alten Literatur, Geschichte und Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart.

Fünftes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 3.

Cicero's Reden.

Zweite Rede gegen Verres.
Dritte Abtheilung.
Vom Getreidewesen.

Inhalt.

1. Eingang. Ein öffentlicher Ankläger ist durch seinen Beruf zu strengerer Sittlichkeit verpflichtet. Cap. 1. Anwendung auf Cicero. Cap. 2. Sein Beweggrund, als Ankläger aufzutreten, ist Haß gegen das Laster. Cap. 3. Vorwürfe gegen Hortensius wegen seiner Verbindung mit Verres. Cap. 4. Bitte um Aufmerksamkeit der Richter und Angabe des Gegenstandes. Cap. 5.

2. Abhandlung.

a) Von den Vergehungen des Verres in Absicht auf die Getreidezehnten Siciliens. Beschreibung des Zehntwesens in Sicilien, wie es dem Rechte nach seyn sollte. Verres hat das Herkommen geändert, Cap. 6. und dabei eigenmächtig und gesetzwidrig gehandelt. Cap. 7. Er hat gegen den ausdrücklichen Beschluß des Senats ein zweckmäßiges Gesetz umgestoßen. Cap. 8. Schilderung des Zehntpächters Apronius. Cap. 9. Zehntverordnung des Verres. Cap. 10. Rechtliche Beurtheilung derselben. Cap. 11. Nichtigkeit der darin gestatteten Gegenklage gegen Zehntpächter. Cap. 12. Härte der angedrohten Strafen gegen die Landleute. Cap. 13. Andere drückende Edicte des Verres wegen Ablieferung des Getreides. Cap. 14. Willkührliche Veränderung der Gerichtsorte: Schikanen bei Untersuchung des Flächeninhalts der Privatgüter. Cap. 15. Dabei suchte sich Verres widerrechtlich zu bereichern: durch unmäßig hohe Verpachtungen,

die den Zehnten bei weitem überstiegen. Cap. 16. Dieß beweist Siciliens Verödung und die Verpachtung des Nachfolgers Metellus Cap. 17. und dessen Bemühungen, den Anbau des Landes wieder zu heben. Cap. 18. Der größte Theil des Gewinns ist in Verres Casse geflossen, Cap. 19. denn die Pächter waren nur seine Zuträger und Diener. Cap. 20. Einzelne Fälle von harten Bedrückungen der Sicilischen Pflanzer durch übertriebene Zehntforderungen, parteiische Gerichte und andere Mißhandlungen. Cap. 21—23. Mißhandlungen zehntpflichtiger Römischer Bürger und Ritter. Cap. 24—26. Beraubungen der Städte und Gemeinden durch Apronius, namentlich der Agyriner, Cap. 27—28. woran Verres Theil genommen haben muß. Cap. 29. Erzwungene Geschenke für den Zehntpächter und erpreßte Nebenabgaben. Cap. 30. 31. Mißhandlung des Orts Herbita. 32—34. Gewinn, den einige von den Geliebten des Verres dort bezogen. Cap. 15. Ungerechte Zehnterpressungen von Segesta, Cap. 36. von Lipara, Cap. 37. von Tissa, Cap. 38. von Amestratus und Petra, Cap. 39. von Halicyä und Segesta Cap. 40. Unerlaubte Abgaben, die von Senatoren gefordert wurden. Cap. 41. Uebertreibung des Zehntpachts in Therma und allen andern Orten. Cap. 42. 43. Bedrückungen der Aetnäer. Cap. 44. 45. Ueber die Verhältnisse der Leontiner. Cap. 46. Beweis, daß Apronius für den Nutzen des Verres gearbeitet, und das Gebiet von Leontini durch unnatürlich hohen Zehntpacht bedrückt habe. Cap. 47—49. Die Pächter verlangten Zuschüsse zu den Zehnten, welche unrechtmäßig erhoben wurden. Cap. 50. Alles dieß hatte die Verödung Sicilien zur Folge. Cap. 51. Daher ist Verres höchst strafbar. Cap. 52. Dieß beweist selbst ein Schreiben seines Freundes Metellus, der sonst für ihn gearbeitet hat. Cap. 53—55. Die Quälereien, wodurch Verres manche Sicilier zum Selbstmorde brachte, beweisen, daß Verres mit den Zehntpächtern den Gewinn theilte: Dieß ist auch sonst notorisch, aber ein schwer verpöntes Verbrechen, das schon in Sicilien dem

Verres vorgeworfen wurde. Cap. 56—58. Erzählung eines ungerechten Richterspruchs von Verres wegen jenes Vorwurfs, der eben dadurch bestätigt wird. Cap. 59--61. Zusammenfassung der Verbrechen des Verres in der Zehntsache und Schluß auf seine Strafbarkeit. Auch Bestechungen können ihm nicht helfen. Cap. 62. Widerlegung der Einwendung des Verres, daß er die Zehnten doch theuer verpachtet habe. Er hätte hier und da noch einen höhern Preis haben können. Cap 63. 64. Metellus, sein Nachfolger, hat durch Abweisung der Processe gegen Apronius mittelbar zugestanden, daß Verres dessen Mitschuldiger sey. Cap. 65. Beweis, daß Apronius des Verres Raubgenosse sey, aus einem Brief des Timarchides, eines Freigelassenen des Verres. Cap. 66. 67. Bemerkungen über das unsittliche Beispiel, das Verres seinem Sohne gegeben. Cap. 68. 69.

b) Von den Vergehungen des Verres bei dem Getreideankauf für das Römische Volk, welcher unter zwei Titeln geschehen sollte, daß man einen sogenannten zweiten Zehnten erhob, und daß man eine Quantität Getreide sich liefern ließ: für beide Abgaben sollten aus der Römischen Staatscasse bestimmte Summen den Siciliern bezahlt werden. Cap. 70. Mit diesem Geld hat Verres erstens Wucher getrieben. Cap. 71. 72. Zweitens hat er den Gemeinden das Geld nicht ausbezahlt, sondern statt der Getreidelieferung noch Geld erpreßt: Cap. 73. und das angebotene Getreide ohne Grund als unbrauchbar verworfen. Cap. 74. Beweis, daß dabei eine Veruntreuung der Staatsgelder begangen wurde. Cap. 75. 76. Drittens hat Verres den Gemeinden, denen er wirklich Getreide abkaufte, große und unbefugte Abzüge gemacht: und seinen Schreibern erlaubt, sich zu bereichern. Cap. 77. 78. Bemerkungen über den Schreiberstand. Cap. 79. Unverdiente Auszeichnungen, die Verres seinem Schreiber Potamo ertheilte. Cap. 80.

c) Von den Erpressungen des Verres durch Eintreibung des sogenannten Schatzungsgetreides zu seinem Hausbedarf, oder für das Vorrathshaus des Statthalters. Verres hat eine

unmäßig hohe Schatzung sich dafür bezahlen lassen. Cap. 81. Ursprung des Geldsurrogats für diese Lieferung: es sollte eine Erleichterung der Gemeinden seyn, und ist ein Mittel der Bedrückung geworden, Cap. 82. welche in Sicilien ganz unstatthaft war. Cap. 83. Verwerflichkeit des Verfahrens von Verres, der, statt Getreide zu kaufen und aus der Staatscasse zu bezahlen, noch Geld nach einem unverhältnißmäßig hohen Schatzungspreis erpreßte. Cap. 84. Das Elend der Pflanzer erreichte durch diese Bedrückungen seinen Gipfel. Cap. 85. Da der Pflanzer ohnehin so viel für den Staat leistet, so ist ein Unrecht gegen diesen Stand doppelt verwerflich. Cap. 86. Was Verres auf diesem Wege bezog, ist zugleich ein Raub an dem Staat. Cap. 87. Dieß kann nicht durch frühere Vorgänge entschuldigt werden Cap. 88—89. weder aus der ältern noch neuern Zeit. Cap. 90. Denn die Rechtschaffenen haben Solches nicht gethan, und die Beispiele der Schlechten dürfen nicht als Richtschnur dienen. Cap. 91. Auch muß die Beurtheilung einer solchen Schatzung sich nach dem laufenden Preis richten. Cap. 92. Haben Mehrere wie Verres gehandelt, so sind sie Alle strafbar. Cap. 93.

3. Schluß. Anrede an die Richter: sie sind durch die Rücksicht auf das Wohl der Provinzen und Bundesgenossen und auf das schlimme Beispiel, welches die Lossprechung des Verres geben würde, verpflichtet, ihn zu verurtheilen. Cap. 94. Der Vertheidiger Hortensius wird sich durch billigendes Urtheil der Erpressungen des Verres selbst in einen nachtheiligen Schatten stellen. Cap. 95. Es ist im Interesse des Senats, wenn er das Richteramt behaupten will, daß Verres verurtheilt werde, Cap. 96. da er sich weder durch Läugnen, noch dadurch, daß er die Schuld auf Andere schiebt, vertheidigen kann. Die Erhaltung der Provinz Sicilien und das Interesse des Ackerbau's, seine Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit gebieten gerechte und strenge Maßregeln. Cap. 97. 98.

Zweite Rede gegen Verres.

Dritte Abtheilung.

Vom Getreidewesen.

1. Wer irgend, ihr Richter, ohne durch Feindschaft gereizt, ohne durch persönliche Beleidigung verletzt, ohne durch eine Belohnung bestimmt zu seyn, um des öffentlichen Wohles willen einen Anderen vor Gericht ladet; der muß sich wohl vorsehen, nicht allein welche Last er für den Augenblick sich aufbürde, sondern auch welch große Verpflichtungen er für sein ganzes Leben auf sich zu nehmen wage. Denn wer von einem Andern wegen seines Verhaltens Rechenschaft fordert, der legt sich selbst das Gesetz eines tadellosen uneigennützigen Betragens und aller Tugenden auf: und zwar um so mehr, wenn er, wie ich oben bemerkte, Jenes aus keinem andern Beweggrunde als dem des allgemeinen Besten thut. Denn wenn Jemand sich's herausnimmt, die Sitten Anderer zu bessern und ihre Fehler zu rügen, wer wird es ihm wohl verzeihen, wenn er in irgend einem Stücke selbst von der gewissenhaften Pflichterfüllung abweicht? Daher hat denn auch um so mehr ein solcher Bürger Anspruch auf allgemeine Billigung und Achtung, weil er *)

*) Wir lesen mit Zumpt quod, statt: qui.

nicht allein einen schlechten Mitbürger von der Staatsverwaltung entfernt, sondern auch sich selbst zu dem Grundsatze bekennt und diesen durch die That bewährt, daß er von nun an nicht blos durch den allgemeinen Sinn für Tugend und Pflicht, sondern durch eine gewisse noch dringendere Nöthigung *) zu einem vernünftigen und rechtschaffenen Leben bestimmt werde. Daher, ihr Richter, hörte man den Lucius Crassus, **) jenen hochberühmten Mann und großen Redner, oft sagen, er bereue Nichts so sehr, als daß er den Cajus Carbo jemals angeklagt habe: denn er fühlte sich deßhalb in allen seinen Entschließungen weniger ungebunden, und glaubte, sich von mehr Augen, als ihm lieb war, beobachtet. Obwohl durch Geist und Standesverhältnisse gesichert, wie er es in hohem Grade war, fühlte er sich doch beengt durch jene sorgsamen Rücksichten, welche er sich, nicht in den Jahren gereifter Einsicht, sondern in früher Jugend schon auferlegt hatte. Daher setzt man auch weniger Tugend und redliche Gesinnung bei Denen voraus, ***) die sich als Jünglinge in ein solches Geschäft einlassen, als bei Denen, die es in männlichem Alter thun. Denn Jene, ehe sie noch beurtheilen konnten, um wie viel ungebundener das Leben Derer sey, die gegen Niemand als Kläger aufgetreten sind, thun Dieß aus Ruhmsucht und Eitelkeit. Wir, die wir schon bewiesen

---

*) Nach Zumpt: vi quadam mag. nec. recte . . .

**) S. Brut. 38. ff. Er klagte neunzehn Jahre alt, den gewesenen Tribun Cajus Carbo wegen Theilnahme an den Gracchischen Unruhen an: worauf derselbe sich durch Gift tödtete. S. Brut. 27. v. Redner II, 40.

***) Nach Orelli's und Zumpts Lesart: praecipitur.

haben, Was wir leisten können, und was wir für einen Grad von Beurtheilungskraft besitzen, wir würden, wenn wir unsere Begierden nicht leicht zu beherrschen im Stande wären, niemals jene Freiheit und Ungebundenheit des Lebens uns selbst beschränken.

2. Auch ich habe deßhalb eine größere Last zu tragen, als Diejenigen, welche Andere angeklagt haben, (wofern anders das eine Last zu nennen ist, was man mit Lust und Freuden trägt) — doch habe ich darum eine umfassendere Pflicht als Andere übernommen, weil von Jedem verlangt wird, daß er sich vornemlich der Fehler enthalte, die er an Andern tadelt. Hast Du etwa Einen als Dieb oder Räuber angeklagt; so wirst Du jeden Verdacht der Habsucht stets zu meiden haben. Hast Du Einen wegen Mißhandlungen oder Grausamkeiten vor Gericht geladen; so wirst Du Dich stets hüten müßen, daß Du nicht in irgend einer Sache zu hart und unmenschlich zu handeln scheinest. Ist es ein Verführer, oder Ehebrecher; so mußt Du Dich wohl vorsehen, daß nicht eine Spur von Ausschweifung in Deinem Leben sich zeige. Kurz Alles, was Du an einem Andern rügst, mußt Du selbst ernstlich meiden. Denn wer bei einem Fehler, den er an Andern tadelt, sich selbst treffen läßt; ist nicht nur als Ankläger, sondern selbst als Tadler unerträglich. Ich tadle nun an diesem einzigen Manne alle Laster, die nur in einer verdorbenen und ruchlosen Seele wohnen können: ich behaupte, daß es kein Merkmal von Ausschweifung, Verbrechen und Frechheit gibt, das nicht im Leben jenes Einen Menschen sichtbar hervorträte. Ich lege mir, ihr Richter, bei diesem Beklagten das Gesetz auf, so zu leben, daß man von mir

glauben darf, ich sey ihm nicht allein in allen Handlungen und Reden, sondern auch in Beziehung auf jene trotzige Anmaßung, die ihr in seiner Miene und seinen Blicken sehet, durchaus unähnlich, und sey es immer gewesen. Ich lasse es mir gerne gefallen, ihr Richter, daß jene Lebensweise, welche mir an und für sich schon vorher lieb war, nun durch das selbstauferlegte Gesetz, und durch meinen Beruf mir auch zur Nothwendigkeit wird.

3. Und bei diesem Menschen frägst Du noch, Hortensius, und frägst immer wieder, durch welche Beweggründe des Hasses, oder durch welche Kränkung gereizt, ich mich entschlossen habe, sein Ankläger zu werden. Ich will jetzt meiner Pflichtverhältnisse und meiner Verbindung mit den Siciliern nicht erwähnen: über jene Gründe des Hasses selbst will ich Dir Auskunft geben. Glaubst Du wohl, daß es gewichtigere Gründe des Hasses geben könne, als den Widerspruch der Gesinnungen und die Verschiedenheit der Bestrebungen und Neigungen unter den Menschen? Wer die Treue für das Heiligste im Leben hält, muß Der nicht ein Feind Dessen seyn, der als Quästor seinen Consul, der ihm seine Plane anvertraut, sein Geld übergeben und Alles in seine Hände gelegt hatte, zu berauben, zu verlassen, zu verrathen, feindlich zu behandeln sich erfrecht hat? Wer Schamhaftigkeit und Keuschheit achtet, kann Der seine täglichen Buhlschaften, seine Hurenwirthschaft, und die Kuppeleien in seinem Hause ohne Aerger ansehen? Wer die Verehrung der unsterblichen Götter heilig zu erhalten wünscht, muß der nicht der Feind eines Menschen seyn, der alle Tempel beraubt, der bei den Umzügen der heiligen Festwagen zu

plündern gewagt hat? Wer die Ueberzeugung hat, daß Allen gleiches Recht gebühre, sollte Der nicht den entschiedensten Haß gegen Dich empfinden, wenn er die Unbeständigkeit und Willkühr Deiner Rechtssprüche erwägt? Wer die Kränkungen der Bundesgenossen, und die Leiden der Provinzen bedauert, muß Der nicht wegen der Plünderung Asiens, wegen der Quälereien gegen Pamphylien, und durch die Trauergestalt und die Thränen Siciliens gegen Dich aufgebracht werden? Wer die Rechte der Römischen Bürger und ihre Freiheit von Allen heilig geachtet zu sehen wünscht, muß er nicht noch mehr als Haß gegen Dich fühlen, bei der Erinnerung an Deine Geißelungen, an die Beile und an die Kreuze, die zur Hinrichtung Römischer Bürger aufgerichtet worden? Würdest Du nicht zugeben, daß, wenn er in einer Sache gegen mein Interesse einen ungerechten Beschluß gefaßt hätte, ich ihn mit Recht hassen dürfe; und doch fragst Du noch, warum ich ihn hasse, da er doch in Allem gegen das Interesse, die Sache, die Verhältnisse, den Nutzen und Willen Aller braven Leute gehandelt hat, da doch das Römische Volk ihn haßt? Zumal da ich noch mehr, als meine persönliche Kraft erheischt, für die Wünsche des Römischen Volkes an Lasten und Leistungen zu übernehmen verpflichtet bin?

4. Wie? ist nicht jener Umstand, der minder bedeutend scheint, doch geeignet, jedes Gemüth zu erschüttern, daß gerade zu Deiner Freundschaft und zur Vertraulichkeit mit den übrigen großen und vornehmen Herrn die Nichtswürdigkeit und Frechheit dieses Menschen leichteren Zugang findet, als die Tugend und Tadellosigkeit irgend eines Mannes von

unserer Classe? Ihr hasset die Geschäftigkeit der ahnenlosen Menschen: ihr seht hoch herab auf ihre einfache Lebensweise: ihr verachtet ihr Zartgefühl; ihr Talent und ihre Verdienste wünscht ihr unterdrückt und vernichtet zu sehen. Ihr liebt einen Verres! ja! vielleicht, wenn er auch nicht wegen seiner Tugend, seiner Thätigkeit, Uneigennützigkeit, Ehrliebe, Keuschheit euren Beifall hat, so zieht euch etwa seine Unterhaltung, seine Wissenschaft, seine Bildung an. Nein! Nichts von alle dem! Vielmehr deckt sein ganzes Wesen die schmutzige Hülle nicht allein der größten Ehrlosigkeit und Schmach, sondern auch der ausgezeichnetsten Dummheit und Unbildung. Wenn diesem Menschen das Haus eines Andern offen steht, darf man wohl glauben, daß es blos geöffnet sey, und nicht vielmehr nach etwas schnappe und hasche? Ihn lieben Eure Thürsteher und Kammerdiener: ihn eure Freigelassenen, Sclaven und Sclavinnen: erscheint er, so ruft man ihn außer der Ordnung herein: er allein wird eingeführt, die übrigen, oft Männer von den besten Sitten, werden nicht vorgelassen. Daraus kann man sehen, daß Diejenigen Euch die liebsten sind, die so gelebt haben, daß sie ohne euren Schutz sich nicht mehr zu helfen wissen. Wie? meinst Du, es könne Jemand gleichgültig dabei bleiben, wenn Verres, während wir bei geringem Vermögen so leben, daß wir uns durchaus nicht zu bereichern suchen, und daß wir uns in unserem Ansehen und in der Gunst des Römischen Volkes nicht durch Reichthum, sondern durch Verdienste zu behaupten bemüht sind — wenn Verres, von Dem, was er überallher zusammengeplündert hat, mit straflosem Hohne im vollsten Ueberflusse lebt: wenn mit seinem Silber eure Gastmäler, mit seinen

Bildsäulen und Gemälden das Forum und der Wahlversammlungsplatz ausgeschmückt werden, zumal da ihr für Euch selbst schon alle diese Dinge im Ueberflusse besitzet? Wenn Verres es ist, der eure Landhäuser mit seinem Raube verziert? Wenn Verres mit einem Lucius Mummius *) wetteifert, so daß Jener mehr Bundesgenossenstädte als Dieser feindliche ausgeplündert zu haben scheint? so daß Jener allein vielleicht mehr Landhäuser mit Verzierungen der Tempel als dieser Tempel mit feindlicher Beute ausgeschmückt hat? Und dieser Mann sollte darum Euch lieber seyn, damit die Uebrigen um so bereitwilliger mit ihrer eigenen Gefahr eurer Begehrlichkeit dienstbar seyn möchten?

5. Aber Dieß wird zum Theil an einem andern Orte erwähnt werden: zum Theil ist es schon vorgekommen. Jetzt wollen wir zu den übrigen Punkten uns wenden, zuvor aber noch kürzlich um eure Nachsicht, ihr Richter, bitten. In dem ganzen früheren Vortrag habt Ihr mir große Aufmerksamkeit geschenkt: Was ich mit großem Danke erkannt habe. Aber noch mehr werde ich mich zum Dank verpflichtet fühlen, wenn ihr auf das Folgende aufmerken wollet: denn bei allem früher Vorgekommenen gewährte schon die Mannigfaltigkeit und Neuheit der Gegenstände und Klagepunkte einige Unterhaltung: jetzt aber beginnen wir die Angelegenheit des Getreidewesens zu behandeln, welche durch das Beschwerende der Rechtsverletzung noch fast wichtiger als die andern Klagepunkte ist, aber weit weniger Unterhaltendes und Man-

*) Der Eroberer von Corinth brachte viele Kunstwerke aus Griechenland nach Rom.

nigfaltiges in der Verhandlung darbieten wird. Es ist aber eurer Würde und Klugheit ganz angemessen, ihr Richter, zu der aufmerksamen Anhörung euch nicht minder durch die Pflicht als durch das Vergnügen bestimmen zu lassen. Bei Untersuchung dieser Getreideangelegenheit möget ihr Richter erwägen, daß eure Untersuchung die Habe und das Vermögen aller Sicilier, die Güter der Römischen Bürger, die in Sicilien Feldbau treiben, die von den Vorfahren ererbten Staatsgefälle, und das Leben und die Nahrung des Römischen Volkes betreffen wird. Wenn Euch diese Dinge wichtig, ja höchst bedeutend scheinen, so erwartet nicht einen mannigfaltigen und redseligen Vortrag darüber. Keinem von Euch, ihr Richter, ist unbekannt, daß aller Nutzen und Vortheil der Provinz Sicilien in ihrem Verhältniß zu den Interessen des Römischen Volkes hauptsächlich auf dem Getreidewesen beruht. In andern Dingen gewährt uns diese Insel nur Aushülfe: in dieser Beziehung aber Nahrung und Unterhalt. Dieser Gegenstand, ihr Richter, wird in der Anklage nach drei Abtheilungen behandelt werden. Zuerst werden wir von dem Zehntgetreide, dann von dem gekauften Getreide, und endlich von dem Schatzungsgetreide reden.

6. Zwischen Sicilien, ihr Richter, und den übrigen Provinzen findet in den Verhältnissen der Staatsgefälle der Unterschied Statt, daß den andern eine bestimmte Abgabe auferlegt ist, die man Truppensteuer nennt, *) wie den

*) Garatoni und Wolff halten diesen Beisatz für eine Glosse. Aber nach Geßner heißen: provinciae stipendiariae, quae tributum in militare stipendium conferebant. Es kann eine ähnliche Bedeutung auch hier zum Grund liegen.

Spaniern und den meisten Pönern, gleichsam als Preis des Sieges und Strafe für den Krieg: oder es ist eine Verpachtung durch die Censoren eingeführt, wie in Asien nach dem Sempronischen Gesetze. *) Die Sicilischen Städte aber haben wir in unsere Freundschaft und in unsern Schutz in der Art aufgenommen, daß sie dasselbe Recht, das sie zuvor gehabt, beibehalten, und unter derselben Bedingung dem Römischen Volke unterthan seyn sollten, wie sie den Ihrigen unterthan gewesen waren. Sehr wenige Sicilische Städte wurden von unsern Vorfahren durch Krieg erobert: obwohl nun ihre Ländereien Staatseigenthum des Römischen Volkes geworden waren, so hat man sie ihnen doch zurückgegeben: diese Ländereien pflegen von den Censoren verpachtet zu werden. Es gibt auch dort zwei verbündete Gemeinden, deren Zehnten nicht ausgeboten zu werden pflegen, die der Mamertiner und Taurominier. **) Außerdem sind fünf Gemeinden ohne Verbündete zu heißen, unabhängig und frei von Abgaben, Centuripä, Halesa, Segesta, Halicyä, Panormus: sonst sind alle Ländereien der Sicilischen Gemeinden zehntpflichtig: und waren es eben so vor der Herrschaft des Römischen Volkes, durch den Willen und die Einrichtungen der Sicilier selbst. Erwäget nun, wie weislich unsere Vorfahren gehandelt, die, nachdem sie Sicilien, das so vortheilhafte Hülfsmittel im Krieg und Frieden gewährte, mit unserem

---

*) Wahrscheinlich ist hier das Gesetz des Tiberius Sempronius Gracchus gemeint, daß die Erbschaft des Attalus, Königs von Pergamus, unter das Römische Volk vertheilt werden sollte. Plut. im T. Gr. 14.

**) S. II, 5. 66.

Staate vereinigt hatten, die Sicilier mit solcher Sorgfalt zu schützen, und an sich zu fesseln bedacht waren, daß sie nicht allein ihren Ländereien keine neue Abgabe auflegten, sondern nicht einmal das Gesetz der Zehntversteigerung, noch Zeit und Ort des Verkaufs änderten: daß sie zu einer bestimmten Jahrszeit, daß sie an demselben Orte, in Sicilien, endlich daß sie nach dem Gesetze des Hiero *) den Verkauf veranstalteten: sie wollten, daß Jene bei der Verhandlung ihrer Angelegenheiten selbst zugegen seyn und nicht allein nicht durch ein neues Gesetz, sondern nicht einmal durch eine neue Benennung des Gesetzes beunruhigt werden sollten. So verfügten sie denn, daß der Zehnte stets nach dem Gesetze des Hiero verkauft werden sollte, damit die Erfüllung dieser Verpflichtung ihnen um so angenehmer würde, wenn bei dem Wechsel der Herrschaft, nicht allein die Einrichtungen, sondern auch der Name des Königs, der den Siciliern so theuer gewesen, beibehalten würde. Dieses Recht hatte bei den Siciliern, bevor Verres Prätor wurde, stets gegolten: Er war es zuerst, der sich erfrechte, an den Einrichtungen Aller, an den von den Vorfahren hergebrachten Gewohnheiten, den Verhältnissen der Freundschaft, dem Rechte der Bundesgenossenschaft zu rütteln, und dieselben umzuändern.

7. Dabei führe ich zuerst Klage und Beschwerde gegen das, daß Du in einer so alten, durch Gewohnheit begründeten Sache irgend eine Neuerung vorgenommen hast. War

*) S. II, 13. Es ist ohne Zweifel Hiero der zweite gemeint, der Zeitgenosse des ersten Punischen Krieges, der auch sonst als Beförderer des Ackerbau's bekannt ist.

es etwa ein neuer Gedanke, den Dein Scharfsinn auffand? Hättest Du so viele weise und hochberühmte Männer, die diese Provinz vor Dir verwalteten, an Klugheit und Einsichten übertroffen? Ja: es ist Dein Werk; es ist eine Probe von Deinem Geist und Deiner Umsicht: das will ich Dir lassen und zugeben. Ich weiß, daß Du zu Rom als Prätor durch Dein Edict den Besitz der Erbschaften von den Kindern auf Fremde, von den ersten Erben auf die zweiten übergetragen, und die Gesetze dabei nach Deiner Willkühr abgeändert hast. *) Ich weiß, daß Du die Edicte aller Deiner Vorgänger verbessert, und den Besitz der Erbschaften nicht Denen, welche das Testament vorwiesen, sondern solchen, die nur meldeten, es sey eines gemacht worden, zuerkannt hast: ich weiß auch, daß diese von Dir aufgebrachten und erfundenen Neuerungen Dir sehr einträglich gewesen: ich erinnere mich, daß Du gleichfalls die Anordnungen der Censoren über Vollziehung der Ausbesserung öffentlicher Gebäude aufgehoben und abgeändert hast, **) daß Der, welchen die Sache anging, nicht Unternehmer seyn sollte: daß eine Waise die Vormünder und Verwandten vor dem gänzlichen Ruin des Vermögens nicht sichern konnten: daß Du für die Arbeit eine kleine Frist anberaumtest, um Andere von dem Geschäft auszuschließen, ohne daß Du jedoch bei Deinem Unternehmer die festgesetzte Frist beobachtetest. Daher wundere ich mich auch nicht, daß Du, ein Mann, der in Prätorischen Edicten, in den Censorischen Gesetzen so klug, so

---

*) Vergl. II, 1, 41. ff.
**) Vergl. II, 1, 49.

bewandert ist, ein neues Gesetz über die Zehnten aufgestellt hast: ich sage, ich wundere mich nicht, daß Du da Etwas ausgedacht hast: aber daß Du auf eigne Faust, ohne Genehmigung des Volks, ohne Vollmacht des Senats, die Rechte der Provinz Sicilien abgeändert, Dieß ist es, was ich tadle, wogegen ich Beschwerde führe. Unter dem Consulat des Lucius Octavius und Cajus Cotta *) hat der Senat gestattet, daß die Quästoren die Zehnten von Wein und Oehl und kleinen Früchten, welche sie früher **) in Sicilien zu versteigern pflegten, in Rom ausbieten, und eine beliebige Verordnung über diese Dinge erlassen sollten. Als die Verpachtung geschah, so verlangten die Zehntpächter, man sollte noch einige Bestimmungen zu der Verordnung hinzusetzen, ohne daß man jedoch von den übrigen censorischen Anordnungen abwiche. Dagegen sprach dieser Sthenius von Therma, der damals zufällig in Rom war, Dein Gastfreund, Verres, ich sage, Dein Gastfreund und Vertrauter. Die Consuln untersuchten die Sache: und nachdem sie viele der ersten und würdigsten Männer des Staats zu Rathe gezogen, so erklärten sie nach dem Gutachten der Berathenden, daß sie nach dem Hieronischen Gesetze die Verpachtung veranstalten wollen.

8. Wie nun? die erfahrensten Männer vom höchsten Ansehen, denen der Senat unumschränkte Vollmacht über die Gesetze wegen Verpachtung der Staatsgefälle mit zustimmender Genehmigung des Römischen Volkes ertheilt hatte, wollten ohnerachtet des Widerspruchs Eines Siciliers, und der

*) Im Jahr Roms 679.

**) Wir lassen nach Garatoni's Vorschlag te weg.

Aussicht einer Erhöhung dieser Einkünfte doch den Namen des Hieronischen Gesetzes nicht abändern: und Du, ein Mann von so geringen Einsichten, von keinem Gewichte, hast, ohne Erlaubniß des Volks und Senats, unter dem Widerspruch von ganz Sicilien, zum größten Schaden, und sogar zum Verderben der Staatscasse, das ganze Hieronische Gesetz aufgehoben! Und was für ein Gesetz ist es, ihr Richter, das Dieser verbessert und sogar ganz aufhebt? Es ist ein sehr genau und umsichtig abgefaßtes Gesetz, das den aller möglichen Aufsicht unterworfenen Pflanzer dem Zehntpächter in die Hände gibt, so daß der Pflanzer weder bei der Aussaat, noch auf der Tenne noch in der Scheune, weder durch Wegschaffung noch durch Ausfuhr des Getreides den Zehntpächter ohne die schwerste Strafe auch nur um ein Korn übervortheilen kann. Das Gesetz ist so umsichtig entworfen, daß man wohl sieht, daß der Verfasser keine andere Einkünfte gehabt haben kann: so scharfsinnig, daß es den Sicilier, so streng, daß es den Zwingherrn verräth, und doch hatten die Sicilier bei diesem Gesetze noch ihren Vortheil vom Anbau des Landes. Denn die Rechte des Zehntpächters sind so genau bestimmt, daß dem Pflanzer wider seinen Willen wenigstens nicht mehr als der Zehnte abgenommen werden kann. Bei diesen bestehenden Einrichtungen mußte nun, nachdem sie so viele Jahre oder vielmehr Jahrhunderte galten, ein Verres auftreten, um sie nicht abzuändern, sondern zu zerstören: und Das, was schon so lange zum Heil der Bundesgenossen und zum Nutzen des Staates bestand und angeordnet war, zu seinem höchst ruchlosen Gewinn umzugestalten. Er

zuerst stellte bestimmte Leute auf, die dem Namen nach Zehntpächter, in der That aber die Diener und Soldknechte seiner Begierden seyn sollten. Durch diese wurde nun, wie ich beweisen werde, die Provinz drei Jahre lang so mißhandelt und verheert, daß wir sie in vielen Jahren durch vieler Männer uneigennützige und weise Verwaltung wieder empor zu bringen nicht vermögend seyn werden.

9. Der vornehmste unter allen Denen, die Zehntpächter hießen, war jener Quintus Apronius, den ihr vor Euch sehet: über dessen ausgezeichnete Ruchlosigkeit Ihr die Klagen der angesehensten Gesandtschaften vernommen habt. Betrachtet, ihr Richter, die Züge und den Blick des Menschen: und schließet aus dem Trotz, den er, da es so schlimm um seine Sache steht, noch immer behauptet, wie übermüthig er sich in Sicilien benommen haben muß. Dieser Apronius ist es, in welchem Verres, als er in der ganzen Provinz überall die schlechtesten Menschen zusammensuchte, und Leute, die ihm ähnlich sind, mit sich in nicht geringer Zahl herumführte, an Schlechtigkeit Lüderlichkeit und Frechheit die größte Aehnlichkeit mit sich selber fand. Daher hatte diese Menschen in ganz kurzer Zeit, nicht ein Geschäfts- oder Rechnungsverhältniß, nicht eine Empfehlung, sondern die Schändlichkeit und Uebereinstimmung ihrer Neigungen mit einander verbunden. Die ruchlosen und schmutzigen Sitten des Verres sind euch bekannt. Denkt Euch, wenn ihr es vermöget, das Bild von einem Menschen, der jenem in Allem, in dem frevelhaften Gelüste zu allen möglichen Schandthaten gleich wäre: Apronius wird es seyn: der, wie er selbst nicht nur durch seinen Lebenswandel, sondern auch schon durch seinen

Körper und seine Miene, verräth ein ungeheurer Schlund und Pfuhl aller Laster und Schändlichkeiten ist. Ihn zog er bei allen Buhlereien, ihn bei den Plünderungen der Tempel, ihn bei seinen schamlosen Schmausereien als vornehmsten Genossen bei: und die Aehnlichkeit ihrer Sitten brachte eine solche Vertraulichkeit und Harmonie mit sich, daß Apronius, der bei Andern für roh und ungebildet galt, dem Verres allein angenehm und beredt zu seyn schien; daß ohne ihn, den Alle verabscheuten und nicht ansehen mochten, Verres nicht leben zu können glaubte: daß, während Andere mit Apronius nicht einmal an demselben Tische essen mochten, Verres mit ihm aus Einem Becher trank; ja daß der abscheuliche Geruch des Apronius an Mund und Gliedern, der, wie man sagt, selbst für Thiere unausstehlich war, dem Verres allein angenehm und lieblich däuchte. Er stand Diesem zunächst bei dem Richterstuhl: Er hatte in sein Zimmer allein Zutritt: Er war die vornehmste Person bei der Tafel, besonders dann, wenn er in Gegenwart des unmündigen Sohnes des Prätors beim Mahle nackt zu tanzen anfing.

10. Ihm hatte, wie ich oben bemerkte, Verres die Hauptrolle bei der Zerrüttung und Plünderung des Vermögens der Pflanzer zugetheilt: seiner Frechheit, Schlechtigkeit, Grausamkeit wurden die treusten Bundesgenossen, die rechtschaffensten Bürger, merkt Euch Das, ihr Richter, unter diesem Prätor überliefert und preisgegeben, nach ganz neuen Einrichtungen und Anordnungen, mit Verwerfung und Hintansetzung des ganzen Hieronischen Gesetzes, wie ich schon vorhin erklärt habe.

Höret nun sein erstes treffliches Edict, ihr Richter: so viel der Zehntpächter erkläre, daß der Pflanzer ihm an Zehnten geben müße, so viel sollte der Pflanzer dem Zehntpächter zu geben gehalten seyn. Wie? er soll so viel geben, als Apronius fordern wird? Was soll das seyn? ist es die Verfügung eines Prätors über Bundesgenossen, oder das Edict und der Machtspruch eines rasenden Tyrannen gegen besiegte Feinde? Ich soll so viel geben, als Jener fordern wird? Er wird den ganzen Ertrag meines Feldbaus fordern. Wie? den ganzen? Ja sogar noch mehr, sagt er, wenn es ihm beliebt. Was ist es denn? Was meinst Du? Entweder wirst Du bezahlen, oder als Uebertreter des Edicts verurtheilt werden. Bei den unsterblichen Göttern, was soll das seyn? Es ist ja kaum glaublich. Ich bin überzeugt, ihr Richter, obwohl Ihr diesem Menschen Alles zutraut, so werdet Ihr doch das für unwahr halten. Denn ich würde auch auf das Wort von ganz Sicilien nicht wagen es zu behaupten, wenn ich nicht diese Edicte aus seinen eigenen Papieren mit eben so viel Worten vorlesen könnte, was ich denn auch thun will. Gieb sie doch dem Schreiber, er soll aus der Handschrift vorlesen. Lies das Edict über die Erklärung. „Edict über die Erklärung." Er behauptet, ich lese nicht das Ganze vor: denn das scheint er durch seinen Wink anzudeuten. Was habe ich ausgelassen? vielleicht die Stelle, wo Du doch auch die Sicilier sichern willst, und die unglücklichen Pflanzer berücksichtigst? Denn Du verordnest, daß Du gegen den Zehntpächter, wenn er mehr als ihm gebühre, genommen, eine Klage auf den achtfachen Ersatz gestatten wollest. Ich

will Nichts auslassen: lies auch Das vor, was er verlangt: lies das Ganze. „Edict wegen der Klage auf das Achtfache." Wie? der Pflanzer sollte vor Gericht den Zehntpächter verfolgen? Wie traurig und unbillig ist es, wenn die Leute vom Felde auf das Forum, vom Pfluge zu den Gerichtsbänken, von ihren ländlichen Beschäftigungen zu ungewohnten Processen und Gerichten weggerufen werden!

11. Während bei allen andern Staatsgefällen in Asien, Macedonien, Hispanien, Gallien, Africa, Sardinien, Italien selbst, so weit es solche Abgaben entrichtet, während, sage ich, in allen solchen Dingen der Zollpächter nur Inhaber einer Forderung und eines Pfandrechts, nicht aber zum Raub oder zu Besitzergreifung berechtigt zu seyn pflegt; so hast Du gegen eine so brave, so rechtliche, so achtungswerthe Menschenclasse, wie die Pflanzer, solche Rechtsregeln aufzustellen versucht, die mit allen andern im Widerspruch stehen. Was ist billiger, daß der Zehntpächter einfordere, oder daß der Pflanzer auf Ersatz klage? Daß die gerichtliche Entscheidung erfolge, wenn die Sache in unverletztem Stand, oder wenn sie verloren ist? Daß Der Besitzer sey, der die Sache mit Handarbeit erworben, oder Der, welcher mit Ausstreckung eines Fingers in der Versteigerung sie erstanden hat? Wie? Diejenigen, welche einzelne Morgen bebauen, und von ihrer Arbeit nie selbst sich entfernen, zu welcher Classe vor Deiner Prätur eine große Zahl, ja der große Haufe von Siciliern gehörte, Was sollen diese machen? Wenn sie dem Apronius gegeben haben, Was er gefordert, sollen sie ihren Feldbau verlassen? sollen sie ihren häuslichen Heerd verlassen? sollen sie nach Syracus kommen, um, ver-

steht sich, vor Dir als Prätor, nach billigen Rechten den Apronius, Deinen Günstling, der Dir so lieb als das Leben ist, mit einer Ersatzklage zu belangen? Aber es sey: gesetzt, es fände sich ein so muthiger und erfahrner Pflanzer, der, nachdem er dem Zehntpächter so viel, als Jener verlangte, gegeben, es vor Gericht zurückforderte, und auf die Strafe des achtfachen antrüge. Ich bin begierig auf die Wirksamkeit des Edicts, auf die Strenge des Prätors: ein Freund des Pflanzers, wünsche ich, daß Apronius zum achtfachen Ersatz verurtheilt werde. Was verlangt doch eigentlich der Pflanzer? Nichts, als dem Edicte gemäß den Spruch auf das Achtfache. Was thut Apronius? Er ist nicht entgegen. Was thut der Prätor? Er gebeut, die Eigenthumsrichter zu wählen. *) „Nun so wollen wir die Decurien [Richterlisten] schreiben.“ Welche Decurien? Aus meinem Gefolge. Du magst aus diesen wählen, spricht er. „Wie? Aus was für Leuten besteht dieses Gefolge?“ Aus dem Opferschauer Volusius, dem Arzt Cornelius, und aus diesen Hunden, die Du meinen Richterstuhl belecken siehst. **) Denn aus den Römischen Bürgern des Bezirks ernannte er nie eine Gerichtsperson, oder einen Eigenthumsrichter. Er behaupte Alle, die eine Scholle Landes besäßen, seyen parteiisch gegen die Zehntpächter. So mußte man gegen den Apronius sich an solche

---

*) Das Wort rejicere, verwerfen, ist wohl hier in weiterem Sinn zu nehmen. Die Parteien hatten das negative Recht, durch Verwerfung eines Theils der ernannten Richter auf die Wahl einzuwirken.

**) So pflegte Verres selbst einen Theil seiner Leute zu nennen. II, 1, 48.

Leute wenden, die den Rausch des Gastmahls bei Apronius noch nicht verdunstet hatten.

12. Welch ein herrliches und denkwürdiges Gericht! Welch ein strenges Edict! Welch eine sichere Zuflucht der Pflanzer! Und damit ihr euch überzeuget, wie man jene Proceßklagen auf das Achtfache, und wie man seine Eigenthumsrichter aus dem Gefolge ansah: so merkt auf das Folgende! Glaubt ihr wohl, daß ein Zehntpächter, nachdem ihm diese Vollmacht geworden, dem Pflanzer so viel, als er forderte, abzunehmen, mehr, als man schuldig gewesen, gefordert habe? Fraget ihr selbst euer eigenes Herz, ob ihr diesen Fall annehmen dürfet, zumal da er nicht blos aus Habsucht, sondern auch aus Unbesonnenheit eintreten konnte. Gewiß er mußte bei Vielen eintreten. Aber ich behaupte, daß Alle mehr und weit mehr als den Zehnten genommen haben. Nenne mir doch einen Einzigen aus den drei Jahren Deiner Prätur, der zu achtfachem Ersatz verurtheilt worden wäre. Verurtheilt? Nein, auch nur Einen, gegen den man nach Deinem Edict einen Richterspruch verlangt hätte. Freilich es war kein Pflanzer da, der über ein ihm zugefügtes Unrecht hätte klagen können: und kein Zehntpächter, der erklärt hätte, daß man ihm ein Korn mehr schuldig sey, als die Schuld wirklich betrage. Nein! dagegen nahm und raubte Apronius, so viel er von Jedem wollte: überall jammerten die geplünderten und mißhandelten Pflanzer: und doch wird man keine gerichtliche Klage finden. Wie kommt das? So viel wackere, ehrenwerthe, in Gunst stehende Männer, so viele Sicilier, so viele Römische Ritter, die von einem ganz schlechten und schändlichen Menschen gekränkt

worden, haben sie nicht auf die Strafe des achtfachen Ersatzes, welche doch ohne allen Zweifel verwirkt war, gedrungen? Was ist hier der Grund und die Ursache? Es ist keine andere, als die, die ihr leicht errathen werdet, ihr Richter, sie wußten, daß sie noch dazu verhöhnt und verspottet vom Gericht würden weggewiesen werden. Denn was wäre das für eine Gerichtshandlung gewesen: wenn von dem schändlichen und lasterhaften Gefolge drei unter dem Namen von Eigenthumsrichtern zu Gericht gesessen wären, Begleiter des Verres, nicht solche, die ihm sein Vater mitgab, sondern die von seiner Lustdirne ihm empfohlen worden. Der Pflanzer hätte nämlich da seinen Rechtshandel führen wollen: er hätte gesagt, Apronius habe ihm kein Getreide mehr gelassen; sogar geplündert habe man seine Güter: er sey mißhandelt und geschlagen worden. Die braven Männer hätten die Köpfe zusammengesteckt: sie hätten von Schmausereien mit einander sich unterhalten, und von jungen Weibern, ob sie welche beim Weggehen vom Prätor erhaschen könnten: man hätte gemeint, die Sache werde wirklich verhandelt. Apronius wäre aufgestanden, eine neue ansehnliche Art von Staatspächtern, nicht wie ein Zehntpächter voll Schmutz und Staub, sondern mit Salben beschmiert, matt von Wein und Nachtwachen. Bei der ersten Bewegung und bei'm ersten Athemzuge hätte er Alles mit dem Geruch von Wein und Salben, und der Ausdünstung seines Körpers angefüllt. Er hätte Das gesagt, was er gewöhnlich zu sagen pflegte; er habe nicht den Zehnten, sondern die Güter und das Vermögen der Pflanzer gekauft: er sey nicht der Zehntpächter Apronius, sondern ein zweiter Verres, ihr Herr und Gebieter:

auf dieses Wort hätten jene trefflichen Eigenthumsrichter aus Verres Gefolge nicht mehr über die Lossprechung des Apronius berathschlagt, sondern darauf gedacht, wie sie den Kläger selbst durch ihren Spruch dem Apronius preisgeben könnten.

13. Indem Du den Zehntpächtern d. h. dem Apronius die Freiheit, die Pflanzer zu berauben, in der Art einräumtest, daß er fordern durfte, so viel er wollte, und wegnehmen, so viel er gefordert; glaubtest Du denn, Dich des Vertheidigungsgrunds für Deinen Proceß zu versichern, Du habest ein Edict erlassen, daß Du Eigenthumsrichter auf achtfachen Ersatz bewilligen wollest? Fürwahr, hättest Du auch dem Pflanzer die Erlaubniß gegeben, aus der ganzen Anzahl des Gerichtsbezirks der Syrakusischen Bürger, der angesehensten und achtbarsten Männer die Eigenthumsrichter nicht blos durch Verwerfung, sondern durch Wahl zu bestimmen: so wäre doch diese neue Art von Rechtsverletzung Jedem unerträglich gewesen, daß nämlich Einer, *) nachdem er seinen ganzen Ertrag dem Staatspächter überliefert, und die Sache aus den Händen gegeben, dann erst seine Habe zurückfordern, und durch Proceß und vor Gericht auf Ersatz klagen sollte. Wiewohl nun aber dem Worte nach ein gemeinschaftlich angelegtes Spiel Deiner Begleiter, der nichtswürdigsten Menschen mit den Zehntpächtern, Deinen Genossen und sogar Geschäftsführern darin liegt; so wagst Du doch, jenes Gericht zu erwähnen, da doch dieses nicht nur durch meine Darstellung, sondern auch in der That sich als

*) Im Lateinischen springt hier die Rede von der dritten Person auf die zweite über: daß du, Pflanzer.

nichtig zeigt: da man bei so vielen Bedrückungen der Pflanzer, bei so großen Rechtsverletzungen der Zehntpächter keinen Fall findet, wo gemäß jenem trefflichen Edicte eine Gerichtsverhandlung auch nur gefordert, geschweige denn vollzogen worden wäre? Doch er wird gegen die Pflanzer noch gelinder seyn, als er scheint. Denn während er verordnet, daß er gegen die Zehntpächter die Klage auf achtfachen Ersatz gestatten wolle, so bestimmt er in dem Edict, er wolle gegen die Pflanzer nur auf vierfachen Ersatz erkennen lassen. Wer wagt nun zu behaupten, er habe die Pflanzer feindlich und schlimm behandelt? Um wie viel gelinder ist er gegen sie, als gegen den Staatspächter. Er hat verordnet, daß, Was der Zehntpächter als seine rechtliche Forderung erklären würde, die Sicilische Obrigkeit von dem Pflanzer eintreiben solle. Wo hat er denn da noch eine gerichtliche Klage übrig gelassen, die gegen den Pflanzer gestattet wäre? „Es ist nicht übel, sagt er, wenn diese Furcht noch vorhanden ist; wenn von dem Pflanzer die Abgabe eingetrieben ist, so mag, damit er sich nicht rühre, er in fortwährender Angst vor dem Gerichte erhalten werden." Wenn Du die Sache gerichtlich von mir eintreiben willst; so laß die Sicilische Obrigkeit aus dem Spiel. Wenn Du aber diesen Zwang anwendest, wozu bedarfs eines Gerichtes? Wer wird ferner nicht lieber Deinen Zehntpächtern geben, Was sie verlangen, als von Deinem Gefolge sich zur vierfachen Zahlung verurtheilen lassen?

14. Gar trefflich ist aber der Schluß des Edicts, welches erklärt, daß er für alle Streitigkeiten zwischen dem Pflanzer und Zehntpächter, wenn Einer von beiden Theilen

es verlange, Eigenthumsrichter ernennen werde, fürs erste, wie kann da ein Streit statt finden, wenn Der, der einzufordern hat, die Sache wegnimmt? und wenn er nicht so viel, als man schuldig ist, sondern so viel als ihm bequem ist, wegnimmt; Jener aber, dem man das Seinige genommen hat, es auf keine Weise vor Gericht wieder erhalten kann? Dann will dieser schmutzige *) Mensch darin auch noch schlau und listig seyn: daß er sich so ausdrückt: „Wenn Einer von beiden Theilen es verlangt; will ich Eigenthumsrichter ernennen." Wie fein meint er seine Tücke anzulegen! Er stellt es beiden Theilen frei: aber es ist kein Unterschied, ob er den Ausdruck gebraucht hat: wenn Einer von beiden Theilen es verlangt; oder: wenn der Zehntpächter es verlangt. Denn der Pflanzer wird jene von Dir ernannte Eigenthumsrichter niemals wollen.

Was sind das ferner für Verordnungen, die Jener aufgestiftet durch Apronius noch in besonderen Fällen (wie aus dem Stegreife) erlassen hat? Als Quintus Septitius, ein Römischer Ritter und sehr ehrenwerther Mann sich dem Apronius widersetzte, und erklärte, er werde nicht mehr als den Zehnten geben, so kam plötzlich ein besonderes Edict zum Vorschein; es sollte Niemand sein Getreide von der Tenne eher wegnehmen, als er mit dem Zehntpächter im Reinen wäre. Auch diese Unbilligkeit ließ sich Septitius gefallen, er mußte geschehen lassen, daß sein Getreide auf der Tenne durch Regen verdorben wurde. Da erscheint plötzlich jenes einträgliche und gewinnreiche Edict, „daß vor dem ersten

*) Wir lesen luteus mit Orelli, statt lynceus.

Sextilis *) alle ihre Zehnten an das Wasser gebracht haben sollen." Durch dieses Edict wurden nicht die Sicilier (denn diese hatte er schon durch seine früheren Verordnungen genug mißhandelt und zu Grunde gerichtet), sondern eben jene Römischen Ritter, welche ihr Recht gegen Apronius behaupten zu können geglaubt hatten, angesehene und bei andern Prätoren beliebte Männer, dem Apronius wie gebunden überliefert. Denn merket auf, wie die Edicte lauten. Er soll es nicht eher von der Tenne wegnehmen, heißt es, bis er übereingekommen ist; darin liegt schon Nöthigung genug zu einer unbilligen Uebereinkunft. Denn ich will lieber mehr geben, als nicht zu rechter Zeit von der Tenne wegkommen. Aber jene Nöthigung trifft nicht den Septitius und einige Andere seinesgleichen, welche sagen: ich leere die Tenne nicht eher, bis ich übereingekommen bin. Gegen Diese ist das Gebot gerichtet: Du sollst vor dem ersten Sextilis die Lieferung gemacht haben. Nun so will ich liefern. Wenn Du nicht übereingekommen bist, so darfst Du das Getreide nicht anrühren. So zwang die Bestimmung des Tags der Ablieferung, die Tennen zu leeren. Das Verbot sie zu leeren,

---

*) Der spätere Name des Monats ist August. Das Wasser ist ohne Zweifel die Meerenge von Messina.

Zumpt bemerkt, daß der zweite Zehnten hier gemeint seyn müße, weil die Zehntpächter es nicht mit diesem, sondern nur mit dem ersten Hauptzehnten zu thun, und die Lieferung selbst zu besorgen hatten. Die Schikane lag nun darin, daß durch die eilfertige Eintreibung des zweiten Zehntens die Pflanzer genöthigt wurden, vorher über den ersten einen ungünstigen Contract mit dem Zehntpächter abzuschließen.

bevor man übereingekommen wäre, machte, daß man aus Zwang, nicht aus freiem Willen sich verglich.

15. Ferner steht auch Folgendes nicht allein der Gewohnheit der Vorfahren, sondern auch sämmtlichen Rechten der Sicilier, die sie vom Römischen Senat und Volk erhalten haben, entgegen, daß sie nämlich nicht gezwungen werden sollen, außerhalb ihres Gerichtsorts vor Gericht zu erscheinen. Verres hat verordnet, daß der Pflanzer dem Zehntpächter, wohin es diesem gefiele, sich vor Gericht stellen sollte: damit Apronius, wenn er Jemand von dem Leontinischen Bezirke bis nach Lilybäum *) vorladen wollte, auch noch diesen Gewinn der Schikane von den armen Pflanzern ziehen möchte. Doch war auch das ein mit besonderer Schlauheit ersonnenes Mittel der Schikane, daß er verordnete, die Pflanzer sollten die Morgenzahl ihrer Anpflanzungen angeben. Dieß hatte, wie wir zeigen werden, nicht allein die große Wirkung, daß die unbilligsten Zehntverträge aufgedrungen wurden, ohne daß es dem Staate irgend zum Vortheil gereichte, sondern, daß auch Alle, die Apronius haben wollte, in die Schlingen seiner Schikane fielen. Denn sobald einer ein Wort, das ihm mißfiel, gesagt hatte, so wurde auf eine gerichtliche Klage wegen Angabe der Morgenzahl angetragen. Durch die Furcht vor dieser Klage wurde von vielen eine Menge Getreide erpreßt, und viel Geld zusammengebracht: nicht weil es etwa schwer war, die Morgenzahl richtig anzugeben, oder sogar noch größer, als sie war, (denn Was hätte dabei bedenklich

*) D. h. vom östlichen Ende bis zur westlichsten Grenze Siciliens.

seyn sollen?) aber es war ein Vorwand da, eine gerichtliche Verhandlung zu fordern, weil Jener nicht dem Edicte gemäß seine Erklärung abgegeben hätte. Was das aber für Gerichtsverhandlungen unter einem solchen Prätor waren, müßt ihr schon wissen, wenn ihr euch erinnern wollt, was er für ein Gefolge, und welche Umgebung er hatte. Was soll also durch diese neuen unbilligen Edicte deutlich gemacht werden, ihr Richter? Daß den Bundesgenossen Unrecht geschehen sey? das seht ihr ja schon. Daß das Ansehen der Vorgänger hintangesetzt worden? Dieß wird er nicht läugnen können. Daß ein Apronius unter diesem Prätor so großen Einfluß hatte? Dieß muß er zugestehen.

16. Aber ihr werdet vielleicht bei diesem Punkte fragen, woran das Gesetz euch mahnt, ob er sich bei dieser Gelegenheit Geld zugeeignet habe? Ich will beweisen, daß er sehr große Summen sich zugeeignet hat, und darthun, daß er um seines Gewinns willen alle jene oben erwähnten Unbilligkeiten eingeführt hat: doch will ich zuvor jenen Vertheidigungsgrund, den er gegen alle meine Angriffe gebrauchen zu können glaubt, entkräften. Sehr hoch, sagt er, habe ich die Zehnten versteigert. Was sagst Du? Du hättest die Zehnten versteigert, Du frecher und wahnsinniger Mensch? Hast Du die Quote, welche der Römische Senat und Volk Dich verpachten hieß, versteigert, oder nicht vielmehr den ganzen Ertrag, und sogar die sämmtliche Habe und das Vermögen der Pflanzer? Hätte der Herold auf Deinen Befehl ausgerufen, nicht der Zehnte des Getreides, sondern die Hälfte desselben werde ausgeboten, und wären die Pächter gekommen, die Hälfte zu erstehen; würde sich Jemand darüber

wundern, daß du diese Hälfte theurer versteigert hättest, als Andere den Zehnten? Wie aber, wenn der Herold den Zehnten ausrief, und in der That, das heißt, nach dem Vertrage, Edicte, Vergleiche der Pachtpreis sogar noch höher, als auf die Hälfte stieg? Willst Du doch Dir das zum Ruhm anrechnen, daß Du die unerlaubten Einkünfte theurer, als Andere die gesetzlichen verpachtet habest? „Ich habe die Zehnten höher versteigert, als Andere.“ Wodurch hast Du diesen Zweck erreicht? Durch Uneigennützigkeit? Blicke nur auf den Tempel des Castor, *) und dann wage noch, Deine Uneigennützigkeit zu erwähnen. Durch Gewissenhaftigkeit? Blicke nur auf die Durchstriche in Deinem Tagbuche bei dem Namen des Sthenius aus Therma, und dann behaupte noch, Du seyest gewissenhaft! Oder durch Deinen Geist? Der Du doch bei der ersten Verhandlung der Befragung der Zeugen Dich widersetzt und es vorgezogen hast, stillschweigend ihnen Deine Stirne zu zeigen: und nun behaupte so lang Du willst, daß Du und Deine Sachwalter Geist besitzen! Wodurch hast Du also das erreicht, was Du anführst? Denn es ist wohl ein großes Verdienst, wenn Du die Vorgänger an Einsicht übertroffen, und den Nachfolgern ein Beispiel und einen Vorgang hinterlassen hast. Vielleicht schien Dir Niemand würdig, von Dir nachgeahmt zu werden. Aber Dich, nicht wahr? den Erfinder so herrlicher Dinge, werden Alle zum Muster nehmen. Wer von den Pflanzern hat, so lang Du Prätor warst, nur den Zehnten bezahlt? Wer das Doppelte? Wer hat sich nicht sehr

*) Vergl. II, 1, 49. ff. und II, 2, 41. wegen des Folgenden.

günstig behandelt geglaubt, wenn er mit drei Zehnten statt einem davonkam, die Wenigen ausgenommen, welche wegen ihrer Theilnahme an Deinen Entwendungen gar Nichts geben durften? Siehe, welch ein Unterschied ist zwischen Deiner Unverschämtheit, und der Gutmüthigkeit des Senats! Wenn Dieser durch die Umstände des Staats genöthigt wird, zu beschließen, daß ein doppelter Zehnten eingefordert werde; so beschließt er es nur unter der Bedingung, daß für diesen Zehnten das Geld den Pflanzern ausbezahlt werde: so daß, Was über die gesetzliche Schuld eingezogen wird, als gekauft, nicht als weggenommen erscheint. Du aber, da Du so viele Zehnten nicht nach dem Senatsbeschluß, sondern nach Deinen neuen Edicten und frevelhaften Anordnungen einfordertest und erpreßtest, Du solltest noch meinen, eine große That gethan zu haben, wenn Du den Pachtpreis höher triebest, als Lucius Hortensius, der Vater dieses Quintus Hortensius, als Cnejus Pompejus, als Marcus Marcellus, die von der Billigkeit, vom Gesetz, von den bestehenden Einrichtuugen nicht abwichen? Mußtest Du denn nur ein Jahr oder zwei Jahre berücksichtigen, und darüber das Wohl der Provinz, die Vortheile des Getreidewesens, die Verhältnisse des Staates für die Zukunft vernachläßigen? Du hattest eine solche Einrichtung vorgefunden, daß, während dem Römischen Volke genug Getreide aus Sicilien geliefert wurde, doch die Pflanzer noch ihren Vortheil dabei hatten, das Feld zu bepflügen und zu bebauen: und Was hast Du geleistet? Was hast Du erzielt? Um die Zehnteinküufte des Römischen Volkes unter Deiner Prätur in Etwas zu erhöhen, hast Du es dahin gebracht, daß Pflanzungen verlassen und aufgegeben werden

mußten. Auf Dich folgte Lucius Metellus. Bist Du untadelhafter, als Metellus: bist Du begieriger nach Ruhm und Ehre? Du suchtest das Consulat zu erringen: und Metellus hätte etwa die Ehre seines Vaters und Großvaters vernachläßigte.*) Er verpachtete viel wohlfeiler, nicht allein als Du, sondern auch als Diejenigen, die vor Dir verpachtet haben.

17. Ich stelle nun die Frage: wenn er selbst kein Mittel zu finden wußte, um so hoch wie möglich den Pacht zu steigern: konnte er denn nicht in Deine als des nächst vorigen Prätors Fußstapfen treten, um Deine trefflichen von Dir zuerst ersonnenen und ausgedachten Edicte und Verordnungen anzuwenden? Nein: er hätte dann am wenigsten wie ein Metellus zu handeln geglaubt, wenn er Dich in irgend einem Stücke nachgeahmt hätte. Hat er doch aus der Stadt Rom, als er in die Provinz abzureisen gedachte, Briefe an die Gemeinden Siciliens geschrieben, sie zu bitten und zu ermahnen, daß sie zum Besten des Römischen Volkes pflügen und säen möchten: ein Fall, der seit Menschengedenken noch nie vorgekommen ist. Darum bittet er eine ziemliche Zeit vor seiner Ankunft, und deutet zugleich an, daß er nach dem Hieronischen Gesetze verpachten, das heißt in allen Zehntsachen Nichts thun wolle nach dem Beispiele des Verres. Und Dieß schreibt er nicht etwa, weil er durch ein besonderes Interesse bestimmt wäre, in die Provinz eines Andern vor der Zeit Schreiben zu erlassen, sondern mit Absicht, damit, wenn

*) Sie hatten beide das Consulat erlangt. Ueber Luc. Metellus vergl. II, 1, 9.

die Saatzeit vorüberginge, wir nicht in den Fall kämen, in der Provinz Sicilien kein einziges Korn zu bekommen. Höret nun das Schreiben des Lucius Metellus. Lies dasselbe vor. Brief des Lucius Metellus.

18. Dieses Schreiben des Lucius Metellus, das ihr gehört habt, ihr Richter, ist es, welchem man die Anpflanzung alles Getreides, das heuer von Sicilien kam, verdankt. Niemand würde auf den Zehntfeldern Siciliens auch nur eine Scholle umgekehrt haben, wenn Metellus nicht dieses Schreiben erlassen hätte. Wie? That Dieß Metellus aus göttlicher Eingebung? oder hatte er von den Siciliern die in sehr großer Zahl nach Rom gekommen waren, und von den Großhändlern Siciliens Nachricht erhalten? denn wie zahlreich diese bei den Marcellern, den ältesten Schutzherrn Siciliens und bei Cnejus Pompejus, dem neuernannten Consul, und den Uebrigen, die mit jener Provinz in Verbindung stehen, zusammen zu kommen pflegten, ist allbekannt. Ein solches Gericht ist noch nie über einen Menschen gehalten worden, daß er abwesend öffentlich von Denen angeklagt wurde, deren Vermögen und Kinder er vermöge seines Befehlshaberamtes ganz in seiner Gewalt hatte. So gewaltig waren seine Rechtsverletzungen, daß diese Menschen lieber Alles erdulden, als über seine Schlechtigkeiten und Mißhandlungen sich nicht beklagen und beschweren wollten. Obwohl Metellus jenes Schreiben in bittendem Tone fast an alle Gemeinden erlassen hatte, konnte er es doch nirgends dahin bringen, daß so viel wie vorhin angepflanzt wurde. Denn sehr Viele waren, wie ich beweisen werde, nach verschiedenen Gegenden entflohen: durch die Ungerechtigkeiten jenes Menschen gequält, hatten

sie nicht allein ihre Pflanzungen, sondern auch die Wohnsitze ihrer Heimath verlassen. Ich sage es fürwahr nicht um die Anschuldigung beschwerender zu machen, ihr Richter, sondern ich will nur den Eindruck, den diese Erscheinung auf meine Augen und mein Gemüth machte, nach der Wahrheit, und so klar als ich es vermag, schildern. Als ich nämlich vier Jahre später *) nach Sicilien kam, schien das Land mir so heruntergekommen, wie es bei den Ländern der Fall ist, wo ein erbitterter und langwieriger Krieg gewüthet hat. Die Ebenen und Hügel, die ich vormals im schönsten Schmucke des herrlichsten Grüns gesehen hatte, erblickte ich jetzt so verödet und verlassen, daß das Feld selbst seinen Pflanzer zu vermissen und um seinen Besitzer zu trauren schien. Die Markung von Herbita, Enna, Morgantium, Assorum, Imachara, Agyrium, war größtentheils so verlassen, daß ich nicht allein nach der Zahl der Morgen, sondern auch der Eigenthümer fragen mußte. Der Bezirk von Aetna, der sonst so trefflich angebaut war, und der Hauptsitz des Getreidebaus die Ebene um Leontini, bei deren Anblick, wenn man sie angepflanzt sah, man früher alle Furcht vor einer Getreidetheurung vergessen mußte, hatte jetzt ein so häßliches und wildes Ansehen, daß ich in dem fruchtbarsten Theile Siciliens, Sicilien nicht mehr erkannte. Denn schon das vorige Jahr hatte den Wohlstand der Pflanzer sehr erschüttert: das letzte aber ihn gänzlich zerstört.

*) Im Jahr 678 war Cicero Quästor daselbst gewesen. Er besuchte Sicilien wieder 682, wegen des Verrinischen Processes.

19. Und Du wagst es noch, der Zehnten zu erwähnen? Bei der argen Unredlichkeit, bei der grausamen Härte, bei so vielen und so großen Rechtsverletzungen, die Du verübt hast, da doch auf den Pflanzungen, und den sich darauf beziehenden Rechten das Wohl der Provinz Sicilien beruht; da die Pflanzer ganz zu Grunde gerichtet, die Felder verlassen sind, da Du in einer so wohlhabenden und gesegneten Provinz den Einwohnern allen nicht allein kein Besitzthum, sondern auch keine Hoffnung mehr übrig gelassen hast; bei allem Diesem wähnst Du noch Ansprüche auf die Volksgunst zu haben, wenn Du sagst, Du habest die Zehnten höher, als Andere versteigert. Als ob das Römische Volk Dieß gewollt, oder der Senat Dir Dieß aufgetragen hätte, daß Du, indem Du unter dem Namen der Zehnten die Pflanzer ihrer ganzen Habe beraubtest, dem Römischen Volk für die Zukunft jene Quelle der Einkünfte, und die Vortheile der Getreidezufuhr entziehen solltest: als ob dann, wenn Du einen Theil Deines Raubes zur Masse der Zehnten schlügest, Dieß als ein Verdienst um das Römische Volk gelten könnte.

Bis jetzt habe ich nur in der Voraussetzung geredet, daß seine Unbilligkeit in der Hinsicht tadelnswerth sey, weil er aus Ruhmsucht, um in der Größe der Zehntsummen es gewissen Andern zuvorzuthun, ein zu strenges Gesetz und zu hartes Edict aufgestellt, und das Ansehen aller Vorgänger hintangesetzt habe. Du hast die Zehnten für eine hohe Summe versteigert. Wie aber, wenn ich beweise, daß Du nicht weniger in Dein Haus bei Seite geschafft, als unter dem Namen der Zehnten nach Rom geschickt hast? Welchen Anspruch auf Volksgunst hat Dein Verfahren, wenn Du aus der

Provinz des Römischen Volks Dir eben so viel zugeeignet hast, als Du dem Römischen Volke sandtest? Wie, wenn ich beweise, daß Du um zwei Drittheile mehr an Getreide entwendet hast, als Du dem Römischen Volke sandtest? und dennoch dürften wir erwarten, daß Dein Sachwalter bei diesem Klagepunkt den Nacken emporwerfen, *) und dem Volk und den Umstehenden sich [selbstgefällig] zeigen werde? Ihr habt schon vorher von der Sache gehört, ihr Richter, aber vielleicht nur so davon gehört, daß ihr nur das Gerücht und das allgemeine Gerede als Gewähr dafür annehmet. Laßt Euch nun berichten, daß unter dem Namen der Getreideabgabe unermeßliche Summen geraubt worden sind: woraus ihr auch die Unverschämtheit seiner Behauptung beurtheilen möget, wenn er sagte, er wolle sich aller gegen ihn gemachten Angriffe allein durch den Ueberschuß an Zehnten entledigen.

20. Wir haben das schon lange sagen hören, ihr Richter: ich behaupte, daß Niemand unter Euch seyn wird, der nicht schon oft gehört hätte, die Zehntpächter seyen seine Genossen gewesen. Ich glaube, daß von Denen, die eine schlechte Meinung von ihm hatten, keine andere Behauptung als diese fälschlich gegen ihn ausgesagt worden sey. Denn als Genossen hat man nur die zu betrachten, mit denen eine Sache getheilt worden. Ich behaupte, daß die ganze Habe, das sämmtliche Vermögen der Pflanzer sein Eigenthum wurde: daß Apronius und seine Venusdiener, **) was unter ihm

*) Anspielung auf das vielleicht übertriebene Geberdespiel des Redners Hortensius.

**) Vergl. die Note zu Cäcil. 17.

eine neue Classe von Staatspächtern war, und die übrigen Zehntpächter, die Geschäftsführer bei jenem Gewinn, und die Diener seiner Räubereien gewesen sind. Wie beweisest Du dieß? Eben so wie ich bewiesen habe, daß er bei jener Verpachtung des Säulenbaus seine Raubsucht befriedigt habe. Ich meine, hauptsächlich daraus, daß er einen unbilligen und neuen Pachtvertrag vorschrieb. Denn Wer hat es je versucht, alle Rechte und das allgemeine Herkommen, so daß er sich dem Tadel aussetzte, umzuändern, ohne gewinnsüchtige Absicht? Ich fahre fort, und will die Sache weiter verfolgen. Du versteigertest unter unbilligen Pachtbedingungen, um einen höhern Preis zu erzielen. Warum wuchsen denn plötzlich und nach Umständen neue Edicte hervor, da die Zehnten schon zugeschlagen und verpachtet waren, und ihre Summe nicht weiter, wohl aber Dein Gewinn höher gesteigert werden konnte? Denn daß man sich dem Zehntpächter, wohin er wollte, vor Gericht stellen sollte, daß der Pflanzer vor Abschlusse des Vertrags Nichts von der Tenne wegnehmen sollte, daß sie vor dem ersten Sertilis die Zehnten geliefert haben sollten, dieß Alles behaupte ist, hast Du erst, nach bereits geschehener Verpachtung des Zehntens im dritten Jahre verordnet. Hättest Du dieß zum Besten des Staats gethan, so wäre es schon bei der Verpachtung erklärt worden: weil Du's aber nur um deinetwillen thatest; so ließest Du Dich durch Gewinnsucht und Umstände bestimmen, das, was Du aus Mangel an Umsicht übersehen hattest, nachzuholen. Wem könnte aber Jenes glaublich gemacht werden? Du solltest ohne Gewinn für Dich, und zwar ohne sehr großen Gewinn eine solche Beschimpfung Deines Namens, eine

solche Gefahr für Deine Person und Habe nicht beachtet haben, indem Du, obwohl täglich die Seufzer und Klagen von ganz Sicilien vernehmend, obwohl, wie Du selbst gestehst, voraussetzend, daß Dir eine Anklage drohe, und das Gefährliche dieses Rechtshandels gar wohl vermuthend, doch zugabest, daß die Pflanzer mit den empörendsten Mißhandlungen gequält und ausgeplündert wurden? Fürwahr, so außerordentlich auch Deine Grausamkeit und Frechheit ist, *) so konntest Du doch nicht wollen, daß die ganze Provinz Dir abgeneigt, und so viele achtbare Leute Deine erbitterten Feinde würden, hätte nicht die Geldgier, und der augenblicklich winkende Raub jene Rücksicht und Beachtung Deiner Sicherheit überwogen. Da ich nun nicht im Stande bin, Euch, ihr Richter, das Ganze und die Menge seiner Rechtsverletzungen zu erzählen, und da es unendlich weit führen würde, die Leiden eines jeden Einzelnen im Besondern zu schildern; so höret doch einige Arten seiner Rechtsverletzungen.

21. Zu Centuripä wohnt Nympho, ein thätiger und fleißiger Mann, ein sehr erfahrner und aufmerksamer Landwirth. Dieser hatte große Pflanzungen gemiethet, was auch wohlhabende Leute, wie Er, in Sicilien zu thun pflegen, und bestellte dieselben mit großen Kosten und Anschaffung vieler Geräthschaften. Verres drückte ihn nun mit solcher Ungerechtigkeit, daß er nicht allein seine Pflanzungen im Stiche lassen, sondern auch aus Sicilien fliehen mußte und mit Vielen, die wie Er von Jenem vertrieben wurden, nach Rom sich begab. Er veranstaltete es nämlich, daß der Zehnt-

*) es statt ex: wie Orelli, liest Zumpt.

pächter erklärte, Nympho habe nicht nach jenem trefflichen Edicte, das keinen andern Zweck hatte, als solchen Gewinn zu verschaffen, die Anzahl seiner Morgen angegeben. Da Nympho sich vor einem billigen Gericht vertheidigen wollte, so ernannte ihm Verres jene redlichen Männer zu Eigenthumsrichtern, jenen schon genannten Arzt Cornelius (es ist Artemidorus aus Pergä, der dem Verres in seiner Heimath als Führer und Lehrmeister diente bei der Plünderung des Dianentempels) und den Opferschauer Volusianus und den Ausrufer Valerius. Nympho wird verurtheilt, ehe die Sache noch im Klaren war. Zu welcher Strafe, fragt ihr vielleicht? Es war im Edict keine Strafe bestimmt. Er wurde um alles Getreide gestraft, was auf den Tennen sich befand. So nahm der Zehntpächter Apronius nicht den ihm gebührenden Zehnten, nicht das bei Seite gebrachte und versteckte Getreide, sondern sieben tausend Scheffel Waizen aus den Pflanzungen des Nympho, nach der Strafe, die nur im Edict, nicht aber im Pachtrecht begründet war.

22. Ein Gut, das der Gattin des Xeno aus Menänum, *) eines sehr angesehenen Mannes gehörte, war an einen Pflanzer verpachtet. Der Pflanzer hatte sich, weil ihm die Quälereien der Zehntpächter unerträglich waren, vom Gute geflüchtet. Verres ordnete gegen Xeno sein gewöhnliches Verdammungsgericht wegen der Angabe der Morgenzahl an. Xeno behauptete, das ginge ihn Nichts an: das Grundstück sey vermiethet. Verres sprach die Formel aus,

---

*) So nach Diodor XI, 78. Zumpt nennt den Namen des Orts: Menä.

wenn es sich ergäbe, daß das Gut mehr Morgen habe, als der Pflanzer angegeben; so sollte Xeno verurtheilt werden. Dieser sagte: er habe nicht allein es nicht bebaut, was schon genug gewesen wäre: sondern er sey nicht einmal der Eigenthümer und Vermiether des Guts: es gehöre seiner Gattin: sie führe ihre Geschäfte selbst: sie habe es selbst vermiethet. Den Xeno vertheidigte Marcus Cossetius, ein sehr angesehener und geachteter Mann. Dennoch verordnete Verres, daß ein Gericht wegen achtzig tausend Sestertien *) gehalten werden sollte. Wiewohl Jener sah, daß man darauf umgehe, ihm Eigenthumsrichter aus jenem Räubergefolge zu geben, so erklärte er doch, er wolle sich dem Gericht unterwerfen. Dann befahl Verres mit lauter Stimme, so daß es Xeno hörte, seinen Venusdienern: sie sollten, während abgeurtheilt werde, auf den Mann wohl Acht geben; und nach geschehenem Spruch denselben vor ihn führen. Zugleich sagte er: wenn Jener auch seines Reichthums wegen die Strafe nicht achte, so werde er doch schwerlich die Ruthen verachten. So durch Zwang und Angst bewogen zahlte er den Zehntpächtern so viel, als Jener ihm auferlegte.

23. Polemarchus aus Morgantia ein braver und ehrsamer Mann wurde, als man ihm für fünfzig Morgen siebenhundert Medimnen Zehnten **) zu entrichten auferlegte, und er sich dessen weigerte, in Verres Haus vor Gericht geschleppt; und während Dieser noch auf dem Lager ruhte, in sein

*) Gegen 7640 Gulden nach Wurm. Zumpt hält die Angabe der Summe für eine Glosse.

**) Dieß mochte etwas über die Hälfte des mittleren Gesammtertrags ausmachen.

Gemach geführt, wozu Niemanden als der Gemahlin und dem Zehntpächter der Zutritt offen stand. Nachdem Jener hier durch Faustschläge und Fußtritte übel zugerichtet worden, versprach er, da er auf siebenhundert Medimnen nicht hatte abschließen wollen, jetzt tausend.

Eubulides Grosphus aus Centuripä ist sowohl durch Verdienst und Adel als auch durch Vermögen einer der ersten Männer seiner Heimath. Diesem Manne, dem achtbarsten in einer sehr achtbaren Gemeinde wurde, vernehmt es, ihr Richter, nicht allein von seinem Getreide, sondern auch von seinem Blut und Leben nur so viel übrig gelassen, als es der Willkühr des Apronius beliebte. Denn durch Zwang, durch Qual, durch Schläge wurde er dahin gebracht, daß er nicht nur so viel er an Getreide besaß, sondern so viel man von ihm erpressen wollte, hergeben mußte. Sostratus, Numerius nnd Nymphodorus aus derselben Gemeinde, drei Brüder von gemeinsamer Wirthschaft, waren von ihren Besitzungen entflohen, weil ihnen mehr Getreide zu liefern auferlegt wurde, als der Ertrag der Pflanzung war: da brach Apronius mit einer zusammengerafften Schaar in ihre Pflanzungen ein, plünderte alles Ackergeräthe, führte ihr Gesinde fort, und trieb ihr Vieh weg. Als nachher Nymphodorus nach Aetna kam, und bat, daß man ihm sein Eigenthum zurückgebe; so ließ Jener ihn ergreifen, und an einem wilden Oehlbaum, der auf dem Marktplatze steht, aufhängen. Da hing der Bundesgenosse und Freund des Römischen Volkes, in der Stadt und auf dem Marktplatze der Bundesgenossen, er, euer Pflanzer und Pächter, so lange, als es dem Apronius beliebte.

Lange genug habe ich Euch, ihr Richter, die Arten seiner zahllosen Ungerechtigkeiten einzeln und namentlich aufgeführt; ich übergehe aber eine unendliche Menge Rechtsverletzungen. Stellt eurem Blicke und Geiste solche Bestürmungen vor, die in ganz Sicilien sich die Zehntpächter erlaubten, solche Plünderungen der Pflanzer, die Unverschämtheit des Verres, die Tyrannei des Apronius. Er verachtete die Sicilier: er behandelte sie nicht als Menschen; er meinte, sie werden nicht Thatkraft genug haben, ihr Recht zu verfolgen, und ihr werdet die Mißhandlung derselben gleichgültig aufnehmen.

24. Es mag so seyn! Mag er eine falsche Meinung von Ihnen, eine schlechte von Euch gehabt haben. Mag er sich schlechte Verdienste um die Sicilier erworben haben, wenn er nur die Römischen Bürger achtete, sie berücksichtigte, ihren Wünschen und ihrer Gunst etwas zu Gefallen that. Er hätte die Römischen Bürger geachtet? Nein! Niemand hat er feindseliger verfolgt. Ich sage Nichts von den Banden, Nichts von dem Kerker, Nichts von den Schlägen, Nichts von den Beilen. Ich schweige auch von dem Kreuze, das er als Denkmal seiner menschlichen Gesinnung und seines Wohlwollens den Römischen Bürgern errichtet hatte. Ich schweige von Allem diesem, und verschiebe es auf einen andern Abschnitt meines Vortrags: ich will hier nur von den Zehnten und der Behandlung der Römischen Bürger bei Pflanzungen reden: ihr habt von ihnen selbst vernommen, ihr Richter, welches Betragen sie erfuhren. Sie haben behauptet, ihre Habe sey ihnen entrissen worden. Aber Dieses, ihr Richter, ist noch zu ertragen, weil die Umstände es einmal

so mit sich brachten, daß die Billigkeit und das Herkommen Nichts galt. Endlich ist ja kein Verlust so groß, ihr Richter, daß nicht Männer von Muth und hohem freisinnigen Geiste ihn erträglich finden könnten. Wie aber! Wenn an Römische Ritter nicht von dunkler und unbekannter Herkunft, sondern an achtbare Leute von vornehmem Geschlechte Apronius, unter Verres Prätur, ohne Bedenken Hand anlegen durfte? Was müßt ihr da erwarten? Was glaubt ihr, daß ich noch weiter zu erwähnen habe? Soll ich nicht lieber eilen, schneller mit Verres fertig zu werden, um desto eher an Apronius zu kommen, Was ich ihm schon in Sicilien versprochen habe? Dieser, ihr Richter, hat den Cajus Matrinius, einen Mann von großem Verdienste, großer Thätigkeit und Beliebtheit zu Leontini auf öffentlichem Platze zwei Tage lang gefangen gehalten. Hört ihrs, Richter, daß durch Apronius, einen in der Schmach gebornen, zur Schande auferzogenen Menschen, der sich zum Diener der Schandthaten und Lüste des Verres gebildet hatte, ein Römischer Ritter zwei Tage der Nahrung und des Obdachs beraubt, daß er zwei Tage zu Leontini, auf dem öffentlichen Platze durch Apronius Wachen zurückgehalten und bewacht, und nicht eher entlassen wurde, bis er auf seine Pachtvorschläge einging.

25. Denn was soll ich von Quintus Lollius, ihr Richter, einem Römischen Ritter von erprobt achtbarem Charakter sagen? Berüchtigt ist die Sache, die ich anführen will, und in ganz Sicilien vielbesprochen und bekannt. Er hatte eine Pflanzung im Gebiete von Aetna, und da dieser Bezirk mit den übrigen dem Apronius übergeben wurde, so erklärte Jener im Vertrauen auf das alte Ansehen und die Gunst,

in welchem die Ritter standen, daß er den Zehntpächtern nicht weiter, als er schuldig sey, geben werde. Seine Rede wurde dem Apronius hinterbracht. Dieser lachte und wunderte sich, daß Lollius Nichts von Cajus Matrinius und den übrigen Vorfällen gehört habe. Er sandte an den Mann die Venusdiener. Merket auch das, daß der Zehntpächter Gerichtsdiener hatte, die der Prätor ihm beigegeben: wenn Dieß als ein minder gewichtiger Beweis gelten kann, daß Verres den Namen der Zehntpächter zu seiner Bereicherung mißbraucht habe. Lollius wird von den Venusdienern herbeigeführt und sogar herbeigeschleppt, gerade als Apronius von der Ringbahn zurückgekommen war, und sich in dem Speisezelt, das er sich auf dem Marktplatze zu Aetna hatte errichten lassen, gelagert hatte. Lollius wird bei dem frühe gehaltenen Fechtermahl vorgestellt. Ich würde Das, was ich sage, obwohl ich es als Volkssage hörte, fürwahr selbst nicht glauben, wenn nicht der Greis selbst, als er mir und meinem Entschluß, als Ankläger aufzutreten, mit Thränen seinen Dank bezeugte, mit dem ganzen Gewichte seines Ansehens mich davon versichert hätte. Er wird, wie ich sage, der Römische Ritter, fast neunzig Jahre alt, bei'm Gastmahl des Apronius vorgestellt, während Apronius sich Kopf und Gesicht mit Salben einrieb. Was ists, Lollius, sprach er, kannst Du, nur durch Schaden gezwungen, Deine Schuldigkeit thun? Was sollte der Mann thun? sollte er sich weigern, oder antworten? Was sollte er, ein Mann von so ehrwürdigem Alter machen? Er wußte es nicht. Indessen verlangte Apronius Essen und Trinken. Seine Sclaven, die dieselben Sitten hatten wie ihr Herr, und auch aus demselben Stande und Geschlechte

stammten, wie Er, trugen dieß Alles vor den Augen des Lollius vorbei. Die Gäste lachten: Apronius selbst brach in ein Gelächter aus: oder ihr müßtet nur glauben, daß ein Mann bei'm Weine und üppigen Mahle nicht gelacht habe, der doch jetzt, wo über ihn eine verderbendrohende Anklage verhängt ist, das Lachen nicht zurückhalten kann. Kurz, ihr Richter, durch solche höhnische Behandlung wurde Quintus Lollius genöthigt, sich in die von Apronius ihm vorgeschriebenen Zehntbedingungen zu fügen. Lollius konnte durch Alter und Kränklichkeit verhindert nicht selbst erscheinen, um sein Zeugniß abzulegen. Doch was bedarfs da des Lollius. Niemanden ist dieß unbekannt: Niemand von Deinen Freunden, Keiner von Denen, die Du mitgebracht, Keiner von den Befragten wird sagen können, er habe Dieß zum erstenmal gehört. Marcus Lollius, der Sohn, ein ausgezeichneter junger Mann, ist zugegen. Seine Worte werdet ihr vernehmen. Denn Quintus Lollius, sein [andrer] Sohn, der den Calidius *) angeklagt hat, ein rechtschaffener, muthvoller und sehr beredter junger Mann, wurde, als er, durch diese ungerechten und schmählichen Auftritte veranlaßt, nach Sicilien zurückkehrte, unterwegs ermordet. Die Schuld dieser Mordthat wird auf flüchtige Sclaven gewälzt: aber in der That zweifelt Niemand in Sicilien, daß er darum ermordet worden, weil er seine Plane gegen Verres nicht zu verbergen wußte. Auch zweifelte Dieser nicht, daß ein Mann, der vorher aus eigenem Eifer einen Andern angeklagt hätte, nach seiner Ankunft gegen ihn auftreten würde, da er nun auch

---

*) S. erste Rede gegen Verres Cap. 13.

durch die Kränkungen seines Vaters, und durch das Gefühl der Beleidigung seiner Familie gereizt sey.

26. Erkennt ihr jetzt, Richter, welche Pest, welches Ungeheuer in eurer ältesten, treusten und nächsten Provinz gewüthet hat? Seht ihr nun, warum Sicilien, das zuvor die Diebstähle, die Räubereien, die Unbilligkeit und beschimpfende Behandlung so vieler Menschen erduldet hatte, diese neue, außerordentliche und unglaubliche Art von Rechtsverletzung und Schmach nicht aushalten konnte? Jetzt erkennt Jedermann, warum die gesammte Provinz sich zum Vertheidiger ihrer Wohlfahrt einen Mann gewählt hat, vor dessen Treue, Gewissenhaftigkeit und Beharrlichkeit Verres auf keine Weise sich retten kann. Ihr habt schon so vielen Rechtsverhandlungen angewohnt: ihr erinnert euch aus eurer und der früheren Zeit so vieler schuldigen und verbrecherischen Menschen, daß sie angeklagt worden: von wem aber habt ihr gesehen und gehört, daß er sich in so großen, so offenbaren Diebereien mit solcher Frechheit und Schamlosigkeit herumgetrieben hätte? Apronius hatte Venusdiener in seinem Gefolge: er führte sie in den Städten mit sich herum: er ließ sich auf öffentliche Kosten Gastmähler bereiten, Speisezelte aufschlagen, und zwar auf dem Marktplatze aufschlagen: dahin ließ er die achtbarsten Leute, nicht allein Sicilier, sondern auch Römische Ritter vor sich laden: so daß bei den Schmausereien eines Menschen, mit dem niemals andere, als schändliche und schmutzige Leute das Mahl hätten theilen mögen, die angesehensten und achtbarsten Männer zugegen zu seyn genöthigt wurden. Da Du, niederträchtigster und elendester aller Menschen, dieß wußtest,

dieß täglich hörtest und sahest, hättest Du zugeben und dulden können, daß Dieß zu Deiner größten Verantwortung geschah, wenn es Dir nicht den größten Gewinn gebracht hätte? Und konnte der Gewinn, den Dir Apronius verschaffte, konnten seine schmutzigen Unterhaltungen, seine schandbaren Schmeicheleien Dir so viel werth seyn, daß der Gedanke und die Berücksichtigung Deines eigenen Wohles Deine Seele nie zu rühren vermochte? Ihr sehet, Richter, wie der Einfall der Zehntpächter gleich einem verheerenden Brande, nicht allein über die Felder, sondern auch über die Rechte der Freien und Bürger unter seiner Prätur gekommen ist. Ihr sehet, die Einen an Bäumen aufgehängt: Andere geschlagen und mißhandelt: Andere auf einem öffentlichen Platze in Gewahrsam: Andere die man bei'm Gastmahle stehen ließ: Andere von einem Arzt und einem Ausrufer des Prätors verurtheilt, während indeß außerdem noch ihrer Aller Habe von den Feldern weggenommen und geplündert wird. Was ist das? eine Regierung des Römischen Volkes? Gesetze des Römischen Volkes? Gerichte? treue Bundesgenossen? eine der Hauptstadt so nahe liegende Provinz? Ist nicht Alles vielmehr von der Art, daß Athenio, *) wenn er gesiegt hätte, solches in Sicilien nicht verübt haben würde? Nein! ihr Richter, selbst der Frevelmuth der entlaufenen Sclaven würde seine Schlechtigkeit in keinem Stücke erreicht haben.

27. So benahm er sich gegen Privatleute. Wie nun? welche Behandlung erfuhren in öffentlichen Angelegenheiten, die Gemeinden? Ihr habt schon sehr viele Aussagen und Zeugnisse der Gemeinden gehört: ihr sollt sie nun auch von

*) Vergl. II, 2, 54.

den übrigen hören. Laßt Euch zuerst die Sache des treuen und ehrenwerthen Volkes von Agyrium kürzlich vortragen. Zu den angesehensten Gemeinden Siciliens gehört die von Agyrium: sie bestand vor Verres Prätur aus wohlhabenden Leuten und ausgezeichneten Pflanzern von sehr großen Gütern. Apronius hatte die Zehnten dieses Gebiets erstanden und kam nach Agyrium. Als er mit Gerichtsdienern, das heißt mit Drohungen und Gewalt dort eingedrungen war, begann er damit, daß er eine große Geldsumme verlangte: denn wollte er, nach Empfang des Gewinns weiter gehen. Er wolle, sagte er, ihnen keine weitere Ungelegenheit machen, sondern, wenn er das Geld erhalten, bald möglichst in eine andere Gemeinde einbrechen. *) Alle Sicilier sind nicht zu verachtende Leute, wenn unsere Obrigkeiten sie gewähren lassen: vielmehr sind sie ziemlich beherzt, ganz rechtlich und besonnen: und besonders diese Gemeinde, von der die Rede ist, ihr Richter. Daher ertheilten die Agyriner dem ruchlosen Menschen die Antwort: sie wollten ihm den Zehnten abliefern, wie sie es schuldig seyen: aber einen Zuschuß werden sie nicht geben, zumal da er so theuer gepachtet hätte. Apronius benachrichtigt hiervon den Verres, den die Sache anging, wie es stehe.

28. Sogleich, als ob in Agyrium eine Verschwörung gegen den Staat angezettelt, oder der Abgesandte des Prätors mißhandelt worden wäre, wurden die Obrigkeiten, und die fünf Abgeordnete der Bürgerschaft auf Verres Vorladung berufen. Sie kommen nach Syrakus: Apronius erscheint:

*) Nach Zumpts Lesart: occupare: statt occurrere.

er erklärt, eben Diese, die zugegen seyen, haben gegen das Edict des Prätors gehandelt. Sie fragten: in wie fern? Er antwortete: daß er es vor den Eigenthumsrichtern sagen wolle. Verres, der billige Mann, suchte die armen Agyriner auf seine gewohnte Weise zu schrecken: er drohte, ihnen Eigenthumsrichter aus seinem Gefolge zu ernennen. Die Agyriner, als entschlossene Leute, erklärten, sie wollen sich das Gericht gefallen lassen. Er drang ihnen den Arzt Artemidorus Cornelius, den Ausrufer Valerius, den Maler Tlepolemus und dergleichen Eigenthumsrichter auf, von denen Keiner ein Römischer Bürger war, sondern Griechische Tempelräuber, längst als Schelmen bekannt, die plötzlich zu Corneliern geworden waren. *) Die Agyriner sahen wohl, daß, was irgend Apronius vor diesen Richtern vorbringen würde, Verres ohne Bedenken bestätigen werde. Sie wollten lieber zu seiner Schmach und auf eine für ihn selbst gehässige und schimpfliche Weise verurtheilt werden, als sich in seine Bedingungen und Pachtverträge einlassen. Sie fragten, nach welcher Formel er die Eigenthumsrichter ernenne? Er antwortete: „wenn es sich ergebe, daß sie gegen das Edict gehandelt hätten," was er Jenen vor Gericht angeben zu wollen erklärte. Sie wollten lieber nach einer ganz ungünstigen Formel, vor höchst ruchlosen Richtern den Streit führen, als mit Verres über irgend Etwas nach seiner Willkühr einen Vertrag abschließen. Er ließ unter der Hand durch Timar-

*) Da Verres Cornelius hieß, so ist der Sinn: er habe diesen Griechen das Bürgerrecht ertheilt, wie man es Freigelassenen ertheilte, die nachher den Namen ihres vormaligen Herrn führten.

chides sie warnen, wenn sie klug seyen, sollten sie die Sache in's Reine bringen. Sie bestanden auf der Weigerung. „Wie denn? Wollt ihr lieber Jeder um fünfzig tausend Sestertien *) gestraft werden?" Sie ziehen Dieß vor, sagten sie. Dann sprach er laut, so daß es Alle hören konnten: Wer verurtheilt wird, soll bis auf den Tod mit Ruthen gehauen werden. Nun erst begannen sie mit Thränen zu bitten und zu flehen, man möchte ihnen nur gestatten, ihre Saaten, ihren ganzen Ertrag, und ihre ausgeräumten Pflanzungen dem Apronius zu übergeben, wenn sie nur ohne Schmach und Beschwerde sich zurückziehen dürfen. Dieß waren die Anordnungen, nach welchen Verres die Zehnten verpachtete. Nun mag noch Hortensius, wenn es ihm gefällt, sagen, Verres habe einen hohen Pachtpreis erzielt.

29. In solche Umstände sahen sich unter seiner Prätur die Pflanzer versetzt, daß sie es noch für ein großes Glück hielten, wie sie die ausgeräumten Felder dem Apronius überlassen durften. Denn sie wünschten nur den vielen, sie bedrohenden Quälereien zu entgehen. So viel Apronius erklärte, daß man schuldig sey, so viel mußte nach seinem Edict entrichtet werden. Auch wenn er mehr verlangte, als wirklich gewachsen war? Allerdings. Wie denn? Die Obrigkeit mußte es nach dem Edict einfordern. Aber der Pflanzer konnte auf Entschädigung klagen. Ja, aber nur vor einem Eigenthumsrichter, wie Artemidorus. Wie? wenn der Pflanzer weniger gab, als Apronius verlangt hatte? Dann wurde

*) Etwa 4775 Gulden nach Wurm.

gegen den Pflanzer auf vierfachen Ersatz vor Gericht geklagt. Aus welcher Classe waren die Richter? Aus dem vortrefflichen Gefolge des Prätors, das aus den achtbarsten Leuten bestand. Wie nun weiter? „Ich behaupte, Du habest zu wenig Morgen angegeben: schreite nun zur Wahl der Richter, weil Du gegen das Edict gehandelt hast.'' Aus welcher Classe? Aus demselben Gefolge. Wie wird nun das enden? Wenn Du verurtheilt wirst, (und konnte bei solchen Richtern die Verurtheilung noch zweifelhaft seyn?) so mußt Du Dich bis auf den Tod mit Ruthen peitschen lassen. Sollte Jemand so thöricht seyn, zu glauben, daß bei solchen Anordnungen und Bedingungen die Zehnten verpachtet worden seyen? Daß dem Pflanzer seine neun Zehnttheile noch übrig geblieben? Wer sollte nicht einsehen, daß die Güter, die Besitzungen, das Vermögen der Pflanzer der Gewinn und Raub des Verres geworden seyen? Die Agyriner erklärten, daß sie aus Furcht vor Ruthenstreichen thun wollen, was ihnen auferlegt sey.

30. Vernehmt nun, welche Auflagen er machte: und waget dann noch, wenn es möglich ist, das Vorgeben, daß ihr nicht einsehet, wie er als Prätor, was doch ganz Sicilien wußte, der Unternehmer des Zehntpachtes, ja der Herr und König aller Pflanzungen gewesen sey. Er befiehlt den Agyrinern, sie sollen die Zehnten im Namen der Gemeinde übernehmen: und dem Apronius noch einen Zuschuß bezahlen. Wenn er sie so hoch verpachtet hatte, — weil Du es bist, der den Pachtpreis so genau gesteigert hat, weil Du, wie Du behauptest, einen so hohen Pachtpreis erzieltest, — warum glaubtest Du denn, daß dem Pächter noch ein Zuschuß als

Profit gebühre? Mag es seyn, daß Du es glaubtest: warum befahlst Du, daß sie zulegen sollten? Was anders wäre [ungerechter] Gelderwerb und Erpressung, weßwegen das Gesetz Dich trifft und faßt, wenn es das nicht ist, wenn man mit Gewalt und durch Zwangsgebote die Leute wider ihren Willen nöthigt, einem Andern einen Profit zu lassen, das heißt, Geld zu geben. Nun, was ist es dann weiter? Sie mußten dem Apronius, dem Liebling des Prätors, ein Profitchen geben. *) Möget ihr immerhin glauben, daß es dem Apronius gegeben worden, wenn ihr anders glauben könnet, daß es ein Profitchen des Apronius und nicht die Beute des Prätors geworden sey. Du befiehlst, sie sollen die Zehnten übernehmen: dem Apronius aber einen Gewinn geben, und zwar drei und dreißig tausend Medimnen Waizen. Was ist das? Eine einzige Gemeinde aus einem Landbezirke wird durch den Befehl des Prätors gezwungen, dem Apronius fast so viel zu schenken, als die monatlichen Getreidespenden für das Römische Volk betragen. **) Du hättest die Zehnten um einen hohen Preis verpachtet, da doch dem Zehntpächter soviel Gewinn überlassen wurde? Fürwahr, hättest Du damals den Preis gewissenhaft gesteigert, so hätten sie damals,

*) Zumpt läßt nach einer Handschrift si weg.

**) Grävius behauptet, die monatlichen Getreideaustheilungen hätten zu Rom 55,000 Medimnen betragen. Es ist also von Cicero hier eine geringere Summe angenommen. Uebrigens lesen Andere statt 33,000, 34,000 oder 38,000 Daß die Zahlen nämlich mit 1000 zu multipliciren sind, beweist die richtigere Lesart medimnum, und der Zusammenhang.

als Du verpachtetest, lieber zehen tausend Medimnen zugelegt, als nachher sechsmal hundert tausend Sestertien. *) Dieser Raub scheint groß zu seyn: vernehmt nun das Weitere und merket euch's genau, damit ihr um so weniger euch wundert, daß die Sicilier nothgedrungen bei ihren Schutzherrn, bei den Consuln, bei dem Senat, bei den Gesetzen, bei den Gerichten Hülfe gesucht haben. Damit Apronius den ihm gelieferten Waizen bei der Untersuchung gut finden möchte, so befiehlt Verres den Agyrinern, auf jeden Medimnus dem Apronius drei Sestertien zu bezahlen.

31. Was ist das? Nachdem eine so große Menge Getreide unter dem Namen des Zuschusses zu liefern auferlegt und erpreßt worden; soll außerdem Geld eingetrieben werden, für Anerkennung des Getreides? War es denn möglich, daß, ich will nicht sagen, ein Apronius, sondern Wer es seyn mochte, das Sicilische Getreide, wenn es den Truppen zugemessen werden sollte, schlecht finden konnte, das doch Jener, wenn er wollte, von der Tenne weg, zumessen konnte. Eine so große Menge Getreide wird auf Deinen Befehl geliefert und eingetrieben. Dieß ist noch nicht genug. Es wird noch Geld dazu eingefordert. Man bezahlt es. Auch Dieß ist noch nicht genug: für den Gerstenzehnten wird noch weiteres Geld eingesammelt. Du befiehlst, dreißig tausend Sestertien als

*) Ungefähr 57,298 Gulden nach Wurm.

*) Orelli zieht hier die Lesart: 129 vor: welches auch mit 1000 zu multipliciren seyn würde. Denn wenn auf jeden Medimnus nach Cap. 30. 3 Sestertien bezahlt wurde, so machte dieß 99,000 Sestertien dazu 30,000 gibt: 129,000 d. h. 12,319 Gulden nach Wurm.

Zuschuß zu geben. So werden aus Einer Gemeinde drei und dreißig tausend Medimnen Waizen, und außerdem noch sechzig tausend Sestertien durch Gewalt, Drohungen, Zwangsbefehl und Unrecht des Prätors erpreßt. Ist das eine unbekannte Sache? oder kann, wenn es auch alle Menschen verbergen wollten, Das unbekannt bleiben, was Du öffentlich gethan hast: vor dem Bezirksvereine auferlegt, vor Aller Augen eingetrieben hast? Daher haben die Obrigkeiten von Agyrium und die fünf Abgeordneten der Bürgerschaft, welche Du Deines Gewinns wegen vorludest, Deine Verhandlungen und Befehle zu Hause dem Senat hinterbracht: ihre Erzählung wurde, nach ihren Gesetzen unter die öffentlichen Urkunden aufgenommen: ihre Gesandte, angesehene Männer, sind zu Rom, und haben eben jenes als Zeugen ausgesagt. Vernehmet nun die öffentlichen Urkunden der Agyrier, dann das öffentliche Zeugniß der Gemeinde. Lies die öffentlichen Urkunden. „Oeffentliche Urkunden." Lies das öffentliche Zeugniß. „Oeffentliches Zeugniß." Ihr habt in diesem Zeugnisse bemerkt, ihr Richter, daß Apollodorus, der den Beinamen Pyragrus führt, einer der ersten Männer seiner Gemeinde, mit Thränen bezeugt und aussagt: Seit der Name des Römischen Volkes den Siciliern bekannt geworden, habe nie ein Agyriner irgend Etwas auch nur gegen den geringsten Römischen Bürger gesagt oder gethan: und doch müßen sie jetzt gegen den Prätor des Römischen Volkes durch seine große Mißhandlungen, und den stärksten Unwillen genöthigt, ein öffentliches Zeugniß ablegen. Bei den Göttern, Verres, dieser einzigen Gemeinde vermagst Du bei Deiner Vertheidigung Nichts zu entgegnen: so groß ist das Gewicht

der Treue dieser Leute, so schmerzlich ist ihre Bedrückung, so gewissenhaft ihr Zeugniß. Aber nicht nur eine Gemeinde, sondern alle zusammen, geb.ugt durch ähnliche Leiden, greifen Dich durch Gesandtschaften und öffentliche Zeugnisse an.

32. Denn wir wollen nun im Weitern sehen, wie die achtbare und zuvor wohlhabende Gemeinde Herbita von ihm ausgeraubt und gequält worden ist, und welche Leute sind es? ausgezeichnete Pflanzer von großen Gütern, die vom Forum, von Gerichten, von Rechtshändeln Nichts wissen, eine Classe von Menschen, welche Du, Schandbarster der Menschen, hättest schonen, berathen und auf's Eifrigste unterstützen sollen. Im ersten Jahre wurde der Waizenzehnten aus diesem Feldbezirk um achtzehen tausend Modien [Scheffel, oder drei tausend Medimnen] verpachtet. *) Als Atidius, gleichfalls des Verres Diener, beide Zehnten gepachtet hatte, und mit dem Namen eines Präfecten nebst den Venusdienern nach Herbita gekommen, und ihm eine Herberge von Gemeindeswegen angewiesen war: wurden die Herbitenser gezwungen, ihm sieben und dreißig tausend Scheffel Waizen als Zuschuß zu geben, da doch die Zehnten vom Waizen für achtzehen tausend Scheffel verpachtet waren: und diesen großen Zuschuß an Waizen wurden sie gezwungen auf öffentliche Kosten zu liefern, da schon im Einzelnen die Pflanzer, geplündert und gequält durch die Mißhandlungen der Zehntpächter aus den Landgütern entflohen waren. Als im zweiten Jahre Apronius den Zehnten um fünf und zwanzig tausend acht hundert

*) Wir folgen Orelli's Meinung im Excurse.

Scheffel *) gepachtet hatte, und persönlich nebst jener zahlreichen Schaar von Räubern nach Herbita gekommen war: so wurde das Volk gezwungen, ihm von Gemeindewegen als Zuschuß sechs und zwanzig tausend **) Scheffel Waizen zusammen zu liefern, und als weitere Beigabe zwei tausend Sestertien. Was die Beigabe betrifft, so vermuthe ich, daß sie wohl dem Apronius selbst ausbezahlt worden sey, als Lohn für seine Mühe und Preis seiner Unverschämtheit. Aber bei jener großen Menge Waizen ist es unzweifelhaft, daß sie in die Hände jenes Kornräubers eben so, wie das Getreide von Agyrium gekommen ist. Im dritten Jahre aber hat er sich in diesem Bezirke an das Königliche Herkommen gehalten. ***)

33. Man erzählt von den Barbarenkönigen der Perser und Syrer, daß sie mehrere Weiber zu halten pflegen, und diesen Gemeindebezirke auf folgende Art anweisen: diese Gemeinde soll dem Weibe die Kopfbinde, diese den Halsschmuck, diese den Haarputz liefern. †) So haben sie ganze Völkerschaften nicht allein zu Mitwissern, sondern auch zu Dienern ihrer Lüste. Laßt euch nun erzählen, wie Verres, der sich für einen König der Sicilier hielt, gleiche Willkühr und Zügellosigkeit ausübte. Der Syrakusier Aeschrio hat eine Gattin, Namens Pippa: deren Name durch die Schlech-

---

*) So nach einer Stelle des Fronto, die Orelli anführt. Zumpt liest: 25,700.

**) Zumpt liest: 21,000.

***) Das oft genannte Gesetz des Hiero.

†) Vergl. Xenophon Feldzüge des jüngern Cyr. I, 4, 9. Herodot II, 98. Plato im Alcib. I. S. 123.

tigkeit des Verres in ganz Sicilien berüchtigt war, so daß viele Verse über dieses Weib am Richterstuhl, und über dem Haupte des Prätors angeschrieben wurden. Dieser Aeschrio, der Schattenmann der Pippa wurde als neuer Staatspächter für den Zehnten von Herbita eingesetzt. Die Herbitenser sahen wohl, wenn der Werth dem Aeschrio zugeschlagen würde, so werden sie nach der Willkühr des ausschweifendsten Weibes ausgeplündert werden: sie steigerten also so lange, als sie glaubten, den Werth aufbringen zu können. Aeschrio bot noch weiter: er brauchte ja nicht zu fürchten, daß unter einem Prätor wie Verres eine Zehntpächterin zu Schaden kommen möchte. Es wird ihm zugeschlagen um acht tausend ein hundert Medimnen, *) fast um die Hälfte höher als im vorigen Jahre. Die Pflanzer wurden gänzlich zu Grunde gerichtet, und um so mehr, da sie schon in den vorigen Jahren erschöpft, und fast verarmt waren. Verres sah ein, daß von den Herbitensern nicht weiter erpreßt werden könne. Er ließ an der Hauptsumme sechs hundert Medimnen nach: und gebot, in die Rechnungsbücher statt acht tausend ein hundert nur sieben tausend fünf hundert Medimnen einzutragen.

34. Den Gerstenzehnten desselben Landbezirks hatte Docimus erstanden. Dieß ist jener Docimus, der die Tertia, die Tochter des Schauspielers Isidorus, die dem Flötenspieler Rhodius mit Gewalt entführt worden war, dem Verres verkuppelt hatte. **) Diese Tertia hatte bei Verres während

*) D. h. 48,600 Modien oder Scheffel. So nach zwei guten Handschriften bei Zumpt und Orelli: Was mit Cap. 32. übereinstimmt.

**) Zumpt liest hier: ad quem iste deduxerat.

seiner Prätur in Sicilien noch mehr Einfluß als Pippa, mehr als die übrigen Weiber, und ich möchte beinahe sagen, so viel als Chelidon, während er in Rom Prätor war. Es kamen nach Herbita zwei Nebenbuhler des Prätors, doch ziemlich zahme Leute, lüderliche Sachwalter der schändlichsten Dirnen: sie begannen Ansprüche zu machen, zu fordern, zu drohen. Doch, so sehr sie es wünschten, konnten sie es dem Apronius nicht gleich thun. Die Sicilier fürchteten ihre Landsleute nicht so sehr. Da Jene jedoch alle Arten von Ränken gebrauchten; so versprachen die Herbitenser, sich vor Gericht nach Syrakus zu stellen. Als sie dort erschienen waren, werden sie gezwungen, dem Aeschrio, d. h. der Pippa, so viel zu geben als von der Hauptsumme nachgelassen war, nämlich drei tausend sechs hundert Scheffel Waizen. *) Er wollte der Staatspächterdirne keinen allzugroßen Profit bei den Zehnten lassen, damit sie nicht etwa von ihrem nächtlichen Gewerbe den Sinn der Pachtung der Staatsgefälle zuwenden möchte. Die Herbitenser meinten, nun sey die Sache abgemacht: da sagte Verres, „wie ists mit dem Getreide? wie mit meinem lieben Freunde Docimus? Was habt ihr im Sinne?“ Er verhandelte Dieß in seinem Zimmer, auf dem Ruhebett. Jene erwiederten, sie haben darüber keine Aufträge. „Das verstehe ich nicht. Bezahlt fünfzehn tausend Sestertien.“ **) Was sollten die armen Leute machen? oder wie sollten sie sich widersetzen: zumal da sie auf dem Ruhebette die frischen Spuren von der Zehntpächterin sahen, wo=

---

*) Diese Summe ist gleich 600 Medimnen.

**) 1432 Gulden 27 Kreuzer nach Wurm.

durch er, wie sie wohl wußten, zur Beharrlichkeit gereizt wurde. So war eine Gemeinde von unsern Freunden und Bundesgenossen zweien schändlichen Dirnen unter Verres Prätur abgabenpflichtig. Ich führe für jetzt nur an, daß dieses Maas Getreide und diese Geldsummen von Gemeinde wegen den Zehntpächtern durch die Herbitenser abgeliefert worden: doch haben sie durch dieses Getreide und Geld ihre Mitbürger nicht von den Mißhandlungen der Zehntpächter befreit. Denn nachdem das Vermögen der Pflanzer beraubt und zu Grunde gerichtet war, wurde dieser Lohn den Zehntpächtern gegeben, daß sie endlich einmal aus ihren Feldern und Städten abziehen möchten. Als daher Philinus aus Herbita, ein beredter, verständiger, und in seiner Heimath angesehener Mann, über die Noth der Pflanzer, über ihre Entweichung und die kleine Zahl der Zurückgebliebenen, öffentlich redete; so habt ihr Richter bemerken können, wie das Römische Volk darüber murrte, das sich bei dieser Verhandlung stets zahlreich einfand. Ueber die Verminderung der Pflanzer werde ich jedoch an einem andern Orte sprechen.

35. Nun glaube ich auch Das nicht ganz übergehen zu dürfen, was ich beinahe vergessen hätte. Daß er nämlich die Pachtsumme selbst herabsetzte, wie, bei den unsterblichen Göttern, glaubt ihr Dieß ertragen oder auch nur anhören zu können? Seit Erbauung Roms gab es nur Einen Mann (die ewigen Götter mögen es verhüten, daß kein zweiter komme!), dem der Staat sich unbedingt übergab im Drange der Zeiten, und wegen inneren Nothstandes, es war Lucius Sulla. Seine Macht war so groß, daß wider seinen Willen Niemand sein Vermögen, sein Vaterland, sein Leben erhalten

konnte. So frech war er in seiner Anmaßung, daß er kein Bedenken trug, in der Volksversammlung zu erklären, wenn er die Güter Römischer Bürger versteigere, so verkaufe er nur seine Beute. Die sämmtlichen Verfügungen dieses Mannes lassen wir nicht allein bestehen, sondern wir haben sie auch aus Furcht vor größeren Unfällen und Uebelständen durch öffentliche Genehmigung geschützt. Nur Eine seiner Anordnungen ist durch einen Senatsbeschluß verworfen, und beschlossen worden, daß Solche, denen er an der Steuersumme einen Abzug bewilligt hätte, das Geld in die Staatscasse zurückzahlen sollten. Der Senat war der Meinung, daß selbst dieser Mann, dem er sonst Alles erlaubt hatte, nicht die Macht haben sollte, die Summen der vom Volk angeordneten und erworbenen Einkünfte herabzusetzen. Ueber ihn haben die versammelten Väter geurtheilt, daß es nicht in seiner Macht gestanden, den wackersten Männern an der Summe Etwas nachzulassen: und die Senatoren sollten urtheilen, daß Du der schandbarsten Dirne mit Recht einen Nachlaß bewilligt habest? Jener, über welchen das Römische Volk eine gesetzliche Verfügung gemacht hatte, daß sein Wille dem Römischen Volk *) als Gesetz gelten sollte, wurde doch aus Achtung für die alten Gesetze in diesem einzigen Punkte getadelt: und Du, für den doch alle Gesetze Verbindlichkeit hatten, wolltest Deine Willkühr zum Gesetz erheben? Bei ihm wird getadelt, daß er an einem Gelde, das er selbst erworben hatte, nachließ: und Dir sollte man es hingehen

*) Zumpt liest: ei posset esse und bezieht es auf Sulla.

lassen, daß Du von der Hauptsumme der Gefälle des Römischen Volks Nachlässe bewilligt hast?

36. Was ferner diese Art von Anmaßung betrifft; so hat er sich bei dem Zehnten der Segestaner noch weit schamloser benommen: als er diesen eben jenem Docimus, d. h. der Tertia *) für fünf tausend Scheffel zugeschlagen, und eine Beigabe von eintausend fünf hundert Sestertien dazu geschrieben hatte; nöthigte er die Segestaner, denselben um den nämlichen Preis auf Gemeindekosten von Docimus anzunehmen: dieß möget ihr aus dem öffentlichen Zeugniß der Segestaner vernehmen. Lies das öffentliche Zeugniß vor. Oeffentliches Zeugniß. Ihr habt gehört, wie theuer die Gemeinde den Zehnten von Docimus annahm, um fünf tausend Scheffel Waizen, und die Beigabe. Laßt euch nun auch sagen, wie hoch er den Preis der Verpachtung in die Rechnung eingetragen. Zehntpachtvertrag unter dem Prätor Cajus Verres. Bei diesem Posten seht ihr, daß drei tausend Scheffel Waizen von der Hauptsumme abgezogen worden; welche er der Nahrung des Römischen Volkes, dem Nerv der Staatsgefälle, dem Blute des Schatzes entzogen, und der Schauspielerin Tertia geschenkt hat. Ist es schamloser, so die Bundesgenossen zu berauben, oder schmählicher, so eine Buhldirne zu beschenken? oder unredlicher, das Römische Volk zu bestehlen? oder frecher, die öffentlichen Urkunden zu verfälschen? Kann irgend eine Gewalt oder Bestechung Dich vor der Strenge dieser Richter schützen?

*) So nach Grävius Vorschlag und Zumpt; Was mit Cap. 34. übereinstimmt.

Aber möge sie auch schützen: siehst Du nicht ein, daß, Was ich schon lange abhandle, vor eine andere Untersuchung und vor das Gericht wegen Veruntreuung der Staatsgelder gehört? Ich will mir also diesen ganzen Punkt noch vorbehalten, und zur Sache des Getreides und der Zehnten, die ich begonnen habe, zurückkehren.

Während er die größten und fruchtbarsten Landbezirke durch sich selbst, das heißt, durch Apronius, einen zweiten Verres, ausplünderte, hatte er für kleinere Gemeinden Andere, die er wie Hunde gegen sie losließ, unredliche und schelmische Menschen, denen er sie entweder Getreide oder Geld von Gemeindewegen zu liefern nöthigte.

37. Aulus Valentius ist ein Dollmetscher in Sicilien, dessen er sich nicht für die Griechische Sprache, sondern zu Diebereien und Schandthaten als einer Mittelsperson zu bedienen pflegte. Dieser Dollmetscher, ein niedriger und unbemittelter Mensch, wird plötzlich Zehntpächter. Er pachtet die Zehnten des armen und magern Bezirks von Lipara für sechs hundert Medimnen Waizen. Die Liparenser werden vorgeladen: und genöthigt, den Zehnten selbst zu übernehmen, und dem Valentius dreißig tausend Sestertien Profit zu bezahlen. Bei den unsterblichen Göttern, Was willst Du vertheidigen? etwa Das, daß Du die Zehnten um so viel zu wohlfeil verpachtet habest, daß die Gemeinde zu den sechs hundert Medimnen dreißig tausend Sestertien Zuschuß, *) d. h. zwei tausend Medimnen Waizen **) ohne Weiteres frei-

*) Etwa 2865 Gulden nach Wurm.

**) Nach dieser Rechnung würde (vergl. 39.) der Preis des Preis des Medimnus 15 Sestertien; oder 1 Gulden

willig genehmigte? oder daß Du, nachdem der Zehnte von Dir theuer verpachtet war, dieses Geld von den Liparensern wider ihren Willen erpreßt habest? Doch wozu frage ich noch, was Du vertheidigen wollest? warum erkundige ich mich nicht lieber bei der Gemeinde selbst nach dem Hergang der Sache? Lies das öffentliche Zeugniß der Liparenser, und dann, wie dem Valentius das Geld ausbezahlt worden. Oeffentliches Zeugniß über die Zahlung aus öffentlichen Urkunden. So mußte denn auch diese kleine Gemeinde, die Deinen Händen und Deinem Blicke so ferne lag, die von Sicilien getrennt auf einer öden und geringen Insel sich befindet, und noch mit andern größeren Kränkungen von Dir belastet wurde, Dir zur Beute und zum Erwerbe dienen? Von dieser Insel, die Du einem Deiner Genossen als ein kleines Angebinde ganz geschenkt und preisgegeben hattest, wurde auch der Getreidegewinn, wie vom Binnenlande, eingefordert. Sie, die so viele Jahre hindurch vor Deiner Prätur ihre wenigen Felder von den Seeräubern loszukaufen pflegten, mußten also sich selbst von Dir um einen ihnen auferlegten Preis loskaufen.

38. Was ferner die Einwohner von Tissa, einer sehr kleinen und geringen Gemeinde, aber sehr arbeitsame und genügsame Pflanzer betrifft, wurde ihnen, unter den Namen des Zuschusses nicht mehr abgenommen, als sie überhaupt an Getreide gebaut hatten? Zu ihnen sandtest Du als Zehnteinbringer den Venusdiener Diognotus, eine neue Art von

---

25 9/10 Kreuzer, der Preis des Modius 14 3/10 Kreuzer betragen haben.

Staatspächter: warum sollten nach dem Vorgang des Verres nicht auch zu Rom öffentliche Sclaven zum Pacht der Staatsgefälle sich melden dürfen? Im zweiten Jahre werden die Tissäer wider ihren Willen gezwungen, ein und zwanzig tausend Sestertien *) Zuschuß zu geben. Im dritten Jahre wurden sie genöthigt drei tausend Medimnen **) Waizen dem Venusdiener Diognotus an Zuschuß zu liefern. Dieser Diognotus, der aus den Staatsgefällen so viel Gewinn zieht, hat nicht einmal einen Stellvertreter und durchaus kein erspartes Vermögen. ***) Nun zweifelt noch, wenn es möglich ist, ob jener Tempelaufwärter der Venus und Diener des Verres eine solche Menge Getreide für sich bekommen, oder für Diesen erpreßt habe? Ihr könnt Euch hiervon durch das öffentliche Zeugniß der Tissäer überzeugen. Oeffentliches Zeugniß der Tissäer. Kann es auch noch im Dunkeln seyn, ihr Richter, ob der Prätor selbst Zehntpächter sey, da seine Diener von den Gemeinden Getreide einfordern, Geldlieferungen verlangen, und noch um ein Beträchtliches weiter an Zuschuß für sich ihnen abnehmen, als sie dem Römischen Volk unter dem Namen des Zehntens zu geben haben? So groß war die Billigkeit Deiner Verwaltung, so gut wußtest Du Deine Würde als Prätor zu behaupten, daß Du Venusdiener zu Herrn über die Sicilier einsetztest. Solche Auswahl, solche Rücksichten beobachtetest Du als Prätor,

*) Gegen 2000 Gulden nach Wurm.

**) Zumpt liest: 12,000 Modien.

***) Die angesehenen Sclaven hatten ihre Untersclaven oder Stellvertreter, und viele erwarben sich eigenes Vermögen.

daß die Pflanzer wie Sclaven, und die Sclaven wie Staatspächter behandelt wurden.

39. Ferner die unglücklichen Amestrater, mußten sie nicht, nachdem ihnen ein so großer Zehnten auferlegt war, daß ihnen selbst nichts übrig blieb, doch noch baares Geld bezahlen? Der Zehnten wird dem Marcus Cäsius zugeschlagen, in Anwesenheit der Abgeordneten von Amestratus: sogleich wird der Abgeordnete Heraclius gezwungen; zwei und zwanzig tausend Sestertien *) zu erlegen. Was soll das seyn? Welche Räubereien! welcher Gewaltstreich! welche Plünderung der Bundesgenossen! Wäre Heraclius von seinem Gemeinderathe beauftragt gewesen, zu pachten, so hätte er gepachtet. War er es nicht; wie konnte er das Geld für sich bezahlen? Er erklärt, daß er dem Cäsius bezahlt habe. Vernehmt seine Erklärung aus dieser Schrift. Lies vor aus dem öffentlichen Schreiben. Oeffentliches Schreiben. Durch welchen Gemeinderathsbeschluß war der Abgeordnete bevollmächtigt? Durch keinen. Warum hat er es gethan? Er wurde dazu gezwungen. Wer sagt das? Die ganze Gemeinde. Lies das öffentliche Zeugniß ab. Oeffentliches Zeugniß. Daß von der nämlichen Gemeinde im zweiten Jahre auf ähnliche Weise Geld erpreßt und dem Sextus Vennonius gegeben worden, habt ihr aus dem nämlichen Zeugnisse vernommen. Aber die Amestrater, unvermögende Leute, nöthigst Du, nachdem Du ihren Zehnten für acht hundert Medimnen an den Venusdiener Banobalis verpachtet hattest, (merkt euch doch die Namen der Staatspächter!)

*) Etwa 2101 Gulden nach Wurm.

noch mehr Zuschuß zu geben, als der hohe Pachtpreis betrug. Sie geben dem Banobalis acht hundert Medimnen, *) und ein tausend fünf hundert Sestertien. Zuverläßig würde Verres nicht so thöricht gewesen seyn, von einem Felde des Römischen Volkes dem Venusdiener mehr Getreide als dem Römischen Volke liefern zu lassen, wäre nicht diese ganze Beute unter dem Namen des Sclaven ihm zu Theil geworden.

Die Petriner, nachdem ihre Zehnten um hohen Preis verpachtet waren, mußten doch zu ihrem größten Schmerze dem Publius Nävius Turpio, einem grundschlechten Menschen, der unter dem Prätor Sacerdos wegen Rechtsverletzungen verurtheilt worden war, zwei und fünfzig tausend Sestertien **) geben. So leichtsinnig hast Du die Zehnten verpachtet, daß, da der Medimnus fünfzehn Sestertien werth war, der Zehnte aber um drei tausend Medimnen d. h. fünf und vierzig tausend Sestertien verpachtet war, dem Zehntpächter noch zwei und fünfzig tausend Sestertien gegeben werden mußten. „Aber ich habe doch die Zehnten dieses Bezirks sehr hoch verpachtet." Seht da, er rühmt sich, nicht daß er dem Turpio einen Gewinn in die Hände gespielt, sondern daß er den Petrinern ihr Geld geraubt habe.

40. Ferner wie war es mit den Halicyern, wo die Einwohner Zehnten geben, aber [sonst] steuerfreie Güter haben: wurden sie nicht gezwungen, demselben Turpio, nachdem die Zehnten für ein hundert Medimnen versteigert worden, fünf-

*) Zumpt liest: 850.
**) Ungefähr 4966 Gulden nach Wurm.

zehen tausend Sestertien *) zu geben? Wenn Du, woran Dir sehr viel liegt, beweisen könntest, daß dieser Gewinn in die Hände der Zehntpächter gekommen, und Du keinen Theil daran genommen habest; so müßte doch die gewaltsame Wegnahme und Zusammenraffung dieser Gelder durch Deine rechtlosen Gewaltstreiche, Deine Schuld und Verurtheilung begründen: da Du aber Niemand davon überreden kannst, daß Du so thöricht gewesen, einen Apronius und Turpio, Menschen aus der dienenden Classe auf Deine und Deiner Kinder Gefahr hin bereichern zu wollen: glaubst Du, es könne Jemand daran zweifeln, daß alle jene Summen durch diese Sendboten für Dich eingezogen worden?

Nach Segesta, gleichfalls einer steuerfreien Gemeinde, wird der Venusdiener Symmachus als Zehntpächter geschickt. Dieser überbringt einen Brief von Verres, daß die Pflanzer gegen alle Senatsbeschlüsse, gegen alles Recht, gegen das Rupilische Gesetz außerhalb ihres Gerichtsorts vor Gericht sich stellen zu wollen, versprechen sollen. Vernehmt den Brief, den er an die Segestaner gesendet. Brief des Cajus Verres. Wie dieser Venusdiener die Pflanzer mißbraucht habe, möget ihr aus einem Pachtvertrag des achtbaren und liebenswürdigen Mannes ersehen: denn das Uebrige alles ist von demselben Schlage. Diocles aus Panormus, mit dem Beinamen Phimes ist ein berühmter und angesehener Pflanzer. Dieser hatte sich auf der Markung von Segesta ein Grundstück für sechstausend Sestertien gemiethet, da in diesem Landbezirk kein Fremder das Ankaufsrecht hat. Für

*) Wolf vermuthet, daß 1500 gelesen werden müße.

den Zehnten mußte er, nach erlittener Mißhandlung durch den Venusdiener, um die Summe von sechzehentausend sechs hundert vier und fünfzig Sestertien *) abschließen. Das könnt ihr aus den Rechnungsbüchern dieses Mannes ersehen. Der Posten des Diocles aus Panormus. Demselben Symmachus mußte Annejus Brocchus, Mitglied des Raths, ein Mann der das Ansehen und die Tugend, welche euer Aller Urtheil ihm zuschreibt, wirklich besitzt, außer dem Getreide noch Geld geben. Mußte ein solcher Mann, ein Senator des Römischen Volkes unter Deiner Prätur einem Venusdiener vom Sclavenstande als Erwerbsmittel dienen?

41. Wenn Du auch nicht bedachtest, daß dieser Stand an Würde die andern übertreffe, wußtest Du nicht einmal das, daß er das Richteramt hat? Früher, als der Ritterstand das Richteramt hatte, leisteten die unredlichen und raubsüchtigen Obrigkeiten in den Provinzen den Staatspächtern Vorschub: sie zeichneten Diejenigen aus, welche im Dienste standen; sie überhäuften mit Gefälligkeiten und Freigebigkeit jeden Römischen Ritter, den sie in der Provinz sahen; und dieser Umstand war nicht so sehr den Schuldigen vortheilhaft, als er Manchen Nachtheile brachte, wenn sie in einer Sache gegen gegen das Interesse und die Wünsche dieses Standes gehandelt hatten. Man hielt sich damals durch eine Art von sonderbarem Einverständniß Aller genau an den Grundsatz, daß, Wer einen Römischen Ritter unehrerbietig behandeln zu dürfen geglaubt hätte, von Seiten des ganzen Standes eine kränkende Behandlung verdiene: Du

*) Nahe zu 1533 Gulden nach Wurm.

hast den Senatorenstand so hintangesetzt, und in Deiner rechtlosen Willkühr Alles dergestalt auf gleichen Fuß gestellt, es war in Deinem Sinne so beschlossen und fest ausgemacht, Alle, die in Sicilien wohnten, oder die Insel unter Deiner Prätur berührten, vom Richteramt auszuschließen: daß Du daran gar nicht dachtest, Du werdest doch vor den Richterstuhl von Männern desselben Standes geladen werden. Wenn Diese auch wegen des Widrigen, was sie und ihre Familien betraf, keinen Groll behielten, so schwebte ihnen doch der Gedanke vor, daß durch die Kränkung eines Andern auch sie verächtlich behandelt und die Würde ihres Standes herabgesetzt und verhöhnt worden. Und wahrlich, ihr Richter, man darf Das, wie mir dünkt nicht gleichgültig ertragen. Denn die Beschimpfung hat einen Stachel, den zu dulden für Männer von Zartgefühl und Rechtschaffenheit fast unmöglich ist. Du hast die Sicilier geplündert. Freilich die Bewohner der Provinzen pflegen für die Kränkungen, die sie leiden, keine Genugthuung zu erhalten. Du hast die Großhändler gequält. Freilich Diese machen ungerne und selten den Umweg nach Rom. Du hast einen Römischen Ritter *) der Mißhandlung eines Apronius preisgegeben. Denn freilich, was können Diese noch schaden, da sie nicht mehr das Richteramt haben. Wie aber, wenn Du einem Senator die größten Kränkungen zufügst? Was sagst Du anders, als: gebt mir auch jenen Senator her! So scheint denn der ehrenvolle Name eines Senators nicht nur der Gegenstand des Neides der Ungebildeten, sondern auch der Beschimpfung

*) Nach Zumpt heißt es: Römische Ritter.

der schlechten Leute seyn zu sollen. Und so hat er nicht allein an dem Annejus, sonden auch an allen Senatoren gehandelt; so daß der Name des Standes nicht sowohl eine ehrende als eine beschimpfende Wirkung hatte. An Cajus Cassius, einem hochberühmten und tapfern Manne, obwohl dieser gerade zu jener Zeit im ersten Jahre [der Prätur] des Verres Consul war, handelte er so frevelhaft, daß, da die Gattin desselben, eine Dame von höchstem Range, von ihrem Vater Pflanzungen auf dem Leontinischen Gebiete ererbt hatte, er alles Getreide als Zehnten wegnehmen ließ. Er wird in dieser Sache gegen Dich, Verres, zeugen: weil Du dafür gesorgt hast, daß Du ihn nicht zum Richter habest. Ihr aber, Richter, müßet denken, daß uns gewisse gemeinschaftliche Verhältnisse und Bande unter einander verknüpfen. Viele Verpflichtungen, viele Arbeiten, viele Gefahren lasten auf diesem Stande, die nicht nur in den Gesetzen und Gerichtsverhandlungen, sondern auch in dem Gerede der Leute und den Zeitumständen liegen. Dieser Stand ist gleichsam so ausgesetzt und so hoch gestellt, daß gewissermaßen alle Stürme des Neides ihn umwehen können. Soll uns bei dieser ungünstigen und unglücklichen Lage des Lebens, nicht einmal der Vortheil bleiben, daß wir unsern Beamten bei Behauptung unserer Rechte nicht verächtlich und nichtswürdig erscheinen?

42. Die Einwohner von Therma hatten Leute abgeschickt, um die Zehnten ihres Bezirks zu pachten. Es lag ihnen sehr viel daran, sie lieber von Gemeinde wegen, wenn auch um einen hohen Preis zu übernehmen, als in die Hände irgend eines Sendlings von Verres zu gerathen. Ein gewisser Venulejus war aufgestellt, zu pachten. Dieser that unauf-

hörlich Mehrgebote. Sie wetteiferten mit ihm, so lange es noch einigermaßen erträglich schien: endlich ließen sie nach, ihn zu überbieten. Es wurde dem Venulejus für acht tausend Scheffel Waizen zugeschlagen. Der Abgeordnete Possidorus berichtet Dieß [zu Hause]. Obgleich Dieß Allen unerschwinglich schien; so gab man doch dem Venulejus, damit er nur nicht der Sache sich unterziehe, die acht tausend Scheffel und außerdem noch zwei tausend Sestertien. *) Daraus kann man leicht abnehmen, wie hoch man den Gewinn des Zehntpächters und die Beute des Prätors anzuschlagen habe. Gib mir die Briefe und das Zeugniß der Thermitaner. Rechnung und Zeugniß der Thermitaner. Die von Imachara zwangst Du, nachdem ihnen schon alles Getreide abgenommen war, nachdem sie durch alle Arten von Rechtsverletzung von Dir ausgeleert waren, eine Steuer einzusammeln, wovon diese unglücklichen und zu Grunde gerichteten Leute dem Apronius zwanzig tausend Sestertien geben mußten. Lies den Steuerbeschluß und das öffentliche Zeugniß vor. Gemeinderathsbeschluß über die Steuereinziehung. Zeugniß der Imacharenser.

Die Einwohner von Enna, nachdem die Zehnten ihres Gebiets für drei tausend zwei hundert Medimnen verpachtet worden, wurden noch gezwungen, dem Apronius achtzehen tausend Scheffel Waizen und drei tausend Sestertien zu geben. Bemerket doch, welche Menge von Getreide aus allen zehnt-

---

*) 1000 Sestertien sind nach Wurm 95 Gulden 30 Kreuzer. Darnach kann diese wie die folgenden Summen berechnet werden.

pflichtigen Landbezirken zusammengebracht wird. Denn in meinem Vortrag gehe ich alle Gemeinden, die Zehnten schuldig sind, durch und beschäftige mich jetzt mit der Classe, wo die Pflanzer nicht im Einzelnen in ihrem ganzen Vermögen zu Grunde gerichtet worden sind, sondern von Gemeinde wegen den Zehntpächtern Zuschüsse gegeben wurden, damit sie endlich befriedigt und gesättigt mit diesem übermäßigen Gewinn aus den Feldern und Städten abziehen möchten.

43. Warum hast Du den Calactäern im dritten Jahre auferlegt, sie sollten die Zehnten ihres Landbezirks, den sie sonst zu Calacta entrichteten, dem Zehntpächter Marcus Cäsius zu Amestratus geben, Was sie vor Deiner Prätur nie gethan hatten, und Du selbst zuvor zwei Jahre lang nicht so verlangt hattest? Warum wurde der Syrakusier Theomnastus gegen den Landbezirk von Motyca von Dir losgelassen, der die Pflanzer so mißhandelte, daß sie – ein Fall, den ich auch bei andern Gemeinden nachweisen werde – aus Mangel für den zweiten Zehnten Waizen zu kaufen gezwungen wurden. Ferner werdet ihr aus den Pachtverträgen der Hybläer vernehmen, die mit dem Zehntpächter Cnejus Sergius abgeschlossen wurden, daß sechsmal so viel, als ausgesät wurde, den Pflanzern abgenommen worden. Lies die Saatangabe und Pachtverträge aus den öffentlichen Urkunden. Verträge der Hybläer mit Cnejus Sergius nach den öffentlichen Urkunden. Laßt euch nun auch die Saatangaben und Verträge der Einwohner von Menänon mit dem Venusdiener vortragen. Lies aus der öffentlichen Urkunde. Saatangabe und Verträge der Menänier mit dem Venusdiener aus der öffentlichen

Urkunde. Werdet ihr es dulden, ihr Richter, daß den Bundesgenossen, den Pflanzern des Römischen Volkes, denen, die für Euch arbeiten und euch dienen, die das Römische Volk so durch ihre Arbeit zu ernähren wünschen, daß auch ihnen und ihren Kindern so viel übrig bleibe, um sie selbst ernähren zu können: daß diesen unter den größten Rechtsverletzungen, unter den empfindlichsten Kränkungen noch ein Bedeutendes mehr abgenommen worden, als gewachsen ist? Ich fühle nun, ihr Richter, daß ich meinen Vortrag beschränken und mich hüten muß, daß ich euch nicht Ueberdruß erwecke. Ich werde mich bei einer Classe nicht länger verweilen und aus meinem Vortrag das Weitere wegschneiden, doch ohne es bei der Verhandlung selbst auszulassen. Ihr werdet die Beschwerden der Agrigentiner, sehr wackerer und gewissenhafter Leute, vernehmen: ihr werdet den Schmerz und die Kränkungen der höchst thätigen und fleißigen Einwohner von Entella hören: die Leiden der Bürger von Heraclea, Gela und Solus werden euch vorgetragen werden: ihr sollt erfahren, wie die Ländereien der Catinäer, sehr wohlhabender und befreundeter Leute, von Apronius mißhandelt worden: ihr werdet euch überzeugen, wie Tyndaris, eine sehr angesehene Stadt, Cephalidium, Haluntium, Apollonia, Engyon, Capitium *) durch diese Unbilligkeit der Zehntpächter zu Grunde gerichtet worden: wie denen von Morgantium, Assorum, Elorus, Enna, Jetä, gar Nichts mehr übrig geblieben: wie die Cetarier, und Acherier, die nur kleine Gemeinden haben, ganz niedergetreten und zu Grunde gerichtet worden:

*) Die Namen sind nach Mannert hier aufgeführt.

daß, mit einem Worte, alle zehntpflichtige Landbezirke auf drei Jahre dem Römischen Volke den Zehnten, dem Cajus Verres alles Uebrige als Abgabe liefern mußten: wie die Mehrzahl der Pflanzer gar Nichts mehr übrig behielt, daß, wenn einem irgend Etwas nachgelassen wurde oder verblieb, es nur so viel war, als der Rest dessen betrug, womit seine Habsucht sich begnügen mochte.

44. Ich habe mir noch die Landbezirke zweier Gemeinden vorbehalten, ihr Richter, welche fast die besten und angesehensten sind, die von Aetna und Leontini. Ich will den dreijährigen Erwerb von diesen Bezirken übergehen: und nur ein Jahr herauswählen, um Das, was ich mir vorgenommen, desto leichter deutlich zu machen. Ich nehme das dritte Jahr, weil es das neueste ist, und er in demselben die Verwaltung so trieb, daß er in der gewissen Aussicht auf seinen Abgang sich nicht darum kümmerte, wenn er gar keinen Pflanzer mehr in Sicilien zurückgelassen hätte. Wir wollen von den Zehnten des Aetnäischen und Leontinischen Gebiets handeln. Merkt wohl auf, ihr Richter. Die Felder sind fruchtbar: es ist das dritte Jahr: Zehntpächter ist Apronius. Von den Aetnäern will ich nur Weniges sagen: sie haben bei der ersten Verhandlung selbst öffentlich gesprochen. Es ist Euch noch erinnerlich, daß der Aetnäer Artemidorus, das Haupt dieser Gesandtschaft, öffentlich erklärt hat, Apronius sey mit den Venusdienern nach Aetna gekommen, habe die Obrigkeit vor sich beschieden und befohlen, ihm mitten auf dem Marktplatze Polster zu legen: er habe gewöhnlich nicht allein auf dem öffentlichen Platze, sondern auch von den öffentlichen Geldern geschmaust; während man bei diesen Schmausereien

Concerte gab und große Becher herumgehen ließ, seyen gewöhnlich die Pflanzer von ihm da behalten und von ihnen nicht allein mit Unrecht, sondern auch mit Hohn so viel Getreide erpreßt worden, als Apronius befahl. Dieß habt ihr gehört, Richter; und ich übergehe es jetzt Alles. Ich sage Nichts von der Ueppigkeit des Apronius, Nichts von seinem Uebermuth, Nichts von seiner ausgezeichneten Schlechtigkeit und Schändlichkeit: ich rede nur von dem Erwerb und Gewinn eines Jahres und eines Landbezirkes, damit ihr daraus auf den dreijährigen Zeitraum und auf ganz Sicilien um so leichter den Schluß ziehen könnet. Aber über die Aetnäer fasse ich mich kurz: denn sie sind selbst erschienen und haben ihre öffentliche Urkunden selbst mitgebracht. Sie haben Euch bewiesen, was für ein Profitchen der nicht gar so schlimme Vertraute des Prätors, Apronius, gemacht hat. Laßt euch Dieß doch aus ihrem eigenen Zeugniß vortragen. Lies das Zeugniß der Aetnäer. Zeugniß der Aetnäer.

45. Was sagst Du? Sprich, sprich doch mit lauter Stimme, daß das Römische Volk von seinen Gefällen, von seinen Pflanzern, von seinen Bundesgenossen und Freunden die Kunde vernehme. Fünfzig tausend Medimnen: fünfzig tausend Sestertien. Bei den unsterblichen Göttern: Ein einziger Landbezirk gibt in einem Jahre dreimal hundert tausend Scheffel Waizen, und noch dazu fünfzig tausend Sestertien *) Zuschuß dem Apronius? Wurde der Zehnten um so viel zu wohlfeil verpachtet, als er werth war? oder, wenn er hoch genug verpachtet war, wurde doch

*) Gegen 4775 Gulden nach Wurm.

eine so große Menge Getreide und Geld den Pflanzern mit Gewalt abgenommen? Welchen Fall man auch annimmt, so wird er mit Schuld und Verbrechen behaftet seyn. Denn das wirst Du doch nicht behaupten, (und möchtest Du es nur bejahen!) daß Apronius nicht so viel erhalten habe. Dann halte ich Dich nicht nur fest durch die öffentlichen Verträge und Briefe, sondern auch durch die besondere der Pflanzer, damit Du sehest, daß ich eben so eifrig in Entdeckung Deiner Räubereien war, als Du in Verübung derselben. Wirst Du dieser Last der Anklage gewachsen seyn? Wird Das Jemand entschuldigen können? werden die Richter, wenn sie auch einen andern Spruch über Dich zu thun wünschen, hier Deine Sache behaupten können? Bei einem Besuch, aus einem Landbezirke soll Quintus Apronius außer dem schon erwähnten baaren Gelde dreimal hundert tausend Scheffel-Waizen unter dem Titel eines Zuschusses weggenommen haben? Wie? Sind es die Aetnäer allein, die Dieses behaupten? Nein: auch die Centuripiner, die bei weitem den größten Theil der Felder von Aetna besitzen, deren Abgeordneten Andron und Artemon, angesehenen Männern, ihr Senat nur solche Aufträge gegeben hat, die sich auf die öffentlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinde bezogen; wegen der Rechtsverletzungen, welche die Bürger von Centuripä nicht im eigenen, sondern auf fremdem Gebiet erlitten haben, wollte Senat und Volk von Centuripä keine Abgeordnete senden: die Centuripinischen Pflanzer selbst, achtbare und wohlhabende Leute, deren Zahl in Sicilien sehr groß ist, haben drei ihrer Mitbürger zu Gesandten erwählt, daß ihr aus ihrem Zeugniß die Noth nicht eines Landbezirks allein, sondern fast des

ganzen Siciliens kennen lernet. Denn die Centuripiner haben fast in ganz Sicilien Pflanzungen. Um so gewichtiger und zuverläßiger ist ihr Zeugniß gegen Dich, weil die übrigen Gemeinden nur über die eigenen Leiden trauern, die Centuripiner aber, weil sie fast in allen Gebieten Besitzungen haben, auch der übrigen Gemeinden Schaden und Verluste erfahren haben.

46. Jedoch ist, wie gesagt, die Rechnung der Aetnäer unzweifelhaft, und durch öffentliche, wie Privaturkunden bestätigt. Die sorgfältige Nachforschung, die ich mir zur Aufgabe machte, wird mehr bei dem Leontinischen Bezirke gewürdigt werden müßen, darum, weil die Leontiner selbst mich in der That nicht sehr viel dabei unterstützt haben. Denn unter seiner Prätur wurden sie durch jene Rechtsverletzungen der Zehntpächter nicht benachtheiligt: vielmehr, ihr Richter, dadurch in Vortheil gesetzt. Auffallend, ja unglaublich mag es Euch vielleicht vorkommen, daß bei so vielen Bedrückungen der Pflanzer die Leontiner, welche [ehmals] im Getreidebau die ersten waren, ohne Bedrückung und Rechtsverletzung geblieben sind. Der Grund ist der, ihr Richter, weil auf dem Gebiete von Leontini außer der einzigen Familie des Mnasistratus, kein Leontiner eine Erdscholle Eigenthum hat. Ihr werdet daher das Zeugniß des Mnasistratus, eines achtbaren und rechtschaffenen Mannes vernehmen. Von den übrigen Leontinern, welchen nicht allein nicht Apronius, sondern auch nicht einmal ein Unwetter auf den Feldern schaden konnte, dürft ihr, Richter, Nichts erwarten. Denn sie haben nicht nur keine Bedrückung erlitten, sondern sie waren auch bei jenen Räubereien des Apronius zu ihrem

Nutzen und Vortheile thätig. Weil mir also die Gemeinde und Gesandtschaft der Leontiner aus dem angegebenen Grunde keine Unterstützung leistete, so muß ich Mittel und Wege suchen und finden, um den Gewinn des Apronius, oder vielmehr seinen ungeheuren und unmenschlichen Raub herauszubringen. Die Zehnten des Leontinischen Feldes wurden im dritten Jahre für sechs und dreißig tausend Medimnen Waizen verpachtet, d. h. für zweimal hundert sechzehen tausend Scheffel. Ein hoher Preis, ihr Richter, ein sehr hoher! denn Das kann ich nicht läugnen. Es muß also nothwendig der Pächter entweder Schaden, oder doch keinen großen Gewinn gehabt haben. Denn Das pflegt der Fall zu seyn bei Denen, die für eine hohe Summe gepachtet haben. Wie aber? wenn ich beweise, daß bei dieser einzigen Pachtung ein Gewinn von einmal hundert tausend Scheffeln Waizen gemacht worden: wie? wenn ich zeige, daß es zweimal hundert tausend, ja dreimal hundert tausend, viermal hundert tausend Scheffel waren? Werdet ihr noch zweifeln, wem jener ungeheure Raub zu Gute kam? Vielleicht wird Jemand einwenden, es sey unbillig, daß ich aus der Größe des Gewinns auf Diebstahl und Raub schließe. Wie aber, wenn ich darthue, ihr Richter, daß Diejenigen, die viermal hundert tausend Scheffel gewinnen, Schaden gehabt haben würden, wenn Deine Ungerechtigkeit, und die Eigenthumsrichter aus Deinem Gefolge nicht in's Mittel getreten wären? Denn wer wird bei einem so ungeheuren Gewinn und so großer Ungerechtigkeit zweifeln, daß Du aus Unredlichkeit so großen Erwerb gemacht habest, daß Du wegen der Größe des Gewinns, unredlich zu handeln Dich entschlossest?

47. Wie soll ich nun, ihr Richter, Das ausmitteln, wie groß der Gewinn war, der gemacht worden? Nicht aus des Apronius Rechnungsbüchern, die ich aufsuchte, aber nicht fand; und da ich ihn vor Gericht lud, nöthigte ich ihn, zu behaupten, daß er keine Rechnungsbücher führe. Wenn er die Unwahrheit sagte, warum brachte er die Rechnungsbücher auf die Seite, wenn sie Dir nicht zum Nachtheil gereichten? Wenn er aber überhaupt Nichts aufschrieb, lag darin nicht schon ein hinreichender Beweis, daß er nicht sein eigenes Geschäft geführt hat? Denn die Rechnung des Zehnten ist von der Art, daß sie ohne sehr viele Schreibereien nicht bereinigt werden kann. Denn man muß den Namen jedes einzelnen Pflanzers, und den Zehntpacht mit Jedem aufschreiben und im Reinen haben. Alle Pflanzer haben auf deinen Befehl und nach Deiner Anordnung ihre Morgenzahl angegeben. Schwerlich hat Einer weniger angegeben, als er bepflügte, da sie von so vielen Quälereien, so vielen peinlichen Strafen, so vielen Eigenthumsrichtern aus Deinem Gefolge bedroht waren. Auf einem Morgen im Leontinischen Bezirke, wird ungefähr ein Medimnus Waizen ausgesäet: Dieß ist das stehende und gleichmäßige Saatverhältniß. Das Feld trägt das Achtfache, wenn es gut geht; aber das Zehenfache nur, wenn alle Götter günstig sind. Wenn dieser Fall einmal eintritt, so geschieht es, daß der Zehnten so viel als die Aussaat beträgt, das heißt, daß man so viel Medimnen Zehnten schuldig ist, als man Morgen angepflanzt hat. Da sich Dieß so verhält: so behaupte ich fürs Erste, daß die Zehnten des Leontinischen Bezirks für mehrere tausend Medimnen verpachtet worden, als die tausende der Morgen betragen, die auf dem Leonti=

nischen Bezirk angebaut wurden. Wenn es nicht möglich war, daß sie mehr als zehen Medimnen Ertrag vom Morgen erhielten, der Medimnus aber vom Morgen dem Zehntpächter nur gegeben werden konnte, wenn das Feld, was ganz selten geschieht, das Zehenfache ertrug: wie rechnete denn der Zehntpächter, wofern nämlich die Zehnten und nicht die Güter der Pflanzer verkauft wurden, wenn die Verpachtungssumme an Medimnen die Zahl der angepflanzten Morgen beträchtlich überstieg? Im Leontinischen ist die Unterzeichnung und Angabe der Morgen nicht höher als dreißig tausend.

48. Die Zehnten wurden aber für sechs und dreißig tausend Medimnen verpachtet. Hat Apronius aus Irrthum oder vielmehr im Wahnsinn so gehandelt? Nein, er würde nur dann wahnsinnig gehandelt haben, wenn die Pflanzer nur das, was sie schuldig waren, hätten geben dürfen, und nicht gezwungen worden wären, zu geben, was Apronius befahl. Wenn ich beweise, daß Niemand weniger als drei Medimnen auf den Morgen Zehnten gab, so wirst Du, denke ich, zugestehen, daß, wenn der Ertrag der Pflanzung auch das Zehenfache der Aussaat war, Niemand weniger als den dreifachen Zehnten entrichtet habe. Und dieß wurde noch als eine Wohlthat von Apronius erbeten, daß man für jeden Morgen auf drei Medimnen abschließen dürfe. Denn da man von vielen vier, sogar fünf Medimnen forderte, vielen aber nicht einmal ein Korn, sondern selbst keine Spreu von dem ganzen Ertrag und der Arbeit des Jahres übrig blieb: so traten die Pflanzer von Centuripä, die in den Leontinischen Landbezirken die zahlreichsten sind, zusammen, und beauftragten einen in ihrer Gemeinde besonders achtbaren und

angesehenen Mann, Andron von Centuripä, mit einer Sendung an Apronius: es ist derselbe, den die Gemeinde von Centuripä jetzt zu dieser Gerichtsverhandlung als Gesandten und Zeugen abgeordnet hat: dieser sollte bei Apronius die Sache der Pflanzer führen, und ihn ersuchen, von den Pflanzern aus Centuripä nicht mehr für den Morgen als drei Medimnen zu fordern. Dieß wurde von Apronius für Diejenigen, die noch unberaubt waren, mit Mühe als besondere Gefälligkeit ausgewirkt. Indem man solches auswirkte, wurde freilich nur so viel erlangt, daß man für den einfachen Zehnten den dreifachen geben durfte. Wäre nicht Dein Vortheil im Spiele gewesen; so hätten sie lieber von Dir verlangt, nicht weiter als Einen Zehnten geben zu dürfen, als daß sie von Apronius verlangten, nicht mehr als den dreifachen entrichten zu dürfen. Ich übergehe für jetzt die königlichen oder vielmehr tyrannischen Verfügungen des Apronius gegen die Pflanzer: ich nenne Diejenigen noch nicht, denen er alles Getreide entrissen, und nicht allein von dem Ertrage, sondern selbst von ihrem Vermögen Nichts mehr übrig ließ, und will euch nur vorfragen, welch ein Gewinn aus diesen drei Medimnen, die er ihnen aus Gunst und Gefälligkeit bewilligt hat, sich ergebe.

49. Die Angabe der Morgen des Leontinischen Gebiets beläuft sich auf dreißig tausend: diese betragen neunzig tausend Medimnen Waizen, d. h. fünfmal hundert vierzig tausend Scheffel. Zieht man davon die zweimal hundert sechzehn tausend Scheffel Waizen ab, als den Pachtwerth des Zehntens, so bleiben dreimal hundert vier und zwanzig tausend Scheffel Waizen. Dazu rechne man drei Fünfzigstel der ganzen

Summe, oder der fünfmal hundert vierzig tausend Scheffel, d. h. zwei und dreißig tausend vier hundert Scheffel Waizen (denn von Allen wurden die drei Fünfzigstel noch als Zuschuß eingefordert), so ergibt sich schon die Summe von etwa dreimal hundert sechs und fünfzig tausend vierhundert Scheffel Waizen. Ich hatte aber behauptet, der Profit habe viermal hundert tausend betragen. Denn ich führe in dieser Rechnung Diejenigen nicht auf, denen nicht erlaubt wurde, für je drei Medimnen abzuschließen. Um jedoch auch in dieser Berechnung meinem Versprechen zu genügen, bemerke ich, daß viele auf jeden Medimnus zwei, Viele anderthalb Sestertien *) als Beigabe zu bezahlen gezwungen wurden: die am wenigsten zahlten, je einen Sesterz. Nehmen wir dieß als die kleinste Zahl an, so kämen, weil wir neunzig tausend Medimnen in Rechnung genommen, noch neunzig tausend Sestertien dazu: **) ein unerhörter Fall von verderblichem Beispiel! Sollte er mir noch zu entgegnen wagen, er habe die Zehnten theuer verpachtet, da er aus demselben Landbezirke um die Hälfte mehr für sich wegnahm, als er dem Römischen Volke übersandte? Für zweimal hundert sechzehen tausend Scheffel hast Du die Zehnten des Leontinischen Bezirks ver-

*) So nach Zumpt, der singulos semis, statt quinos liest.

**) 8594 Gulden 40 Kreuzer nach Wurm. Da nach Cap. 37. 15 Sestertien dem Werthe eines Medimnus oder von 6 Modien gleich kamen, so waren 90000 Sestertien gleich dem Werthe von 36,000 Scheffeln. Es fehlen also nur noch 7600 Scheffel, um die Summe von 400000 voll zu machen.

pachtet, wenn es nach dem Gesetze ging, theuer: wenn Deine Willkühr zum Gesetze wurde, wohlfeil: wenn man das, was eigentlich der halbe Ertrag war, Zehnten nannte, so hast Du wohlfeil verpachtet. Denn der jährliche Ertrag Siciliens konnte weit höher angebracht werden, wenn der Römische Senat und das Volk gewollt hätten, daß Du dieß thun solltest. Denn oft wurden die Zehnten, als sie nach dem Gesetze des Hiero verpachtet wurden, so theuer losgeschlagen, als jetzt nach dem Gesetze des Verres. Gib mir den Zehntpacht des Cajus Norbanus. Zehntpacht des Cajus Norbanus vom Leontinischen Bezirke. Nun wurde doch damals über die Ausmessung der Morgen kein Gericht eingesetzt; noch war ein Artemidorus Cornelius Eigenthumsrichter: noch verlangte der Beamte in Sicilien ebensoviel von dem Pflanzer, als der Zehntpächter angegeben hatte: noch wurde als Vergünstigung vom Zehntpächter erbeten, für je einen Morgen auf drei Medimnen abschließen zu dürfen: noch wurde der Pflanzer gezwungen, eine Beigabe zu entrichten, noch drei Fünfzigstel des Getreides zuzulegen, und doch wurde dem Römischen Volk eine große Menge Getreide zugeschickt.

50. Was sollen aber jene Fünfzigstel, was sollen ferner jene Zugaben an Geld bedeuten? nach welchem Rechte, ich möchte sogar lieber setzen, nach welchem Vorgange hast Du das gethan? – „der Pflanzer gab das Geld." Wie und woher? wenn er ganz freigebig seyn wollte, so konnte er ein reichlicheres Maß geben, wie es früher bei den Zehnten häufig geschah, wenn sie unter billigen Gesetzen und Bedingungen verpachtet waren. Dieser gab Geld. Woher? vom Getreide? als ob er unter Deiner Prätur noch welches zum

Verkaufen gehabt hätte. Man mußte also von dem Grundstock etwas wegschneiden, um dem Apronius außer diesem Ertrag der Pflanzungen noch dieses Ehrengeschenk an Geld reichen zu können. Ferner haben sie dieß freiwillig oder wider Willen bezahlt? Freiwillig? als ob sie etwa den Apronius geliebt hätten. Wider Willen? wodurch anders als durch Zwang und Bedrückung wurden sie dazu genöthigt? Ferner fügte Verres, dieser rasende Mensch bei Verpachtung der Zehnten als Beigabe für jede Geldlieferung hinzu: und zwar nicht viel: er schlug je zwei tausend oder drei tausend darauf. So kommen in drei Jahren vielleicht fünfmal hundert tausend Sestertien heraus.*) Dieß hat er weder nach irgend einem Vorgang, noch mit irgend einem Rechte gethan: denn er hat jenes Geld nicht in Rechnung gebracht: auch wird nie Jemand einen Ausweg ersinnen, um jenes kleine Verbrechen zu vertheidigen. Und bei allem dem wagst Du noch zu sagen, Du hättest die Zehnten theurer verpachtet, da es doch am Tage liegt, daß Du die Güter und das Vermögen der Pflanzer, zu Deinem, nicht des Römischen Volkes Vortheil verkauft hast? Wie wenn ein Verwalter von einem Grundstück, das zehen tausend Sestertien eingetragen, nach Umhauung und Verwerthung der Bäume, Abtragung der Dachziegel, Veräußerung des Gerätheѕ und Viehes dem Gutsbesitzer zwanzig tausend Sestertien statt zehen tausend zugeschickt und

*) Gegen 48,000 Gulden. Nach Plinius III, 8. waren in Sicilien 72 Colonieen, Städte und Gemeinden. Wenn von jeder jährlich etwa 2310 Sestertien Zuschuß bezogen wurde, so kommt jene Summe beinahe heraus.

sich selber noch einen Gewinn von weiteren einmal hundert tausend gemacht hätte; und der Gutsherr, seinen Verlust noch nicht ahnend, darüber sich freute, und den Verwalter mit Wohlgefallen ansähe, daß er einen so viel höhern Ertrag von seinem Grundstück erhalten: hernach aber, wie er vernommen, daß die Gegenstände, worauf der Nutzen und Anbau des Grundstücks beruht, veräußert und verkauft seyen, den Verwalter mit der schwersten Strafe belegte, und einsähe, wie schlimm ihm mitgespielt worden; eben so glaubt das Römische Volk, wenn es hört, daß Cajus Verres die Zehnten höher verpachtet, als sein Vorgänger, der höchst uneigennützige Cajus Sacerdos, es habe für seine Pflanzungen und Einkünfte einen guten Aufseher und Verwalter gehabt: wenn es aber erfährt, daß Jener alles Geräthe der Pflanzer, alle Erhaltungsmittel der Gefällpflichtigen mitverkauft, alle Hoffnungen der Nachkommen durch seine Habsucht vernichtet, die Pflanzungen und steuerpflichtigen Felder zur Einöde gemacht und ausgeleert, und selber den größten Gewinn und Raub sich zugeeignet habe; so wird es einsehen, daß ihm auf's Schlimmste mitgespielt worden, und urtheilen, daß Verres die schwerste Strafe verdient habe.

51. Woraus läßt sich nun dieses erkennen? vornämlich daraus, daß die Zehntfelder der Provinz Sicilien durch die Schuld der Habsucht des Verres verlassen stehen. Und nicht blos der Fall ist eingetreten, daß diejenigen, die etwa auf den Feldern zurückgeblieben sind, mit einer geringeren Zahl von Ochsen pflügen; sondern auch, daß sehr viele wohlhabende Leute, große und fleißige Pflanzer, ausgedehnte und fruchtbare Felder verlassen haben, und aus ganzen Pflanzungen

ausgezogen sind. Davon kann man sich sogar sehr leicht aus den öffentlichen Urkunden der Gemeinden überzeugen, weil ja nach dem Gesetze des Hiero die Zahl der Pflanzer jährlich bei den Obrigkeiten aufgeschrieben wird. Lies doch her, wie viele Pflanzer Verres im Leontinischen Gebiete angetroffen! Drei und achtzig. Wie viele haben sich im dritten Jahre gemeldet? Zwei und dreißig. Ich finde also, daß ein und fünfzig Pflanzer so entmuthigt worden, daß nicht einmal Stellvertreter für sie erschienen sind. Wie viele Pflanzer waren bei Deiner Ankunft im Landbezirke von Motyca? wir wollen darüber die öffentlichen Urkunden nachsehen. Ein hundert acht und achtzig. Wie nun? wie war's im dritten Jahre? Ein hundert und einer. So vermißt denn diese einzige Feldmarkung sieben und fünfzig Pflanzer wegen der Gewaltstreiche des Verres, und weil jene Gefälle dem Römischen Volke gehören, so vermißt also unser *) Staat diese große Anzahl von Familienvätern, und fordert sie von ihm zurück. Der Bezirk von Herbita hatte im ersten Jahre zwei hundert sieben und fünfzig Pflanzer, im dritten ein hundert zwanzig: es sind also ein hundert sieben und dreißig Hausväter heimathlos geworden und entflohen. Was hatte das Gebiet von Agyrium für Einwohner! wie wohlhabend und achtbar waren sie! im ersten Jahre Deiner Prätur hatte es zwei hundert fünfzig Pflanzer. Wie stand es im dritten Jahre? Es waren nur achtzig, wie ihr die Gesandten von Agyrium aus öffentlichen Urkunden vorlesen hörtet.

---

*) Zumpt läßt nach einer Handschrift nostra weg.

52. Bei den unsterblichen Göttern! hättest Du aus der gesammten Provinz ihrer ein hundert siebzig vertrieben, würdest Du vor strengen Richtern Dich retten können? Da nun das einzige Gebiet von Agyrium um ein hundert siebzig Pflanzer ärmer geworden ist, könnt ihr nicht daraus auf die ganze Provinz den Schluß ziehen? Und dieß werdet ihr auf ganz gleiche Weise bei allen Zehntbezirken nden: daß nämlich Diejenigen, denen wenigstens Etwas von ihrem großen Erbgut übrig blieb, auf den Feldern, jedoch mit beschränkterem Geräthe, und einer kleinern Zahl von Pflugochsen geblieben sind, weil sie im Fall ihrer Entfernung fürchteten, den Rest ihres Vermögens zu verlieren: daß hingegen Diejenigen, denen er Nichts mehr zu verlieren übrig ließ, nicht allein von ihren Feldern, sondern auch aus ihren Gemeinden sich geflüchtet haben. Auch die, welche zurückblieben, kaum der zehnte Theil der Pflanzer würden alle Felder verlassen haben, wenn nicht Metellus von Rom ein Schreiben an sie gesendet hätte, daß er die Zehnten nach dem Gesetze des Hiero verpachten wolle: wenn er sie nicht gebeten hätte, so viel als möglich anzupflanzen, was sie sonst immer um ihrer selbst willen, ohne daß sie Jemand zu bitten brauchte, gethan hatten, so lange sie wußten, daß sie für sich und das Römische Volk, und nicht für einen Verres und Apronius pflanzen, Aufwand machen und arbeiten. Nun denn, ihr Richter, wenn auch der Wohlstand der Sicilier Euch gleichgültig ist, wenn Ihr Euch auch nicht darum kümmert, wie die Bundesgenossen des Römischen Volkes von unsern Obrigkeiten behandelt werden, so nehmt Euch doch der gemeinsamen

Sache des Römischen Volkes an, und vertheidigt sie. Ich behaupte, daß die Pflanzer vertrieben, daß die zehntpflichtigen Bezirke von Verres mißhandelt und verödet, daß die Provinz verheert und schwer bedrückt worden. Dieß Alles beweise ich durch die Urkunden der Gemeinden, und durch besondere Zeugnisse der angesehensten Männer.

53. Was wollt ihr weiter? Wartet ihr, bis Lucius Metellus, derselbe, der viele Zeugen gegen Verres durch seinen Befehl und seine Macht abgeschreckt hat, abwesend ein Zeugniß ablege über die Frevel, die Unredlichkeit und Frechheit dieses Menschen? Ich denke nicht. „Aber Dieser, sein Nachfolger, konnte am besten die Sache untersuchen." Ja, so ist es: aber durch Freundschaft wird er daran verhindert. „Aber er ist verpflichtet, uns von dem Zustande der Provinz in Kenntniß zu setzen." Wohl ist er dazu verpflichtet, aber nicht gezwungen. Vermißt Jemand das Zeugniß des Lucius Metellus gegen Verres? Niemand. Verlangt es Jemand? Ich glaube nein! Wie aber, wenn ich durch ein Zeugniß und Schreiben des Lucius Metellus beweise, daß Alles dieß wahr sey? Was werdet Ihr sagen? daß Metellus die Unwahrheit schreibe? oder daß er die Absicht habe, seinen Freund zu beleidigen? oder, daß der Prätor den elenden Zustand der Provinz nicht kenne? Lies den Brief des Lucius Metellus, den er an die Consuln Cnejus Pompejus und Marcus Crassus, den Prätor Marcus Mummius und an die Quästoren der Stadt geschrieben. Brief des Lucius Metellus. „Die Getreidezehnten habe ich nach Hiero's Gesetz verpachtet." Indem er schreibt, er habe nach Hiero's Gesetz verpachtet, so schreibt er, daß er so verpachtet habe,

wie alle Andere, außer Verres: daß er die durch Verres den Siciliern entrissenen Wohlthaten unserer Vorfahren, ihr Landrecht, die Bedingungen ihrer Bundesgenossenschaft, Freundschaft und Verbindung aufgehoben habe. Er sagt, wie hoch er den Zehnten jedes Landbezirks verpachtet habe. Lies das Uebrige aus dem Briefe vor. „Ich habe mir die größte Mühe gegeben, die Zehnten so hoch wie möglich zu verpachten." Warum hast Du, Metellus, sie nicht so hoch verpachtet? „Weil ich die Pflanzungen verlassen, die Felder leer, die Provinz im Zustande des Elends und der Verarmung getroffen habe." Wie? durch welche Mittel fand man Leute, welche auch das, was gepflanzt wurde, wirklich pflanzten? Lies den Brief. Brief. Er sagt, er habe in Schreiben abgeschickt, und [mündlich] *) bestätigt, und sich mit seinem Ansehen dafür verwendet. Metellus mußte beinahe den Pflanzern Geißel stellen, daß er in keinem Stücke dem Verres ähnlich seyn wolle. Was ist es doch, wofür er sich so viel Mühe gegeben zu haben behauptet? Lies. „Daß die noch übrigen Pflanzer so viel als möglich an säen möchten." Welche übrigen? was heißt das, die übrigen? aus welchem Kriege? von welcher Verwüstung? Was war das für eine Landplage, was war das für ein langwieriger, verderblicher Krieg, der unter Deiner Prätur in Sicilien wüthete, daß Dein Nachfolger sich das Ansehen gibt, die noch übrigen Pflanzer gesammelt und ihnen wieder Erholung verschafft zu haben?

---

*) Dieses Wort läßt Zumpt weg, als in den Handschriften nicht begründet.

54. Als Sicilien durch die Carthagischen Kriege bedrängt wurde, und als später zu unsern und unserer Väter Zeiten zweimal große Schaaren entlaufener Sclaven sich in dieser Provinz herumtrieben; *) so wurden doch die Pflanzer dadurch nicht zu Grunde gerichtet. Damals war etwa die Aussaat verhindert, oder eine Ernte verloren, und so der Ertrag eines Jahres vernichtet worden: doch blieb die Zahl der Grundbesitzer und Pflanzer ungeschmälert. Damals mußten die Nachfolger der Statthalter Marcus Lävinus, **) oder Publius Rupilius, ***) oder Manius Aquilius †) in dieser Provinz die übrig gelassenen Pflanzer nicht erst zusammenlesen. So hat denn Verres nebst Apronius weit größere Noth über Sicilien gebracht, als entweder ein Hasdrubal mit einem Punischen Heere, oder ein Athenio mit zahlreichen Schaaren entlaufener Sclaven. Denn zu jenen Zeiten wurde, sobald der Feind besiegt war, das ganze Feld bestellt, und der Prätor mußte den Pflanzer nicht durch Briefe ersuchen, noch persönlich bitten, so viel als möglich anzusäen: jetzt aber auch nach dem Abzuge dieses heillosen Unholds war Niemand zu finden, der freiwillig das Feld bauen wollte: nur Wenige waren übrig, die durch das Anse-

---

*) Diese Sclavenaufstände in Sicilien ereigneten sich 131 unter Eunus und 103 unter Athenio.

**) Er war Proconsul in Sicilien während des zweiten Punischen Kriegs. Liv. XXVI, 40.

***) Er besiegte die Sclaven im ersten Kriege: und war als Consul in Sicilien.

†) Er beendigte den zweiten Sclavenkrieg Liv. epit. 69.

hen des Lucius Metellus bewogen auf ihre Felder und zu ihrem häuslichen Heerde zurückkehrten. Merkst Du nicht, Du frecher und rasender Mensch, daß diese Briefe Dir den Todesstoß geben? siehst Du nicht ein, daß Dein Nachfolger, indem er die noch übrigen Pflanzer herbeiruft, deutlich zu verstehen gibt, daß diese nicht ein Krieg oder eine Bedrängniß der Art, sondern Deine Frevel, Deine Anmaßung, Habsucht und Grausamkeit übrig gelassen hat? Lies das Uebrige vor. „Jedoch nach Maßgabe dessen, was die Schwierigkeit der Zeitumstände und der Mangel an Pflanzern zuließ.' Der Mangel an Pflanzern sagt er. Wenn ich als Ankläger der nämlichen Sache so oft erwähnte, so würde ich euch, ihr Richter, beschwerlich zu werden fürchten: aber laut ruft es Metellus: „hätte ich nicht Briefe gesendet:" noch nicht genug: „hätte ich nicht persönlich sie ermuthigt:" noch immer nicht genug: „die übrig gelassenen Pflanzer" sagt er: die übrig gelassenen? Durch dieses fast klägliche Wort bezeichnet er die Bedrängniß der Provinz Sicilien, er setzt noch hinzu: der Mangel an Pflanzern.

55. Erwartet nun noch, erwartet, ihr Richter, wenn es möglich ist, eine stärkere Bekräftigung meiner Anklage. Ich behaupte, daß die Pflanzer durch Verres Habsucht vertrieben worden: Metellus schreibt: die noch übrigen seyen von ihm ermuthigt worden. Ich behaupte, die Felder seyen verlassen, die Pflanzungen verödet: Metellus schreibt von einem Mangel an Pflanzern. Indem er dieß schreibt, gibt er den Beweis, daß die Bundesgenossen und Freunde des Römischen Volkes niedergetreten, verstoßen, von all' ihrem

Besitzthum vertrieben worden: wäre um seinetwillen auch ohne Beschädigung eurer Gefälle eine Bedrängniß über sie gekommen, so hättet ihr ihn bestrafen müßen, zumal da ihr nach einem Gesetze zu richten habt, das zu Gunsten der Bundesgenossen gegeben ist: da aber durch das Verderben und die Zertretung der Bundesgenossen die Gefälle des Römischen Volks Verlust erlitten, da das Getreidewesen, die Zufuhr, die Unterhaltsmittel, das Wohl der Stadt und unserer Heere für die Folgezeit durch die Habsucht dieses Menschen vernichtet worden; so berücksichtigt wenigstens die Interessen des Römischen Volkes, wenn ihr Euch auch nicht darum kümmert, das Wohl der treuesten Bundesgenossen zu beachten. Und zum Beweis, daß Verres, des Gewinns und des augenblicklichen Raubes wegen die Staatsgefälle, und die Zukunft hintangesetzt hat, so vernehmet, was Metellus am Schlusse des Briefes sagt: „für die Zukunft habe ich die Staatsgefälle gesichert.“ Er behauptet, für die Zukunft die Staatsgefälle gesichert zu haben. Er würde nicht schreiben, daß er die Staatsgefälle gesichert habe, wenn er nicht andeuten wollte, daß Du die Staatsgefälle zerrüttet habest. Denn was hätte Metellus fur einen Anlaß, die Staatsgefälle bei'm Zehnten und dem ganzen Getreidewesen zu sichern, wenn Verres nicht durch seine Gewinnsucht das Gefällwesen des Römischen Volkes in Unordnung gebracht hätte? Und Metellus selbst, der die Staatsgefälle sichert, der die übrig gebliebenen Pflanzer sammelt, was kann er erreichen, als, daß Die, welche etwa noch können, das Feld anbauen, denen der Trabant des Verres, Apronius wenig=

stens noch einen Pflug übrig gelassen hat, die in Erwartung des Metellus und in Hoffnung auf diesen wenigstens auf den Feldern geblieben sind? Wie ist es aber mit den übrigen Siciliern? Wie? jene übergroße Zahl von Pflanzern, die nicht nur aus den Feldern, sondern auch aus ihren Gemeinden, aus der Provinz vertrieben worden, mit einem Worte, die, nachdem ihnen ihre ganze Habe und Gut entrissen worden, entflohen sind, wie soll man diese wieder herbeiholen? Wie vieler Prätoren Uneigennützigkeit und Weisheit bedarf es, um jene Menge von Pflanzern wieder einmal in ihre Feldgüter und Wohnsitze zürückzubringen?

56. Und damit ihr Euch nicht wundert, daß die Menge der Entflohenen so groß war, wie ihr sie aus den öffentlichen Schreiben und Erklärungen der Pflanzer ersehen konntet; so wisset, daß seine Grausamkeit und sein Frevel gegen die Pflanzer so weit ging (unglaublich lautet, was ich sage, ihr Richter, aber es ist eine Thatsache, und allbekannt in Sicilien), daß es Leute gab, die wegen der Mißhandlungen und Willkührlichkeiten der Zehntpächter sich selbst das Leben nahmen. Man weiß daß Diocles aus Centuripä, ein wohlhabender Mann sich erhängt hat, an dem Tage, wo er die Nachricht erhielt, daß Apronius den Zehntpacht erstanden habe. Daß Dyrrhachinus, einer der ersten Männer seiner Gemeinde, auf gleiche Weise sich den Tod gegeben, als er hörte, daß der Zehntpächter erklärt habe, nach dem Edicte des Verres habe er eine so große Summe an ihn zu fordern, daß er mit all seiner Habe nicht so viel aufbringen konnte, dieß hat ein angesehener Mann Archonidas aus Elorus vor

Euch bezeugt. Du würdest, so leichtsinnig und grausam vor allen Andern Du auch stets gewesen, es doch nie so weit haben kommen lassen, darum, weil jene Seufzer und Klagen der Provinz mit schwerer persönlicher Gefahr für Dich verbunden waren: Du würdest, sage ich, es nie so weit haben kommen lassen, daß die Leute in Selbstmord und Strang ein Schutzmittel gegen Deine ungerechte Bedrückung suchen mußten, hätte die Sache nicht mit Deinem Erwerb und Raub im Zusammenhang gestanden. Wie? so weit hättest Du es kommen lassen? Merkt wohl auf, ihr Richter: denn ich muß meine ganze Kraft aufbieten und mich bemühen, daß Jedermann einsehe, welch einen ruchlosen offenbaren und eingestandenen Frevel diese Menschen durch Geld abzukaufen versuchen. Schwer und arg ist die Anschuldigung, und seit Menschengedenken, seit Gerichte gegen Erpressungen eingeführt sind, die beschwerendste, daß ein Prätor des Römischen Volks mit Zehntpächtern in Genossenschaft gestanden.

57. Es ist nicht das erstemal, daß dieß der Beraubte über seinen Feind, der Beklagte von dem Ankläger sagen hört. Denn schon früher da er als Prätor auf seinem Gerichtsstuhl saß, und die Provinz Sicilien verwaltete, wo er von Jedermann nicht allein wegen seiner Befehlshaberstelle, was er mit Andern gemein hat, sondern was ihm eigen ist, wegen seiner Grausamkeit gefürchtet wurde, mußte er es tausendmal hören, wobei nicht Gleichgültigkeit ihn abhielt, die Sache zu ahnden, sondern das Bewußtseyn des Frevels und seiner Habsucht ihn zügelte: denn die Zehntpächter erklärten das öffentlich, und vor Andern Apronius, der am

meisten bei ihm galt, und die größten Landbezirke ausplünderte, daß von jenem übergroßen Gewinn nur sehr wenig ihnen zu Theil werde: daß der Prätor ihr Genosse sey. Als die Zehntpächter dieß öffentlich in der ganzen Provinz aussagten, und Deinen Namen in einer so schmählichen und verruchten Sache in's Spiel brachten, fiel es Dir da nicht ein, Deinen Ruf zu wahren, ja Deine Person und Dein ganzes Glück zu sichern? Da der Schrecken Deines Namens den Ohren und Gemüthern der Pflanzer vorschwebte, da die Zehntpächter den Pflanzern, um sie zur Annahme des Pachtes zu bringen, nicht ihre eigene Gewalt, sondern Deinen Frevel und Namen vorhielten, welches Gericht zu Rom, glaubtest Du, könnte so leichtsinnig, so verdorben, so geldsüchtig seyn, daß Dich irgend eine rettende Göttin ihm entreißen könnte? Wenn es an den Tag käme, daß da die Zehnten gegen alle bestehenden Einrichtungen, Gesetze und Herkommen verpachtet worden, die Zehntpächter wiederholt erklärt hatten, bei der Plünderung des Gutes und der Habe der Pflanzer seyst Du mit betheiligt; es sey Deine Sache, Deine Beute: und daß Du dabei geschwiegen, und da Du die Sache nicht bemänteln konntest, es dennoch habest geschehen und Dir gefallen lassen, weil die Größe des Gewinns die Größe der Gefahr verdunkelte, und die Geldgier bei Dir mächtiger war als die Furcht vor den Gerichten. Mag es immerhin so seyn: das Uebrige kannst Du nicht läugnen. Auch die Ausflucht hast Du Dir nicht übrig gelassen, daß Du sagen könntest, Du habest Nichts davon gehört: Nichts von Deinem schlimmen Ruf sey vor Deine Ohren gekommen. Mit Seufzen und Wehklagen

beschwerten sich die Pflanzer: und Du wußtest davon Nichts? die ganze Provinz murrte, und dieß hat Dir Niemand gemeldet? Zu Rom wurden wegen Deiner Rechtsverletzungen Beschwerden geführt, und Zusammenkünfte gehalten, und Dir blieb es unbekannt? Du hättest von allem dem Nichts gewußt? Wie? als öffentlich in Syracus vor Deinen Ohren, vor einem zahlreichen Bezirksgerichte Publius Rubrius den Quintus Apronius zu einer gerichtlichen Wette herausforderte: „daß Apronius behaupte, Du seyest bei den Zehnten sein Genosse," hatte dieses Wort Dich nicht erschüttert, nicht in Verwirrung gebracht, nicht gewarnt, deine Person und ganzes Glück zu wahren? Du schwiegst: Du legtest sogar ihren Streit bei, und gabst Dir Mühe, daß jene Wette nicht zu Stande käme.

58. Bei den unsterblichen Göttern! konnte ein Unschuldiger sich Dieses gefallen lassen? oder mußte Einer, der, wenn auch noch so schuldig, doch an die künftigen Gerichte zu Rom dachte, sich nicht durch irgend eine Verstellung der öffentlichen Meinung empfehlen? Was ist das? Es geschieht eine gerichtliche Wette über Deine Person und Dein ganzes Glück. Du sitzest da [vor Gericht] und bleibst ruhig. Du verfolgst die Sache nicht: Du dringst nicht auf ihre Erforschung: Du untersuchst nicht, wem Apronius jenes gesagt, wer es gehört habe, woher es entstanden, wie es vorgebracht worden. Hätte sich Dir Jemand genähert, um Dir in's Ohr zu flüstern, daß Apronius behaupte, Du stehest mit ihm in Genossenschaft; so hättest Du in Zorn gerathen, den Apronius vorladen, und Dich nicht eher zufrieden geben sollen, bis Du die öffent-

liche Meinung befriedigt hattest. Da aber auf einem so zahlreich besuchten Forum, vor einer so großen Menschenmenge jener Vorwurf, dem Worte nach und zum Schein dem Apronius, in der That aber Dir selbst gemacht worden war, hättest Du einen solchen Streich schweigend empfangen können, wenn Du nicht gedacht hättest, was Du auch bei einer so offenkundigen Sache vorbrächtest, so würdest Du sie nur verschlimmern? Viele haben ihre Quästoren, Legaten, Offiziere, Tribunen entlassen, und ihnen befohlen aus der Provinz sich zu entfernen, weil sie durch deren Schuld in einen ungünstigen Ruf zu kommen glaubten, oder weil sie urtheilten, daß jene sich in einem Punkte verfehlt haben. Du hättest den Apronius, einen Menschen, der kaum zu den Freien gehört, der schmutzig, lüderlich, schandbar sich betrug, der sich nicht einmal einen reinen Athem, geschweige denn seinen Charakter rein zu erhalten vermochte, diesen hättest Du, da Dir eine solche Beschimpfung widerfahren war, gewiß nicht mehr angeredet, ja nicht einmal ein hartes Wort zu ihm gesprochen: *) Du hättest für diese Genossenschaft keine so zarte Rücksicht gehabt, daß Du Deine persönliche Gefahr darüber vernachlässigtest, hättest Du nicht gesehen, daß die Sache Jedermann bekannt und offenkundig sey.

Gegen eben diesen Apronius legte nachher Publius Scandilius, ein Römischer Ritter, der euch allen bekannt ist, dieselbe gerichtliche Wette ein wegen jener Genossenschaft, wie sie Rubrius hatte einlegen wollen. Er beharrte darauf, er

---

*) So mit Aufhebung der Negation nach Zumpt.

hielt ihn fest, und ließ nicht nach. Es wurden fünf tausend Sestertien gewettet. Scandilius fing damit an, Eigenthumsrichter oder einen gewöhnlichen Richter zu verlangen.

59. Glaubt ihr, daß die Schranken stark genug seyen, mit denen der schlechte Prätor in seiner Provinz oder vielmehr auf seinem Stuhl und Richtersitz umgeben ist, daß er persönlich anwesend und dasitzend entweder es geschehen lassen muß, daß über seine bürgerliche Ehre Gericht gehalten werde, oder zugestehen muß, daß er durch alle Gerichte überwiesen werden müße? Die Wette ist, daß Apronius behaupte, Du stehest bei den Zehnten mit ihm in Genossenschaft. Es ist Deine Provinz: Du bist anwesend: von Dir wird ein Gericht verlangt. Was thust, was beschließest Du? Du sagst, Du wollest Eigenthumsrichter ernennen. Du thust wohl daran. Doch wo werden sich Eigenthumsrichter von so starkem Nacken [solcher Gediegenheit des Charakters] finden, die in der Provinz, in Gegenwart des Prätors nicht allein gegen seinen Willen, sondern gegen sein ganzes Glück zu entscheiden wagen sollten? Aber dem sey, wie ihm wolle: die Sache ist offenkundig: Jedermann sagte ja; er habe Dieß deutlich gehört: Zeugen waren die allerglaubwürdigsten und zuverläßigsten Leute: Niemand war in ganz Sicilien, der nicht wußte, daß die Zehnten dem Prätor gehören: Niemand, der nicht gehört hatte, daß Apronius Dieß oft behauptet: überdieß war eine achtbare Kreisbehörde in Syrakus, viele Römische Ritter, viele Männer ersten Ranges, aus welcher Zahl die Eigenthumsrichter hätten ausgeschieden werden sollen, die durchaus nicht anders urtheilen konnten. Scandilius beharrt darauf,

Eigenthumsrichter zu verlangen. Nun erklärt dieser schuldlose Mann, der jenen Verdacht schwächen und von sich abwälzen wollte, er werde aus seinem Gefolge Eigenthumsrichter ernennen.

60. Sowahr mir Götter und Menschen helfen! wen klage ich an? Was ist das für ein Mensch, an welchem ich meine Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit erproben will? Was ist es, das ich durch Rede und Nachsinnen herausbringen und erzielen soll? Da habe ich ihn, ich habe ihn, sage ich, den auf frischer That getroffenen Dieb der Staatsgefälle des Römischen Volkes, mitten unter den Erzeugnissen der Provinz Sicilien, der offenkundig den ganzen Getreideertrag und die größten Geldsummen veruntreute: ich habe ihn, sage ich, so daß er nicht läugnen kann. Denn was kann er sagen? Gegen Deinen Geschäftsführer Apronius ist eine Wette eingelegt worden, wobei Deine ganze Existenz auf dem Spiele steht, daß Jener behauptet habe, Du seyest bei den Zehnten sein Genosse. Jedermann ist voll Erwartung, wie Du in der öffentlichen Meinung Dich und Deine Ehre behaupten wollest. Wirst Du da Deinen Arzt, Deinen Opferbeschauer, Deinen Herold zu Eigenthumsrichtern ernennen, und sogar jenen Papirius Potamo selbst, *) den strengen Mann aus jener alten Ritterschule, den Du als einen ächt Cassianischen Richter **) für wichtigere Fälle in Deinem Gefolge hattest? Scandilius

*) Ein Schreiber des Quästors Cäcilius, den Verres bei sich behielt: s. Cäcil. 9.

**) Siehe Rosc. Amer. 30. und die Anm. S. 122.

verlangt Eigenthumsrichter aus der Kreisbehörde. Da erklärt Verres, er könne ein Gericht über seine Ehre Niemanden anders als seinen Leuten anvertrauen. Die Großhändler glauben, es sey eine Beschimpfung, das Gericht des Platzes, wo sie ihre Geschäfte machen, als ein parteiisches zu verwerfen. Der Prätor verwirft seine ganze Provinz, weil sie gegen ihn parteiisch sey. O der unerhörten Schamlosigkeit! Dieser Mensch verlangt in Rom losgesprochen zu werden, da er in seiner Provinz selbst das Urtheil gefällt hat, daß er auf keine Weise losgesprochen werden könne: er, der glaubt, daß bei den erprobtesten Senatoren das Geld mehr, als die Furcht bei drei Großhändlern vermöge? Scandilius aber erklärt; er werde sich vor Artemidorus als Eigenthumsrichter nicht verantworten: jedoch setzt er Dir noch weiter zu und überhäuft Dich mit annehmlichen Vorschlägen, wenn Du sie benützen wolltest: wärest Du aber der Meinung, daß aus der ganzen Provinz Sicilien sich kein tauglicher Richter oder Schiedsmann auftreiben lasse: so verlangt er von Dir, Du möchtest die Sache nach Rom verweisen. Da rufst Du denn aus, das sey ein schlimmer Mensch, der verlange, daß über Deine Ehre da entschieden werde, wo er doch wisse, daß Du Gegenstand des Neides seyest. Du erklärst, daß Du die Sache nicht nach Rom verweisen wollest: Du erklärst, daß Du aus der Kreisbehörde keine Eigenthumsrichter ernennen werdest: Du schlägst dein Gefolge vor. Scandilius sagt, er wolle die ganze Sache jetzt fallen lassen, und zu seiner Zeit wieder kommen. Was thust Du nun? Du zwingst den Scandilius. Wozu? Zu erklären, er habe den

Gegenstand der Wette erhalten? *) Aber auf eine schamlose Weise hebst Du denn das erwartete Gericht über Deine Ehrensache auf. Du thust es nicht. Was denn? Du gestattest dem Apronius, nach seinem Gefallen Eigenthumsrichter aus dem Gefolge zu wählen? Aber empörend wäre es, wenn man Einem vorzugsweise das Recht einräumte, aus parteiischen Richtern sich einige auszuwählen, statt beiden zu gestatten, aus unparteiischen Leuten welche zu nehmen oder zu verwerfen. Du thust keines von Beiden. Was denn? Es ist eine noch schlechtere Handlungsweise möglich. Er nöthigt nämlich den Scandilius, jene fünf tausend Sestertien dem Apronius zu geben und baar auszuzahlen. Was konnte ein Prätor, der für seinen Ruf sorgen wollte, der allen Verdacht von sich entfernen, und von schmählicher Nachrede sich befreien wollte, Gewählteres thun?

61. Er war Gegenstand des Geredes, des Hasses, des Tadels geworden. Der schlechte und schmutzige Apronius hatte wiederholt behauptet, der Prätor stehe mit ihm in Genossenschaft: die Sache war vor Gericht und der Entscheidung nahe gebracht. Verres der rechtschaffene und tadellose Mann, hatte jetzt Gelegenheit durch Bestrafung des Apronius sich der Last der schlimmen Nachrede zu entledigen. Welche Strafe, welche Ahndung gegen Apronius ersinnt er? Er zwingt den Scandilius, dem Apronius für seine ausgezeichnete Schlechtigkeit und Frechheit und für die

---

*) So ungefähr versteht es Zumpt. Andere vermuthen: daß es heißen müße: missam facere, die Wette aufzugeben.

Aussage über die verbrecherische Genossenschaft fünf tausend Sestertien als Belohnung zu geben. War es nicht ganz gleichgültig, Du frechster der Menschen, ob Du diese Entscheidung gabst, oder die Behauptung des Apronius von Dir selbst aussagtest und zugestandest? Den Mann, welchen Du, wenn noch ein Funke von Ehrgefühl oder einige Furcht in Dir war, nicht ohne eine schwere Strafe hättest entlassen sollen, wolltest Du nicht ohne Belohnung ziehen lassen. Aus dieser einzigen Beschwerde des Scandilius könnt ihr, Richter, Alles mit einemmal überschauen: erstens, daß die Anklage wegen der Zehntgenossenschaft nicht zu Rom aufgebracht, nicht vom Ankläger erdichtet, daß sie nicht, wie wir zuweilen bei Vertheidigungen zu sagen pflegen, eine heimische und zu Hause gemachte, nicht eine nach den Umständen Deines Processes aufgestellte Klage sey: sondern daß es eine alte, oft behandelte *) und schon unter Deiner Prätur verbreitete, nicht von Deinen Feinden zu Rom ersonnene, sondern aus der Provinz nach Rom gebrachte Beschwerde sey. Zugleich erklärt sich die Vorliebe des Verres für Apronius, und warum Dieser über Jenen nicht allein Geständnisse machte, sondern auch seinen Namen im Munde führte. Zugleich wird Euch auch des Verres Erklärung begreiflich, daß er in seiner Provinz Niemanden als seinem Gefolge einen Urtheilsspruch, wo es sich um seine Ehre handelte, anvertrauen könne.

62. Und wo wäre nun noch ein Richter, der nicht gleich im Anfang der Erhebung der Klage wegen der Zehnten, die

---

*) Nach Lambins Vermuthung: exagitatum: in Zumpts Handschrift heißt es: agitatum.

Ueberzeugung gehabt hätte, daß Verres der Pflanzer Habe und Gut feindlich angegriffen habe? Wer hat nicht sogleich darum so geurtheilt, weil ich bewiesen habe, daß er den Zehnten nach einem neuen Gesetz, oder eigentlich nach gar keinem Gesetz gegen die allgemeine Gewohnheit und das Herkommen verpachtet habe? Aber würde ich auch jene Richter nicht für so streng, für so gewissenhaft, für so pflichtgetreu halten; wer hat nicht wegen der Größe seiner Rechtsverletzungen, wegen der Verruchtheit seiner Verfügungen, wegen der Unbilligkeit seiner Urtheilssprüche, schon längst diese Meinung und Ansicht von ihm gefaßt? Möge auch immerhin Einer leichtsinniger in seinem Urtheil, gleichgültiger gegen Gesetze, Pflicht, Staat, Bundesgenossen und Freunde seyn, als er seyn sollte: wie? könnte auch ein solcher noch an der Verruchtheit dieses Menschen zweifeln, wenn er hört, welch großen Gewinn er gemacht, wie unbillige Pachtverträge er durch Gewalt und Schrecken erzwungen hat: wie große Geschenke die Gemeinden durch Zwang und Herrscherbefehl, durch die Furcht vor Ruthenstreichen und vor dem Tode, nicht nur dem Apronius und seines gleichen, sondern auch den Venusdienern zu geben genöthigt worden? Und wenn Einen auch die Leiden der Bundesgenossen nicht so sehr rühren, wenn Einen die Flucht, die Bedrängniß, die Heimathlosigkeit der Pflanzer, ja ihre Selbstentleibung durch den Strang, nicht erschüttern; so kann ich doch nicht zweifeln, daß auch einem Solchen, wenn er die Verwüstung Siciliens, die Verödung der Felder aus den öffentlichen Urkunden und dem Briefe des Lucius Metellus erkannt hat, die Ansicht

sich aufdringen müße, man könne unmöglich ein anderes als das strengste Urtheil über Verres fällen. Gäbe es auch Jemand, der dieß Alles zuzudecken und nicht zu beachten fähig wäre; so habe ich gerichtliche Wetten angeführt, die in Verres Gegenwart über seine Genossenschaft bei dem Zehnten gemacht worden, deren Vorlegung vor Gericht er verhindert hat. Was kann man irgend Augenfälligeres wünschen, als Dieß. Ich zweifle nicht, daß ich zu eurer Befriedigung, ihr Richter, gesprochen habe. Doch will ich noch weiter fortfahren: fürwahr, nicht um eure Ueberzeugung hiervon fester zu begründen, als ich sie schon für begründet halte: sondern damit Jener endlich einmal seiner Unverschämtheit ein Ziel setze, und endlich aufhöre zu wähnen, er könne das erkaufen, was ihm immer feil war, Treue, Eid, Wahrheit, Pflicht, Religion: damit seine Freunde aufhören, solche Reden zu führen, die uns allen zum Nachtheil, zur Beschimpfung und Schmach gereichen und uns gehässig machen können. Wie ist doch der Stand der Senatoren so beklagenswerth, ein Gegenstand der Mißgunst und des Aergernisses durch die Schuld und Unwürdigkeit Weniger! Alba Aemilius darf am Eingange des Speisemarktes sitzend öffentlich sagen, Verres habe gesiegt, er habe die Richter erkauft, den Einen mit viermal hundert tausend, den Andern mit fünfmal hundert tausend, und den wohlfeilsten für dreimal hundert tausend Sestertien, *) und als man ihm entgegenhielt, das sey nicht möglich: es werden viele Zeugen auftreten; und dazu werde Ich bei der Sache

---

*) Ungefähr 38,198 – 47,748 – 28,649 Gulden nach Wurm.

nicht unthätig seyn: da sprach er: „Mögen auch, beim Hercules, Alle Alles gegen ihn sagen, wofern die Sache nicht so klar dargelegt wird, daß man Nichts mehr erwiedern kann, so haben wir gesiegt." Wohlgesprochen, Alba! ich nehme Deine Bedingung an. Nichts, meinst Du, vermöge vor Gericht die Wahrscheinlichkeit, Nichts der Verdacht, Nichts der Ruf des früheren Lebens, Nichts die Zeugnisse rechtlicher Männer, Nichts die Erklärungen und Schriften der Gemeinden: Du verlangst augenscheinliche Beweise. Ich verlange keine Richter, wie Cassius: ich dringe nicht auf die alte Strenge der Gerichte: ich wende mich nicht an Eure Treue, Würdigkeit und Gewissenhaftigkeit als Richter: den Alba rufe ich als Richter auf, der selbst nur nach der Ehre trachtet, der verrufenste Possenreißer zu heißen: der von den Possenreißern immer eher der Raufbold als der Possenreißer genannt worden ist: Ich will über die Zehnten einen Fall vorbringen, von dem selbst Alba gestehen soll, daß Verres in der Getreidesache und bei dem Gute der Pflanzer unverholen und offen den Räuber gespielt hat.

63. Er behauptet, die Zehnten des Leontinischen Bezirks für einen hohen Preis verpachtet zu haben. Ich habe schon im Anfange gezeigt, daß man nicht glauben dürfe, es habe Einer einen hohen Pachtpreis erzielt, der zwar dem Worte nach die Zehnten verpachtet, aber in der That, nach den Bedingungen, dem Gesetz und Edicte und wegen der Willkühr der Zehntpächter, den Pflanzern keinen Zehnten übrig gelassen hat. Auch Das habe ich gezeigt, daß Andere die Zehnten des Leontinischen und der anderen Landbezirke um

einen hohen Preis verpachtet, und zwar nach dem Gesetze des Hiero verpachtet, und sogar noch höher als Du verpachtet haben, ohne daß sich ein Pflanzer beschwerte. Auch war da wirklich kein Grund zur Beschwerde vorhanden: da sie nach einem sehr billig abgefaßten Gesetze verpachtet wurden. Denn es verhält sich nicht so, daß wenn sie hoch verpachtet werden, der Pflanzer mehr geben muß, und weniger, wenn die Verpachtung niedrig ist. Wie das Getreide gewachsen ist, so werden die Zehnten verkauft. Der Pflanzer aber hat seinen Vortheil dabei, daß das Getreide so beschaffen sey, daß die Zehnten so theuer als möglich verpachtet werden können. Wenn nur der Pflanzer nicht mehr als den Zehnten geben darf, so hat er seinen Nutzen davon, wenn die Zehnten recht viel gelten. Du willst aber, wie mir scheint, das zum Hauptstützpunkt Deiner Vertheidigung machen, daß Du die Zehnten um einen hohen Preis verpachtet habest, *) vom Leontinischen Bezirke insbesondere, der am meisten einträgt, für zweimal hundert sechzehen tausend Scheffel Waizen. Wenn ich nun beweise, daß Du sie um ein Beträchtliches höher hättest verpachten können, und daß Du sie Denen zuzuschlagen Dich weigertest, die gegen Apronius ein Angebot machten, und daß Du sie dem Apronius für einen weit geringeren Preis, als Du Andern es hättest thun können, übergeben hast: wenn ich Dieß beweise, wird da selbst Alba, nicht allein Dein

*) Zumpt setzt hier aus einigen Codd. hinzu: [und daß Du nicht allein die Zehnten anderer Bezirke verhältnißmäßig hoch verkauft habest, sondern auch].

ältester Freund, sondern auch Liebhaber, Dich lossprechen können?

64. Ich behaupte, daß der Römische Ritter, Quintus Minucius, ein besonders achtbarer Mann mit seines gleichen auf den Zehnten des Leontinischen Bezirks nicht ein tausend, nicht zwei tausend, nicht drei tausend Scheffel Waizen, sondern auf den einzigen Zehnten dieses einen Bezirks dreißig tausend Scheffel Waizen weiter geboten habe, und daß man ihm nicht gestattet habe, denselben zu pachten, damit nicht die Sache dem Apronius entzogen würde. Dieß kannst Du, wenn Du nicht Alles zu läugnen enschlossen bist, keineswegs läugnen. Die Sache wurde öffentlich vor einer zahlreichen Kreisversammlung zu Syrakus verhandelt: die ganze Provinz kann es bezeugen, darum weil man von allen Seiten zur Verpachtung der Zehnten dorthin zusammenkommt. Du magst Dieß nun selbst eingestehen, oder Dessen überwiesen werden: siehst Du nicht, in wie viele und wie offenbare Anklagen Du dadurch verwickelt bist? Zuerst die, daß Dein Interesse und Deine Beute im Spiele war. Denn wäre dem nicht so: warum wolltest Du lieber dem Apronius, von dem Jedermann sagte, daß er bei den Zehnten Dein Geschäftsführer sey, es gönnen, als dem Minucius, daß er die Zehnten des Leontinischen Bezirks erhalte? Dann: daß dabei ein unermeßlicher, unmäßiger Profit gemacht worden ist. Denn wärest Du nicht durch die dreißig tausend Scheffel Waizen gereizt worden; *) so hätte gewiß Minucius diesen nämlichen Gewinn

*) Es bedarf hier keiner veränderten Lesart, wenn man den

dem Apronius gerne ausbezahlt, wenn Dieser sich hätte entschließen können, es anzunehmen. Wir können also daraus schließen, wie groß die Hoffnung auf Beute war, die er im Auge hatte, da er einen so großen baaren Gewinn, den er ohne alle Mühe erlangen konnte, verschmäht und vernachläßigt hat. Dann würde Minucius selbst nie gewünscht haben, die Zehnten für so hohen Preis zu erhalten, hättest Du sie nach dem Gesetze des Hiero verpachtet: sondern er ist nur darum weiter gegangen, weil er voraussah, daß er nach Deinen neuen Edicten, und ungerechten Verfügungen um ein Beträchtliches mehr als den Zehnten davontragen würde. Aber auch dem Apronius wurde immer noch weit mehr von Dir gestattet, als Du im Edicte bekannt gemacht hattest. Wie hoch also dürfen wir den Gewinn dessen anschlagen, der sich Alles erlauben konnte: da ein Anderer, der als Pächter des Zehnten nicht so viele Gewalt gehabt hätte, ein großes Mehrgebot als Profit zu geben bereit war? Endlich ist wenigstens der Vertheidigungsgrund Dir abgeschnitten, hinter welchen Du immer alle Deine Diebereien und Schandthaten verstecken zu können meintest: daß Du nämlich die Zehnten hoch verpachtet habest: daß Du für das gemeine Volk in Rom gut gesorgt, daß Du auf Vermehrung der Getreidevorräthe bedacht gewesen. Dieß kann Derjenige nicht sagen, der nicht zu läugnen vermag, daß er die Zehnten in einem Bezirk um

---

Sinn so ergänzt: das hohe Angebot machte den Verres aufmerksam, daß hier ein großer Gewinn zu machen sey: er wollte diesen also nicht dem Minucius gönnen, sondern für sich behalten.

dreißig tausend Scheffel Waizen wohlfeiler, als er konnte, losgeschlagen. Wenn ich Dir nun auch zugebe, Du habest dem Minucius darum den Pacht nicht überlassen, weil Du ihn schon dem Apronius zuerkannt hattest (denn man sagt, Du werdest diese Ausflucht ergreifen, und ich erwarte und wünsche, daß Du Dich darüber so vertheidigest): aber gesetzt es wäre auch so: so kannst Du doch Dich nicht des hohen von Dir erzielten Pachtpreises der Zehnten, als einer herrlichen That rühmen, da Du gestehen mußt, daß Leute da waren, die sie um einen weit höhern Preis übernehmen wollten.

65. Da haben wir denn also, ihr Richter, wir haben ihn unwidersprechlich, den Habsüchtigen, den Eigennützigen, den Verbrecher, den Unredlichen, den frechen Menschen! Wie aber? wenn, Was ich sage, selbst seine Freunde und Vertheidiger von ihm geurtheilt haben? was wollt ihr mehr? Bei der Ankunft des Lucius Metellus, als Prätors, als Verres sich alle Begleiter desselben durch seine allwirksame Arznei zu Freunden gemacht hatte: wendete man sich an Metellus: Apronius wurde vor Gericht gefordert: es that Dieß ein Mann vom ersten Range, der Senator Cajus Gallius: er verlangte, daß Lucius Metellus seinem Edicte gemäß ein Gericht gegen Apronius niedersetzen sollte, „weil er durch Gewalt und Schrecken die Leute zu Leistungen genöthigt hätte:" eine Formel des Octavius, *) die Metellus nicht allein zu Rom angewendet hatte, sondern auch in seiner Pro-

*) Lucius Octavius war im J. der Stadt 675 Prätor, und Consul im J. 679.

vinz gebrauchte. Jenem wurde sein Verlangen nicht gewährt: denn Metellus erklärte; er wünsche nicht, über die bürgerliche Ehre des Verres durch einen solchen Proceß ein vorläufiges Urtheil zu fällen. Das gesammte Gefolge des Metellus, Leute die nicht undankbar waren, standen dem Apronius bei. Cajus Gallius, ein Mann unseres Standes, kann von seinem vertrauten Freund Metellus ein Gericht, das dessen Edicte gemäß wäre, nicht erlangen. Ich tadle den Metellus nicht. Er schonte einen ihm Befreundeten, und wie ich ihn selbst sagen hörte, nahe verwandten Mann. Ich tadle, sage ich, den Metellus nicht: aber darüber muß ich mich wundern, daß er über eben den Mann, gegen welchen er ein vorläufiges Urtheil durch die Eigenthumsrichter nicht gefällt wissen wollte, nicht allein selbst ein solches Urtheil gefällt, sondern auch auf's Nachdrücklichste und Stärkste über ihn abgeurtheilt hat. Denn erstens, hätte er geglaubt, daß Apronius würde freigesprochen werden, so hatte er ja keinen Grund, irgend ein vorläufiges Urtheil zu scheuen. Zweitens, wenn Jedermann glauben mußte, daß auf den Fall der Verurtheilung des Apronius die Sache des Verres mit der seinigen eng verbunden sey: so hat Metellus wenigstens die Ansicht ausgesprochen, daß ihre Sache und ihr Rechtsstreit zusammengehören: weil er sich dahin geäußert hat, daß durch Verurtheilung des Apronius über Verres ein vorläufiges Urtheil gefällt werden würde: und zugleich dient dieser einzige Vorfall zum Beweise für Beides: erstens, daß die Pflanzer, durch Gewalt und Schrecken gezwungen, dem Apronius weit mehr gegeben, als sie schuldig waren: zweitens, daß Apro=

nius die Sache des Verres in eigenem Namen geführt hat, da Metellus ausgesprochen hat, Apronius könne nicht verurtheilt werden, ohne daß zugleich über den Frevel und die Unredlichkeit des Verres eine Entscheidung erfolge.

66. Ich komme nun auf den Brief des Timarchides, eines Freigelassenen und Geleitsdieners des Verres: mit dessen Erwähnung ich den ganzen Klagepunkt wegen des Zehnten beschließen werde. Dieß ist ein Brief, ihr Richter, den wir in Syrakus in der Wohnung des Apronius, als wir schriftliche Beweise aufsuchten, gefunden haben. Der Brief ist, wie in demselben angedeutet wird, von der Hand des Timarchides, auf der Reise geschrieben, als Verres die Provinz schon verlassen hatte. Lies den Brief des Timarchides. „Timarchides, Geleitsdiener des Verres, grüßt den Apronius." Ich mißbillige fürs erste das nicht, daß er den Namen: Geleitsdiener beisetzt. Denn warum sollten die Schreiber allein es sich anmaßen: „Lucius Papirius *) der Schreiber" [sich zu nennen]. Ich wünsche, daß dieß auch den Geleitsdienern, Lictoren und Gerichtsbedienten zu gut komme. „Laß Dir die Ehre des Prätors angelegentlich empfohlen seyn." Er empfiehlt also den Verres dem Apronius, und ermahnt diesen, den Feinden desselben Widerstand zu leisten. Eine schöne Schutzwehr für Deine Ehre, die auf der Gewissenhaftigkeit und dem Ansehen eines Apronius beruht. Du besitzest Muth

*) Vergl. Cap. 60. und die Anm. Er hieß auch Potamo. Hier wie dort spottet Cicero über diesen Menschen.

und Beredsamkeit." Wie wortreich, wie herrlich ist das Lob, das Apronius dem Timarchides spendet! Wem muß der nicht lobenswerth erscheinen, der den Beifall eines Timarchides in so hohem Grade besitzt? „Du hast die Mittel, den Aufwand zu bestreiten." Nothwendig muß der Abfall eures Gewinns vom Getreide vornämlich diesem eurem Geschäftsführer zugeflossen seyn. „Bemächtige Dich der neuen Schreiber und Aufwärter. Mit Lucius Vultejus, der am meisten gilt, schlage drein, haue zu. *) Seht wie viel Selbstvertrauen Timarchides auf seine eigene Bosheit hier zeigt, da er selbst dem Apronius Anleitung zur Schlechtigkeit gibt. Ferner der Ausdruck: Schlage drein, haue zu! scheint er nicht aus dem Hause des Schutzherrn entlehnt, und auf alle Arten von Schelmereien anwendbar zu seyn? „Glaube doch, mein Bruder, deinem Brüderchen." Freilich ist er beim Profitmachen und in Diebereien sein Genosse und Zwillingsbruder, und ihm an Schlechtigkeit, Unredlichkeit und Frechheit ganz ähnlich.

67. „Du sollst im Gefolge als Günstling gelten." Was ist Das, im Gefolge? was soll Das bedeuten?

*) Ein aus der Volkssprache, oder vielleicht aus dem Kriegerleben oder aus der Fechtschule entlehnter Ausdruck: der als Ermunterungsruf zum Eifer in den Schlachten oder bei räuberischen Anfällen, hier auf eine andere Art der Thätigkeit angewendet wird. Andere Ableitungen der Bedeutung, die aber weniger wahrscheinlich sind, ließen sich etwa auf die Redensart, caedere sermones, oder auch caedere victimas i. e. ferire foedus zurückführen.

Du willst den Apronius belehren? Wie? kam er auf Deinen Rath oder für sich selbst in Euer Gefolge? „Was bei jedem nöthig seyn mag, das setze ihm vor." [Damit bewirthe ihn.] *) Wie unverschämt, glaubt ihr, muß Er im Besitze der Gewalt gewesen seyn, da er auf der Flucht so schlimm sich zeigt! Er gibt zu verstehen, daß mit Geld Alles auszurichten sey: man müße geben, verschwenden, bewirthen, wenn man siegen wolle. Nicht das ist mir so zuwider, daß Timarchides Dieß dem Apronius räth, als daß er seinem Schutzherrn dieselben Lehren gibt. „Wenn Du es verlangst, so gewinnt in der Regel Jedermann sein Spiel." Freilich unter dem Prätor Verres, nicht unter einem Sacerdos, nicht unter einem Peducäus, selbst nicht unter dem Metellus. „Du weist, daß Metellus ein kluger Mann ist." Das ist nun vollends ganz unerträglich, daß der Charakter des Lucius Metellus, eines so trefflichen Mannes, von einem entlaufenen Sclaven, wie Timarchides, verachtet und herabgesetzt wird. „Hast Du den Vultejus für Dich, so wirst Du Alles spielend durchsetzen." Da irrt Timarchides gewaltig, wenn er glaubt, daß Vultejus mit Geld bestochen werden könne, oder, daß Metellus nach dem Gutdünken Eines Mannes sein Prätoramt verwalte. Aber er irrt, weil er von Haus aus an solche Schlüsse gewöhnt ist: weil er gesehen hat, daß Viele durch ihn und Andere Vieles spielend nach Willkühr bei Verres durchsetzten, daher glaubt er, daß Alle eben so

*) Wir lesen mit Orelli: appone: statt oppone.

zugänglich seyen. Ihr konntet Manches um so leichter spielend durchsetzen, was ihr von Verres verlangtet, weil manche Arten seiner Spiele Euch wohlbekannt waren. „Dem Metellus und Vultejus ist die Meinung beigebracht worden, daß Du die Pflanzer zu Grunde gerichtet habest." Wer hat Dieß dem Apronius beigemessen, wenn er einen Pflanzer zu Grunde richtete? oder dem Timarchides, wenn er wegen eines Richterspruchs, einer Entscheidung, eines Befehls, eines Nachlasses Geld angenommen hatte? oder dem Lictor Sextius, wenn er einen Unschuldigen enthauptete? Niemand. Jedermann maß damals die Schuld diesem Verres bei, den man jetzt verurtheilt zu sehen wünscht. „Sie haben ihm in den Ohren gelegen, Du seyest der Genosse des Prätors gewesen." Siehst Du wie allbekannt das ist und war, da auch Timarchides solches fürchtet? Wirst Du nun zugeben, daß nicht wir diesen Anklagepunkt gegen Dich erdichten, sondern daß schon lange Dein Freigelassener ein Schutzmittel gegen diesen Vorwurf suchte? Dein Freigelassener und Geleitsdiener, der Dir und Deinen Kindern in allen Dingen nahe stand und engverbunden war, schreibt an den Apronius, daß die Sache allgemein und von allen Seiten dem Metellus so dargestellt worden, daß Apronius Dein Genosse im Zehntgeschäft war. „Mache ihn mit der Unredlichkeit der Pflanzer bekannt. Sie sollen schwitzen, wenn es den Göttern so gefällt." Was ist das? bei den unsterblichen Göttern! oder durch welche Ursache sollen wir sagen, daß gegen die Pflanzer ein so feindseliger, so heftiger

Haß bei ihm angefacht worden? Womit haben wohl die Pflanzer den Verres so sehr beleidigt, daß sie auch sein Freigelassener und Geleitsdiener in diesem Schreiben mit solcher Erbitterung verfolgt?

68. Ich hätte Euch, ihr Richter, das Schreiben dieses entlaufenen Sclaven nicht vorgelesen, wenn ich Euch nicht hätte bemerklich machen wollen, welche Lehren, Grundsätze und Zucht bei dieser ganzen Hausgenossenschaft herrschten. Seht ihr, wie er den Apronius unterrichtet, durch welches Benehmen und wie er durch Geschenke sich Zutritt zur Freundschaft des Metellus verschaffen soll, wie er den Vultejus bestechen, die Schreiber und den Geleitsdiener durch Geld kirre machen soll. Er lehrt, was er gesehen! er unterrichtet einen Andern in Dem, was er zu Hause selbst gelernt hat. Aber darin allein ist er im Irrthume, daß er meint, daß derselbe Weg zur Freundschaft bei Allen offen stehe. Wiewohl ich triftige Gründe habe, gegen den Metellus zu zürnen, so will ich doch die Wahrheit sagen. Apronius vermöchte wohl nicht, den Metellus selbst, wie den Verres durch Geld, oder ein Gastmahl, oder ein Weib, oder schmutzige und ruchlose Reden zu verführen: wodurch er nicht nach und nach, nicht allmählig sich in die Freundschaft des Verres eingeschlichen, sondern in kurzer Zeit sich des ganzen Menschen und der ganzen Prätorsgewalt bemächtigt hat. Warum sollte er aber das sogenannte Gefolge des Metellus bestechen, da aus diesem keine Eigenthumsrichter gegen einen Pflanzer ernannt wurden? Denn wenn er schreibt, Metellus habe einen Sohn im Knabenalter, so irrt er gewaltig. Denn nicht allen Söh-

nen der Prätoren kann man auf gleiche Weise beikommen. O Timarchides, Metellus hat einen Sohn in der Provinz, nicht einen Knaben, sondern einen tugendhaften und ehrliebenden Jüngling, der dieses Ranges und Namens würdig ist. Wie dort euer Knabe in der verbrämten Toga sich in der Provinz betragen hat, würde ich nicht erwähnen, wenn ich glaubte, daß die Schuld an ihm und nicht an dem Vater liege. Wie? nahmst Du denn, da Du Dich und Deine Lebensweise kanntest, Deinen schon groß gewachsenen Sohn im verbrämten Kleide mit Dir nach Sicilien, damit, wenn auch seine Anlage den Knaben von den Fehlern des Vaters und dem Beispiel seines Geschlechtes abschrecken sollte, doch Gewöhnung und Erziehung ihn nicht ausarten lasse? Denn gesetzt, er hätte den Kern und die Anlage eines Cajus Lälius und Marcus Cato in sich gehabt: was kann von ihm Gutes erwartet werden, und herauskommen, da er die schwelgerische Lebensart seines Vaters so sehr mitmachen mußte, daß er nie ein züchtiges und nüchternes Mahl sehen durfte? da er, schon erwachsen, bei den täglichen Schmausereien drei Jahre lang unter unzüchtigen Weibern und ausschweifenden Männern verweilen mußte? da er nie ein Wort von seinem Vater hörte, wodurch er ehrliebender und besser hätte werden können? nie seinen Vater eine Handlung vornehmen sah, durch deren Nachahmung er nicht, was die höchste Schmach ist, seinem Vater ähnlich erschienen wäre?

69. Durch diese Handlungsweise hast Du nicht allein gegen Deinen Sohn, sondern auch gegen den Staat Dich schwer verfehlt: denn Du hast nicht allein für Dich, sondern

auch für das Vaterland Kinder gezeugt, nicht blos daß Du Dich ihrer freuen, sondern daß auch das Vaterland dereinst Nutzen von ihnen ziehen möchte. Sie hättest Du erziehen und bilden sollen nach den Sitten der Vorfahren, nach der im Staate geltenden Erziehungsweise, nicht aber nach Deiner verruchten Art und Deinen schändlichen Eigenschaften. Dann wäre von einem arbeitsscheuen unzüchtigen und unredlichen Vater doch ein fleißiger, schamhafter und redlicher Sohn entstammt: und Du hättest Dich doch durch Etwas um den Staat verdient gemacht. So aber hast Du einen zweiten Verres gebildet, der Dich dem Staate ersetzen soll: wenn er anders nicht um so schlimmer wird — wofern Dieß noch möglich ist — weil Du ein solcher Mensch geworden bist, obwohl Du nicht in der Schule eines Schwelgers, sondern nur eines Diebes erzogen wurdest, der Geld bei den Wahlen austheilte. Können wir uns wohl ein liebenswürdigeres Geschöpf denken, als diesen Menschen, der der Abstammung nach Dein Sohn, der Angewöhnung nach Dein Schüler und der Gesinnung nach Dir ähnlich ist? Doch ich will es ihm gerne gönnen, daß er auch noch so brav und wacker werde. Denn ich kümmere mich nicht darum, daß ich etwa mit ihm in Feindschaft stehen werde. Denn wenn ich mich in allen Stücken untadelhaft betrage, und mir selbst gleich bleibe, was kann mir seine Feindschaft schaden? Werde ich in irgend einer Hinsicht dem Verres ähnlich werden, so wird es mir eben so wenig an einem Gegner fehlen, als es dem Verres daran fehlte. Denn der Staat, ihr Richter, muß, wenn strenge Gerichte eingeführt sind, so beschaffen seyn, und wird

es auch seyn, daß ein Gegner dem Schuldigen nicht fehlen und dem Unschuldigen nicht schaden kann. Daher habe ich keinen Grund, nicht zu wünschen, daß Jener aus der Schmach und den Lastern seines Vaters sich erheben möchte. Wiewohl ihm Dieß schwer ist, so wird es ihm doch vielleicht möglich seyn: zumal wenn, wie Dieß jetzt geschieht, Beobachter aus der Zahl seiner Freunde sich an ihn anschließen werden, da ja sein Vater so leichtsinnig und nachläßig ist. Jedoch ist mir diese Abschweifung aus Gelegenheit des Briefs von Timarchides länger gerathen, als ich gewollt. Ich habe gesagt, daß ich mit Vorlesung desselben den Abschnitt der Anklage wegen des Zehntwesens beschließen wolle: woraus ihr euch überzeugen konntet, daß im Verlaufe der drei Jahre eine unendliche Menge Getreide dem Staate veruntreut und den Pflanzern geraubt worden ist.

(Der Schluß im nächsten Bändchen.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 31

1833

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 620(1#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417798-5